



C/2024/3685

10.6.2024

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 3. Juni 2024**

**mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Veröffentlichung eines Antrags auf Schutz einer geografischen Angabe im Weinsektor „Lorraine“ (g. g. A.)**

(C/2024/3685)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 97 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Vor Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup> hat Frankreich bei der Kommission einen Antrag auf Schutz des Namens „Lorraine“ (EU-Nr.: PGI-FR-02815 – 15.11.2021) gemäß Artikel 96 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gestellt.
- (2) Die Kommission hat den Antrag gemäß Artikel 97 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Bedingungen gemäß den Artikeln 93 bis 111 der genannten Verordnung erfüllt sind.
- (3) Damit gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1143 – der gemäß Artikel 90 Absatz 2 der genannten Verordnung für den Schutzantrag gilt – Einspruch erhoben werden kann, sollten das Einzige Dokument und die Fundstelle der Veröffentlichung der Produktspezifikation gemäß Artikel 97 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 für den Namen „Lorraine“ im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.
- (4) Der im *Amtsblatt der Europäischen Union* C, C/2024/2239, 19.3.2024 veröffentlichte Antrag enthielt den falschen Verweis auf die Fundstelle der Produktspezifikation —

BESCHLIEßT:

*Einziger Artikel*

Das Einzige Dokument gemäß Artikel 97 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und die Fundstelle der Veröffentlichung der Produktspezifikation für den Namen „Lorraine“ (g. g. A.) (EU-Nr.: PGI-FR-02815 – 15.11.2021) werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1143 muss das Recht, gegen den vorgeschlagenen Schutz Einspruch einzulegen, innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der in Absatz 1 genannten Veröffentlichung ausgeübt werden.

Die Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* C, C/2024/2239, 19 März 2024 wird aufgehoben.

Geschehen zu Brüssel am 3. Juni 2024.

*Für die Kommission*  
Janusz WOJCIECHOWSKI  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj>.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 (ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1143/oj>).

## ANHANG

**Einziges Dokument**

„Lorraine“

PGI-FR-02815

Datum der Antragstellung: 15.11.2021

1. **Name**

Lorraine

2. **Art der geografischen Angabe**

g. g. A. – geschützte geografische Angabe

3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

5. Qualitätsschaumwein

4. **Beschreibung des Weines/der Weine**

Die geschützte geografische Angabe „Lorraine“ ist weißen, roséfarbenen und roten Qualitätsschaumweinen vorbehalten.

Die Weißweine haben eine blassgelbe bis kräftig goldgelbe Farbe. Die Aromenpalette der Weißweine variiert zwischen Noten von weißen Blüten (Geißblatt, Jasmin usw.), Zitrusfrüchten (Zitrone, Clementine usw.) oder Steinobst (Pfirsich, Aprikose usw.).

Die Roséweine zeigen sich in lachsfarbener bis kräftig pfingstrosenfarbener, manchmal kupferfarbener Robe und enthüllen Noten von kleinen Beerenfrüchten (Erdbeere, Johannisbeere usw.) oder auch von Grapefruit.

Die Rotweine haben eine kirschrote bis granatrote Farbe und besitzen Aromen von reifen, bisweilen kandierten und zu Kompott verarbeiteten Beerenfrüchten.

Die Weine weisen zahlreiche feine Bläschen auf und zeichnen sich durch ein lebendiges und frisches Profil sowie einen lang anhaltenden Abgang am Gaumen aus, der durch die für die Cuvées verwendeten Rebsorten bedingt ist.

Die Weine entsprechen den analytischen Kriterien, die in den EU-Rechtsvorschriften vorgegeben sind.

## Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	13
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	10
Mindestgesamtsäure	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

5. **Weinbereitungsverfahren**5.1. *Spezifische önologische Verfahren*

Weinbereitung

Für die Weinbereitung geltende Einschränkung

Die Verwendung einer kontinuierlichen Presse ist verboten.

Der Anteil der Rebsorte Riesling B am Verschnitt der Grundweine beträgt höchstens 30 %.

Die Bereitung der Weine erfolgt ausschließlich durch die zweite alkoholische Gärung in der Flasche.

Die Dauer der Hefesatzlagerung in Flaschen muss mindestens neun Monate betragen.

5.2. *Höchstertträge*

90 Hektoliter je Hektar

6. **Abgegrenztes geografisches Gebiet**

Die Ernte der Trauben, die Weinbereitung und die Weinherstellung einschließlich Ausbau und Abfüllung erfolgen im Gebiet der folgenden Gemeinden der Departements Meurthe-et-Moselle, Meuse und Moselle auf der Grundlage des amtlichen Gemeindegchlüssels von 2020:

Meurthe-et-Moselle (54):

Agincourt, Allamps, Amance, Arnville, Atton, Autreville-sur-Moselle, Bainville-sur-Madon, Barisey-la-Côte, Belleville, Bezaumont, Blénod-lès-Pont-à-Mousson, Blénod-lès-Toul, Boucq, Bouxières-aux-Chênes, Bouxières-aux-Dames, Bruley, Bulligny, Chaligny, Champey-sur-Moselle, Champigneulle, Charmes-la-Côte, Chavigny, Choley-Ménillot, Custines, Dieulouard, Domgermain, Dommarmont, Dommartin-sous-Amance, Écrouves, Essey-lès-Nancy, Eulmont, Faulx, Foug, Houdemont, Jezainville, Lagney, Laitre-sous-Amance, Landremont, Laneuveville-derrière-Foug, Laxou, Lay-Saint-Christophe, Leyr, Loisy, Lucey, Ludres, Maidières, Maizières, Malleloy, Malzéville, Marbache, Maron, Maxéville, Messein, Millery, Montauville, Monteno, Mont-le-Vignoble, Mousson, Neuves-Maisons, Norroy-lès-Pont-à-Mousson, Pagny-derrière-Barine, Pagny-sur-Moselle, Pompey, Pont-à-Mousson, Pont-Saint-Vincent, Prény, Saint-Max, Seichamps, Sexey-aux-Forges, Toul, Trondes, Vandières, Vandœuvre-lès-Nancy, Ville-au-Val, Villers-lès-Nancy, Villers-sous-Prény, Viterne, Vittonville.

Meuse (55):

Apremont-la-Forêt, Bar-le-Duc, Boncourt-sur-Meuse, Buxières-sous-les-Côtes, Combres-sous-les-Côtes, Culey, Euville, Fréméréville-sous-les-Côtes, Girauvoisin, Givrauvail, Guerpont, Hannonville-sous-les-Côtes, Han-sur-Meuse, Herbeuville, Heudicourt-sous-les-Côtes, Geville, Ligny-en-Barrois, Loisey, Longeaux, Longeville-en-Barrois, Loupmont, Mécrin, Menaucourt, Montsec, Nançois-sur-Ornain, Pont-sur-Meuse, Resson, Saint-Julien-sous-les-Côtes, Saint-Maurice-sous-les-Côtes, Saint-Mihiel, Sampigny, Savonnières-devant-Bar, Silmont, Sorcy-Saint-Martin, Tannois, Thillot, Trésauvaux, Tronville-en-Barrois, Varnéville, Velaines, Vigneulles-lès-Hattonchâtel, Vignot, Void-Vacon.

Moselle (57):

Ancy-Dornot, Apach, Arry, Ars-sur-Moselle, Augny, Ay-sur-Moselle, Ban-Saint-Martin, Berg-sur-Moselle, Bertrange, Bronvaux, Château-Salins, Châtel-Saint-Germain, Contz-les-Bains, Corny-sur-Moselle, Fèves, Féy, Guénange, Hagondange, Basse-Ham, Hauconcourt, Illange, Jouy-aux-Arches, Jussy, Kœnigsmacker, Haute-Kontz, Lessy, Lorry-lès-Metz, Lorry-Mardigny, Maizières-lès-Metz, Malling, Manom, Marange-Silvange, Marieulles, Marsal, Mondelange, Morville-lès-Vic, Moyenvic, Norroy-le-Veneur, Novéant-sur-Moselle, Pierrevillers, Plappeville, Plesnois, Rettel, Richemont, Rozérieulles, Salennes, Saulny, Scy-Chazelles, Semécourt, Sierck-les-Bains, Talange, Terwiller, Thionville, Uckange, Vaux, Vic-sur-Seille, Yutz.

7. **Keltertraubensorte(n)**

Aubin B

Auxerrois B

Cabernet Cortis N

Chardonnay B

Gamaret

Gamay N

Johanniter B

Meunier N

Muscaris B

Müller-Thurgau B

Pinot Blanc B  
Pinot Gris G  
Pinot Noir N  
Pinotin N  
Riesling B  
Solaris B  
Souvignier Gris Rs

## 8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

### 8.1. Besonderheit des geografischen Gebiets

Weine mit der g. g. A. „Lorraine“ sind Qualitätsschaumweine, die in einem Gebiet im Nordosten Frankreichs erzeugt werden, das die Departements Meurthe-et-Moselle, Meuse und Moselle umfasst. Dieses Gebiet war historisch von römischen und germanischen Einflüssen geprägt, was sich auch im Namen „Lorraine“ widerspiegelt, der auf Lothar II., den ersten König von Lotharingen, zurückgeht.

Das geografische Gebiet ist Teil einer Landschaft mit vier Schichtstufen im Osten des Pariser Beckens – der Maasstufe, der Moselstufe, der Infralias-Stufe und der Muschelkalkstufe – und besteht aus einem Teil des lothringischen Plateaus und des alten Vogesen-Massivs sowie einer Kette angrenzender Täler, den Tälern der Maas, des Ornain und der Mosel. Dieses Schichtstufenrelief ist auf die Erosionswirkung von Flüssen und Wasserläufen auf harte Schichten (Kalkstein, Sandstein) und weiche Schichten (Mergel, Ton) aus dem Mesozoikum zurückzuführen.

Das Gebiet unterliegt zwei klimatischen Einflüssen:

- Der kontinentale Einfluss ist für bisweilen zerstörerische Fröste und eine vorteilhafte Sonnenbestrahlung im Sommer verantwortlich. Eine breite landschaftliche Öffnung verhindert, dass sich kalte Luft dort hält, was die Frostgefahr verringert, und optimiert die Sonnenbestrahlung der Rebflächen;
- der ozeanische Einfluss sorgt für regelmäßige Niederschläge und gering ausgeprägte Temperaturunterschiede zwischen den Jahreszeiten.

Die Rebflächen befinden sich entweder an der Vorderseite der Schichtstufe und den Zeugenbergen oder an der Rückseite der vier Stufen. Diese Schichtstufenreliefs bieten Schutz vor dem feuchten ozeanischen Einfluss und den vorherrschenden Winden sowie eine relativ hohe Sonnenbestrahlung, sodass gute Bedingungen für die Reifung der Trauben gegeben sind.

### 8.2. Besonderheit des Erzeugnisses

Die Weine mit der g. g. A. „Lorraine“ sind Erzeugnisse aus der Geschichte des lothringischen Weinbaugebiets und reichen bis in die Römerzeit zurück.

Schaumweine wurden bereits im 19. Jahrhundert in der Region hergestellt. Ab 1870 ließen sich Erzeuger im Departement Moselle nieder, um Schaumweine für den deutschen Markt zu erzeugen. Die Genossenschaft Bruley vertrieb ihren „Grand Mousseux Lorrain“ seit Anfang des 20. Jahrhunderts. Auf der Weltausstellung 1900 in Paris stellten mehrere Erzeuger ihre Schaumweine vor. Die damalige Presse vermerkte, dass es „zwei Weine und einen urlothringischen Sekt“ dort gab.

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts setzten die häufigen bewaffneten Konflikte in dieser Region den Weinbergen stark zu. Nur wenige Gebiete blieben in den Departements Meurthe-et-Moselle, Meuse und Moselle erhalten. Passionierten Winzern gelang es, die Erzeugung fortzuführen. Drei Stillweine wurden in der Folge als Wein mit geographischer Angabe anerkannt, einer davon bereits in den 1950er-Jahren.

Die Mengen liegen derzeit zwischen 1 000 und 2 000 hl und die Weine werden in drei Farben angeboten: Weißweine sind mit 75 % der Erzeugungsmenge vorherrschend, Roséweine machen 20 % der Erzeugung aus und Rotweine ergänzen das Angebot.

Die geschützte geografische Angabe „Lorraine“ findet ihren Ausdruck im Wesentlichen durch die Rebsorten, die überwiegend aus der Region stammen, ergänzt durch das Know-how der zweiten alkoholischen Gärung in der Flasche und eine Dauer der Hefesatzlagerung von mindestens neun Monaten.

Die Weine weisen zahlreiche feine Bläschen auf und zeichnen sich durch ein lebendiges und frisches Profil sowie einen lang anhaltenden Abgang am Gaumen aus, der durch die verwendeten Rebsorten bedingt ist.

Die Weißweine haben eine blassgelbe bis kräftig goldgelbe Farbe. Die Aromenpalette der Weißweine variiert zwischen Noten von weißen Blüten, Zitrusfrüchten und Steinobst. Die Roséweine zeigen sich in lachsfarbener bis kräftig pfingstrosenfarbener, manchmal kupferfarbener Robe mit Geschmacksnoten kleiner Beerenfrüchte. Die Rotweine haben eine kirschrote bis granatrote Farbe und besitzen Aromen von reifen, bisweilen kandierten und zu Kompott verarbeiteten Beerenfrüchten.

8.3. *Ursächlicher Zusammenhang*

Der ursächliche Zusammenhang zwischen dem geografischen Ursprung und diesen Weinen beruht auf den organoleptischen Eigenschaften, die den Besonderheiten dieses Gebiets, d. h. der natürlichen Umgebung und dem Know-how der Erzeuger, zuzuschreiben sind.

Der Name „Lorraine“ spiegelt die Merkmale des betreffenden Gebiets wider, ein regionales klimatisches und geopädologisches Umfeld, das die Reife der Rebsorten begünstigt und gleichzeitig die erforderliche Frische für aromatische und frische Qualitätsschaumweine bewahrt.

Durch die zur Ebene und zu den Tälern hin offene Landschaft wird eine für die Reifung der Trauben optimale Sonnenbestrahlung der Rebflächen garantiert. Überdies verhindert sie, dass kalte Luft stagniert, und verringert so das Spätfrostisiko. Für ein Höchstmaß an Sonneneinstrahlung ist auch aufgrund der Hanglage und der Ausrichtung gesorgt, da so die Sonne gut einfallen und den Boden erwärmen kann, wozu auch dessen ton- und kalkhaltige Beschaffenheit beiträgt.

Die in Lothringen verwendeten Rebsorten sind aufgrund ihrer Frühreife gut an das geografische Gebiet angepasst.

Das Know-how der Winzer besteht in der Kunst der Weinbereitung aus diesen Rebsorten – allein oder im Verschnitt – und der zweiten Gärung in der Flasche. Dieses Know-how wirkt sich auf die organoleptische Identität der Weine aus. Die Weine entwickeln auf diese Art ihre Frische und ihre aus blumigen oder fruchtigen Noten bestehende Aromapalette.

Den Erzeugern der Weine mit der g. g. A. „Lorraine“ ist es gelungen, ergänzend zu den anderen Weinbauerzeugnissen der Region, die Bräuche der Schaumweinherstellung zu erhalten.

9. **Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)**

Rechtsrahmen

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung

Abfüllung innerhalb des abgegrenzten geografischen Gebiets

Beschreibung der Bedingung

Das Abfüllen des Weins erfolgt im geografischen Gebiet, da die Herstellung durch eine zweite Gärung in der Flasche erfolgt.

**Link zur produktspezifikation**

[info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document\\_administratif-7ad6aa49-b55a-44e0-bb99-f1c65ff06b25](http://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-7ad6aa49-b55a-44e0-bb99-f1c65ff06b25)



C/2024/3693

10.6.2024

**EMPFEHLUNG DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK**

**vom 4. Juni 2024**

**an den Rat der Europäischen Union zu den externen Rechnungsprüfern der Banque de France**

**(EZB/2024/15)**

**(C/2024/3693)**

DER EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 27.1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Jahresabschlüsse der Europäischen Zentralbank (EZB) und der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, werden von unabhängigen externen Rechnungsprüfern geprüft, die vom EZB-Rat empfohlen und vom Rat der Europäischen Union anerkannt werden.
- (2) Gemäß Artikel L.142-2 des französischen Gesetzbuchs über das Währungs- und Finanzwesen (Code monétaire et financier) bestellt der Generalrat der Banque de France (Conseil général de la Banque de France) zwei Rechnungsprüfer, deren Aufgabe die Prüfung der Jahresabschlüsse der Banque de France ist.
- (3) Das Mandat der externen Rechnungsprüfer der Banque de France, Mazars und KPMG S.A., endete nach der Rechnungsprüfung für das Geschäftsjahr 2023. Es ist deshalb erforderlich, externe Rechnungsprüfer ab dem Geschäftsjahr 2024 zu bestellen.
- (4) Die Banque de France hat Mazars S.A. und Deloitte & Associés S.A.S. als externe Rechnungsprüfer für die Geschäftsjahre 2024 bis 2029 ausgewählt —

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ERLASSEN:

Es wird empfohlen, Mazars S.A. und Deloitte & Associés S.A.S. gemeinsam als externe Rechnungsprüfer der Banque de France für die Geschäftsjahre 2024 bis 2029 zu bestellen.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 4. Juni 2024.

*Die Präsidentin der EZB*  
Christine LAGARDE



C/2024/3644

10.6.2024

**Stellungnahme des beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen  
aus der Sitzung vom 13. September 2023 zu einem Beschlussentwurf in der Sache M.10615 –  
BOOKING HOLDINGS / ETRAVELI GROUP**

**Berichtersteller: DÄNEMARK**

(C/2024/3644)

**Zuständigkeit**

1. Der Beratende Ausschuss (15 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass es sich bei dem angemeldeten Vorhaben um einen Zusammenschluss im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung handelt.
2. Der Beratende Ausschuss (15 Mitgliedstaaten) stimmt mit der Kommission darin überein, dass das angemeldete Vorhaben EU-weite Bedeutung im Sinne der Fusionskontrollverordnung hat.

**Marktabgrenzung**

3. Der Beratende Ausschuss (13 Mitgliedstaaten) stimmt der von der Kommission im Beschlussentwurf vorgenommenen Abgrenzung der sachlich und räumlich relevanten Märkte zu, insbesondere hinsichtlich
  - a) des Marktes für Hotelportaldienste (ein Mitgliedstaat stimmt nicht zu),
  - b) des Marktes für Flugportaldienste,
  - c) der EWR-weiten Märkte (ein Mitgliedstaat stimmt nicht zu, ein Mitgliedstaat enthält sich der Stimme).

**Wettbewerbsrechtliche Beurteilung**

4. Der Beratende Ausschuss (15 Mitgliedstaaten) teilt die Einschätzung der Kommission, dass die ermittelten Wettbewerbsbedenken hinsichtlich des EWR-weiten Marktes für Hotelportaldienste durch den Zusammenschluss aufgeworfen werden.
5. Der Beratende Ausschuss (15 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass der angemeldete Zusammenschluss wahrscheinlich zu einer erheblichen Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs im EWR führen würde, da die beherrschende Stellung von Booking auf dem EWR-Markt für Hotelportaldienste aufgrund einer strukturellen Veränderung des Marktes, die konglomerate Effekte hätte, gestärkt würde.

**Verpflichtungen**

6. Der Beratende Ausschuss (15 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass die von der Kommission ermittelten Wettbewerbsbedenken (Frage 5) durch die vom Anmelder am 23. August 2023 angebotenen endgültigen Verpflichtungen nicht vollständig ausgeräumt werden.

**Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen**

7. Der Beratende Ausschuss (15 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass der angemeldete Zusammenschluss daher nach Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 8 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung sowie nach Artikel 57 des EWR-Abkommens für nicht mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären ist.



C/2024/3645

10.6.2024

### Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission

vom 25. September 2023

### zur Feststellung der Unvereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen

(Sache M.10615 – BOOKING HOLDINGS / ETRAVELI GROUP)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2023) 6376)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(C/2024/3645)

Am 25. September 2023 erließ die Kommission einen Beschluss über einen Unternehmenszusammenschluss nach der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen<sup>(1)</sup>, insbesondere nach Artikel 8 Absatz 3. Eine nichtvertrauliche Fassung des vollständigen Wortlauts des Beschlusses (ggf. in Form einer vorläufigen Fassung) kann in der verbindlichen Sprachfassung der Wettbewerbssache auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb unter folgender Adresse eingesehen werden: [https://competition-cases.ec.europa.eu/comm/competition/index\\_en.html](https://competition-cases.ec.europa.eu/comm/competition/index_en.html)

#### 1. DIE BETEILIGTEN

- (1) Booking Holdings Inc. (USA, im Folgenden „Booking“ oder „Anmelder“) ist ein börsennotiertes Unternehmen, das unter Marken wie Booking.com, Rentalcars, Priceline und Agoda Online-Reisebüros (online travel agencies, „OTA“) betreibt. Im EWR ist Booking hauptsächlich unter der Marke Booking.com als Anbieter von Unterkunftsportaldiensten tätig. Über seine Sparte KAYAK (die unter anderem die Marken KAYAK, Momondo, Cheapflights und HotelsCombined umfasst) bietet Booking auch Metasuchdienste für Unterkünfte, Mietwagen und Flüge an<sup>(2)</sup>. Zudem bietet Booking bestimmten konkurrierenden Online-Reisebüros, die solche Dienste selbst nicht bereitstellen können, im Rahmen von Affiliate-Vereinbarungen Zugang zu seinen Unterkunftsportaldiensten.
- (2) Flugo Group Holdings AB (Schweden, im Folgenden „Flugo“) ist ein in Stockholm ansässiges Unternehmen, das über seine Marken Gotogate, My Trip, Seat24 und SuperSaver ein Online-Reisebüro betreibt. Flugo ist in erster Linie als Flugportal tätig.

#### 2. DER ZUSAMMENSCHLUSS

- (3) Am 10. Oktober 2022 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (im Folgenden „Fusionskontrollverordnung“) die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der genannten Verordnung bei der Kommission eingegangen, wonach Booking beabsichtigte, die alleinige Kontrolle über bestimmte Geschäftsbereiche von Flugo, die unter dem Namen „eTraveli Group“ (im Folgenden „ETG“) firmieren, zu erwerben (im Folgenden „geplanter Zusammenschluss“). Booking und ETG werden zusammen als „Beteiligte“ bezeichnet.
- (4) Das Vorhaben betraf die Übernahme der alleinigen Kontrolle über ETG durch Booking.

#### 3. UNIONSWEITE BEDEUTUNG

- (5) Der Zusammenschluss hat keine unionsweite Bedeutung im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung, da der EU-weite Gesamtumsatz von ETG nicht 250 Mio. EUR erreicht. Er hat auch keine unionsweite Bedeutung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung, da ETG nicht in mindestens drei Mitgliedstaaten einen Gesamtumsatz von mehr als 25 Mio. EUR erzielt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

<sup>(2)</sup> Metasuchdienste führen Informationen über eine oder mehrere Arten von Reisedienstleistungen zusammen. Sie bieten Such- und Vergleichsdienste für Verbraucher an, damit diese Angebote eines Reisedienstleisters und/oder eines oder mehrerer Online-Reisebüros für ein und dasselbe Reiseprodukt vergleichen können. Die Kunden nutzen Metasuchdienste wie folgt: Sie führen eine Suche durch, die an Online-Reisebüros und Reisedienstleister weitergeleitet wird. Der Metasuchdienst sortiert die Ergebnisse. Der Kunde klickt auf ein Ergebnis und wird dann auf die Website des Online-Reisebüros oder des Reisedienstleisters weitergeleitet, das bzw. der die Reisedienstleistung anbietet.

- (6) Der Zusammenschluss hätte jedoch nach den Fusionskontrollvorschriften von drei Mitgliedstaaten – Deutschland, Österreich und Zypern – geprüft werden können. Daher übermittelten die Beteiligten am 14. Februar 2022 ein Formular RS, in dem sie die Verweisung der Sache an die Kommission beantragten. Kein Mitgliedstaat erhob innerhalb der vorgeschriebenen Frist Einwände gegen den Antrag, dem am 9. März 2022 stattgegeben wurde.
- (7) Somit hat der Zusammenschluss eine unionsweite Bedeutung im Sinne des Artikels 4 Absatz 5 der Fusionskontrollverordnung.

#### 4. VERFAHREN

- (8) Am 14. Februar 2022 beantragten die Beteiligten auf der Grundlage des Artikels 4 Absatz 5 der Fusionskontrollverordnung die Verweisung des Zusammenschlusses an die Kommission. Am 9. März 2022 wurde dem Antrag stattgegeben.
- (9) Am 10. Oktober 2022 ging die förmliche Anmeldung des Zusammenschlusses bei der Kommission ein.
- (10) Am 16. November 2022 stellte die Kommission fest, dass der Zusammenschluss Anlass zu ernststen Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt gab, und erließ einen Beschluss zur Einleitung eines eingehenden Prüfverfahrens. Der Anmelder übermittelte am 28. November 2022 eine schriftliche Stellungnahme zum Einleitungsbeschluss der Kommission.
- (11) Am 28. November 2022 verlängerte die Kommission die vorgeschriebene Frist mit Zustimmung der Beteiligten nach Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Fusionskontrollverordnung um 15 Arbeitstage.
- (12) Am 16. Dezember 2022 erließ die Kommission zwei Beschlüsse nach Artikel 11 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung, mit denen sie die Frist für die Prüfung des Zusammenschlusses aussetzte, weil die Beteiligten bestimmte angeforderte Informationen nicht zur Verfügung gestellt hatten. Die Aussetzung dauerte vom 8. Dezember 2022 bis zum 18. April 2023, dem Tag, an dem die angeforderten Informationen erteilt wurden.
- (13) Am 9. Juni 2023 nahm die Kommission eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an, zu der der Anmelder am 24. Juni 2023 Stellung nahm. Auf Antrag des Anmelders fand am 7. Juli 2023 eine mündliche Anhörung statt.
- (14) Am 5. Juli 2023 stimmte der Anmelder im Einklang mit Artikel 10 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung einer Fristverlängerung um 5 Arbeitstage zu.
- (15) Auf der Grundlage der zusätzlichen Informationen der Beteiligten und Dritter sandte die Kommission dem Anmelder vier Sachverhaltsschreiben. Auf das erste Sachverhaltsschreiben vom 13. Juli 2023 antwortete der Anmelder am 18. Juli 2023. Auf das zweite Sachverhaltsschreiben vom 26. Juli 2023 antwortete der Anmelder am 8. August 2023. Auf das dritte und vierte Sachverhaltsschreiben vom 10. bzw. 23. August 2023 antwortete der Anmelder am 17. bzw. 25. August 2023.
- (16) Am 31. Juli 2023 übermittelte der Anmelder Verpflichtungsangebote (im Folgenden „ursprüngliche Verpflichtungsangebote“). Am 2. August 2023 leitete die Kommission einen Markttest zu den ursprünglichen Verpflichtungsangeboten ein.
- (17) Am 24. August 2023 übermittelte der Anmelder überarbeitete Verpflichtungsangebote (im Folgenden „überarbeitete Verpflichtungsangebote“).
- (18) Die Sitzung mit dem Beratenden Ausschuss fand am 13. September 2023 statt.

#### 5. RELEVANTE MÄRKTE

- (19) Sowohl Booking als auch ETG erbringen Online-Vermittlungsdienste. Booking ist jedoch in erster Linie als Unterkunftsportal (Hotels und private Unterkünfte), ETG dagegen als Flugportal tätig.

(20) Die Kommission ist der Auffassung, dass Flugportaldienste und Unterkunftsportaldienste zwei getrennten sachlich relevanten Märkten angehören. Die Untersuchung der Kommission bestätigt, dass Unterkunftsportal- und Flugportaldienste auf der Nachfrageseite nicht substituierbar sind. Auch auf der Angebotsseite ist die Substituierbarkeit dieser beiden Arten von Dienstleistungen begrenzt. Insbesondere sind nicht alle Unterkunftsportale auch (direkt) als Flugportale tätig; das Gleiche gilt auch umgekehrt. Online-Reisebüros spezialisieren sich nämlich in der Regel in gewissem Umfang auf einen oder mehrere vertikale Märkte.

a) **Hotelportaldienste**

(21) Nach Auffassung der Kommission gehören Hotelportaldienste und Portaldienste für private Unterkünfte unterschiedlichen sachlich relevanten Märkten an.

(22) Auf dem Markt für Hotelportaldienste beziehen die Online-Reisebüros Inhalte von Hotels und tragen beim Verkauf an die Verbraucher in der Regel kein Bestandsrisiko. Der Markt für Hotelportaldienste umfasst alle Online-Reisebüros, die für Hotels Vermittlungsdienste erbringen. Daher sind Online-Reisebüros, die keine Dienstleistungen für Hotels erbringen, nicht auf dem Markt für Hotelportaldienste tätig. Dies wurde auch durch die Marktuntersuchung der Kommission bestätigt. Zum einen sahen die Marktteilnehmer die Schranken für die Expansion von Online-Reisebüros vom Markt für private Unterkünfte auf den Markt für Hotels als hoch an und zum anderen unterscheiden sich auf der Endkundenseite die Nachfrageprofile von Verbrauchern, die in Hotels übernachten, von jenen, die in privaten Unterkünften absteigen.

(23) Hotelportale stellen einen spezifischen Vertriebskanal für Hotels dar und erhalten von den Hotels eine Vergütung für ihre Vermittlungsdienste. Hotels und Hotelportale stehen daher in einer vertikalen Beziehung zueinander und gehören nicht demselben Markt an. Hotelportale ermöglichen es Hotels, Kundensegmente zu erreichen, die sie durch ihre direkten Kanäle nicht erreichen könnten, und bieten im Vergleich zu deren direkten Vertriebskanälen eine Reihe zusätzlicher Dienstleistungen.

(24) Die Kommission vertritt die Auffassung, dass der Markt für Hotelportaldienste EWR-weit ist, da die wichtigsten Portale auf europäischer Ebene, wenn nicht weltweit tätig sind.

b) **Flugportaldienste**

(25) Auf dem Markt für Flugportaldienste beziehen die Online-Reisebüros Inhalte von Fluggesellschaften und verkaufen sie an Verbraucher. Flugportale fungieren als Vermittler zwischen Fluggesellschaften und Verbrauchern, ähnlich wie Hotelportale auf dem Markt für Hotelportaldienste. Die Kommission ist der Auffassung, dass Flugportale und Fluggesellschaften auf unterschiedlichen sachlich relevanten Märkten tätig sind. Insbesondere erbringen Flugportale andere Dienstleistungen als Fluggesellschaften und stellen einen spezifischen Vertriebskanal dar. Flugportale erbringen Marketing- und Online-Buchungsdienstleistungen für zahlreiche Fluggesellschaften sowie Such-, Vergleichs- und Online-Buchungsdienstleistungen für Verbraucher in Bezug auf eine oder mehrere Arten von Reiseprodukten mehrerer Fluggesellschaften.

(26) Die Kommission vertritt die Auffassung, dass der Markt für Flugportaldienste EWR-weit ist, da die wichtigsten Portale auf europäischer Ebene, wenn nicht weltweit tätig sind.

## 6. WETTBEWERBSRECHTLICHE WÜRDIGUNG

(27) Die Kommission vertritt die Auffassung, dass der geplante Zusammenschluss die beherrschende Stellung von Booking auf dem Markt für Hotelportaldienste stärken würde, was zu einer erheblichen Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs im Binnenmarkt oder in einem wesentlichen Teil desselben führen würde.

a) **Marktbeherrschende Stellung**

(28) Die Kommission ist der Auffassung, dass Booking eine beherrschende Stellung auf dem Markt für Hotelportale im EWR innehat. Der Marktanteil von Booking, der derzeit bei über 60 % liegt, ist in den letzten zehn Jahren erheblich gestiegen. Booking hat nur zwei größere Wettbewerber, Expedia und HRS, deren Marktanteile jedoch wesentlich geringer sind. Expedia ist in erster Linie auf dem US-Markt tätig, während HRS vor allem Dienstleistungen für Geschäftsreisende in den deutschsprachigen Ländern Europas erbringt.

(29) Die Marktuntersuchung der Kommission ergab ferner, dass Booking.com unter den wichtigsten Online-Reisebüros die höchsten Provisionen von Hotels verlangt und keinem Wettbewerbsdruck vonseiten konkurrierender Online-Reisebüros, Hotels oder Endkunden ausgesetzt ist. Zudem profitiert Booking.com von Netzwerkeffekten. Die Attraktivität eines Online-Reisebüros für einen Kunden hängt nämlich von der Zahl der Hotels ab, die es anbieten kann. Booking.com verfügt gegenüber seinen Wettbewerbern über einen erheblichen Vorteil, da sein Hotelangebot umfangreicher ist als das der anderen wichtigsten Hotelportale im EWR und seine Plattform deshalb für viele Kunden attraktiv ist. Außerdem ist es schwierig, die Marktstellung von Booking zu bestreiten, da viele Kunden nur auf Booking.com nach Hotelunterkünften suchen (sog. „Kundenträgheit“) und durch Online-Werbung angezogen werden, für die Booking.com höhere Ausgaben tätigen kann als seine Wettbewerber. Daher ist die Kommission der Auffassung, dass auf dem Hotelportalmarkt vor dem geplanten Zusammenschluss hohe Zutritts- und Expansions-schranken bestanden.

b) **Verstärkung der beherrschenden Stellung und Auswirkungen des geplanten Zusammenschlusses**

(30) Erstens soll der geplante Zusammenschluss es Booking ermöglichen, sein Dienstleistungsökosystem zu erweitern, indem es Funktionen von Flugportalen erwerben und diese durch Querverkauf von Flugportal- und Hotelportaldiensten für die Steigerung seines Hotelportalabsatzes einsetzen würde. Die Untersuchung der Kommission ergab, dass Flugportaldienste den zweitgrößten OTA-Markt (nach Unterkünften) und das engste Komplement zum Kerngeschäft von Booking, den Hotelportaldiensten, darstellen. Zudem sind Flugportaldienste für Online-Reisebüros ein wichtiger Kanal zur Kundenakquisition, da sie zu einem deutlichen Anstieg der Besucherfrequenz auf ihren Websites führen und für viele Kunden den ersten Schritt ihrer Reiseplanung darstellen.

(31) ETG ist ein führendes Flugportal, die Nummer 2 im EWR, und befindet sich vor dem geplanten Zusammenschluss auf einem Wachstumspfad. Nach dem geplanten Zusammenschluss würde Booking in der Lage sein, die Funktionen von ETG wirksamer einzusetzen, um das wichtigste Flugportal in Europa zu werden. Über sein Flugportal würde Booking.com einen erheblichen Anstieg der Besucherfrequenz auf seinen Websites erzielen und die Kunden früher in ihrer Reiseplanung erreichen, da Flüge meist vor den Unterkünften gebucht werden.

(32) Somit würde der geplante Zusammenschluss zum einen Booking die Möglichkeit bieten, sein Dienstleistungsökosystem zu erweitern, und zum anderen die Netzwerkeffekte und die Kundenträgheit zugunsten von Booking verstärken. Dies würde es Wettbewerbern erschweren, die beherrschende Stellung von Booking auf dem Markt für Hotelportaldienste in Zukunft zu bestreiten.

(33) Zweitens würde der geplante Zusammenschluss auch die Zutritts- und Expansions-schranken erhöhen und es konkurrierenden Online-Reisebüros erschweren, einen Kundenstamm für eine Tätigkeit als Hotelportal aufzubauen.

(34) Drittens würde Booking durch die Erhöhung seines Marktanteils seine Verhandlungsposition gegenüber Hotels weiter stärken und die Nachfrage von kostengünstigeren Vertriebskanälen auf Booking umleiten, was für die Hotels höhere Kosten zur Folge hätte. Der geplante Zusammenschluss kann aber auch zu höheren Preisen für Endkunden führen, da die von der Kommission durchgeführte Untersuchung ergab, dass die Hotelportaldienste von Booking teurer sind.

(35) Schließlich ist die Kommission der Auffassung, dass die wahrscheinlichen negativen Auswirkungen des geplanten Zusammenschlusses durch die vom Anmelder geltend gemachten begrenzten finanziellen Effizienzgewinne nicht aufgewogen würden. Effizienzgewinne sind unwahrscheinlich und würden ggf. nur Kunden auf dem Flugportalmarkt zugutekommen. Die negativen Auswirkungen des geplanten Zusammenschlusses würden hingegen auf dem Hotelportalmarkt eintreten.

c) **Schlussfolgerung**

(36) Aus den oben genannten Gründen ist die Kommission der Auffassung, dass der geplante Zusammenschluss die beherrschende Stellung von Booking auf dem Hotelportalmarkt im EWR verstärken und deshalb zu einer erheblichen Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs führen würde.

## 7. ABHILFEMAßNAHMEN

- (37) Um die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission auszuräumen, übermittelten die Beteiligten am 31. Juli 2023 die ursprünglichen Verpflichtungsangebote, die von der Kommission am 2. August 2023 einem Markttest unterzogen wurden.
- (38) Am 25. August 2023 legte Booking die überarbeiteten Verpflichtungsangebote vor, die keinem Markttest unterzogen wurden.
- a) **Beschreibung**
- (39) Nach der Buchung eines Fluges auf der Booking-Website würde Booking einen Auswahlbildschirm mit Unterkunftsangeboten konkurrierender Hotelportale anzeigen. Der Kunde würde nach Anklicken des Namens oder Logos eines Portals zur Website des betreffenden Hotelportals weitergeleitet.
- (40) Die ursprünglichen Verpflichtungsangebote sahen vor, dass der Auswahlbildschirm nur auf der Flugplattform der Marke Booking.com und nur Kunden im EWR gezeigt würde. Den überarbeiteten Verpflichtungsangeboten zufolge sollte der Auswahlbildschirm auf der Flugplattform der Marke Booking.com und auf den Flugplattformen von ETG und der anderen Marken von ETG gezeigt werden. Er sollte allen Flugkunden (im EWR und außerhalb des EWR) bei der Buchung eines Flugs zu einem Ziel im EWR gezeigt werden.
- (41) Der Auswahlbildschirm würde vier Unterkunftsoptionen von bis zu vier verschiedenen empfohlenen Hotelportalen zeigen. Ein Dropdown-Menü unter jeder der vier Unterkunftsoptionen würde bis zu vier zusätzliche Angebote verschiedener Hotelportale für dieselbe Unterkunft enthalten. Gemäß den ursprünglichen Verpflichtungsangeboten wären die vier Unterkunftsoptionen und die entsprechenden vier empfohlenen Hotelportale mithilfe des Algorithmus der Metasuchmaschine von Booking, KAYAK, ausgewählt und in eine Rangfolge gebracht worden, sofern es sich bei den vier Empfehlungen um unterschiedliche Hotelportale handeln würde, die mit unterschiedlichen Unternehmensgruppen verbunden wären. Die in den Dropdown-Menüs aufgeführten zusätzlichen Online-Reisebüros wären ebenfalls mithilfe des Algorithmus von KAYAK ausgewählt und in eine Rangfolge gebracht worden, wobei dasselbe Online-Reisebüro (oder mit derselben Unternehmensgruppe verbundene Online-Reisebüros) möglicherweise in mehr als einem Dropdown-Menü aufgeführt worden wäre(n).
- (42) Gemäß den überarbeiteten Verpflichtungsangeboten würde das jeweils für eine der vier auf dem Auswahlbildschirm angezeigten Unterkunftsoptionen empfohlene Online-Reisebüro nicht mehr mithilfe des KAYAK-Algorithmus ausgewählt. Stattdessen würde immer das Online-Reisebüro empfohlen, das den geringsten Hotelpreis anbieten würde. Der KAYAK-Algorithmus (einschließlich des Bietermechanismus) wäre jedoch weiterhin i) für die Ermittlung der vier im Auswahlbildschirm angezeigten Hotels und ii) für die Auswahl der im Dropdown-Menü für die einzelnen Unterkünfte aufgeführten weiteren Online-Reisebüros verwendet worden. Zudem entfiel in den überarbeiteten Verpflichtungsangeboten die Anforderung, dass die vier empfohlenen Online-Reisebüros unterschiedliche Online-Reisebüros und mit unterschiedlichen Unternehmensgruppen verbunden sein mussten.
- (43) Hotelportale kämen für den Auswahlbildschirm in Betracht, sofern sie folgende Kriterien erfüllen: i) Das Online-Reisebüro entspricht den üblichen technischen und qualitativen Standards von KAYAK für Online-Reisebüro-Partner und ii) mindestens 60 % der gesamten Beherbergungseinnahmen des Online-Reisebüros stammen aus der Vermittlung von Hotelunterkünften. Booking.com selbst kam ebenfalls für den Auswahlbildschirm in Betracht. Für die Zahlungen, die die Hotelportale (einschließlich Booking.com selbst) für die Weiterleitung vom Auswahlbildschirm entrichten, würden dieselben Konditionen gelten wie in ihren mit KAYAK für Metasuchdienstleistungen geschlossenen Standardverträgen. Booking und KAYAK würden eine fremdvergleichskonforme Affiliate-Vereinbarung zur Umsetzung der Verpflichtungsangebote schließen.
- (44) Die überarbeiteten Verpflichtungsangebote müssten zunächst innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten umgesetzt werden und würden nach Vollzug des Zusammenschlusses sechs Jahre lang in Kraft bleiben.
- (45) Für den Fall, dass ein Hotelportal, das ein hinreichendes berechtigtes Interesse nachweist, stichhaltig geltend macht, dass Booking und/oder KAYAK ihren Verpflichtungen aus den überarbeiteten Verpflichtungsangeboten nicht nachkommen, sollte ein Schnellverfahren zur Streitbeilegung Anwendung finden.

**b) Wettbewerbsrechtliche Würdigung**

- (46) Die Kommission vertrat die Auffassung, dass die ursprünglichen Verpflichtungsangebote nicht umfassend und wirksam genug waren, weil ihr Anwendungsbereich nur einen kleinen Teil des von Booking.com genutzten Querverkaufsmechanismus und nur einen kleinen Teil der von dem geplanten Zusammenschluss betroffenen Endkunden betraf.
- (47) Zudem waren die Auswahlkriterien für den Inhalt des Auswahlbildschirms und die Anforderungen, um für den Auswahlbildschirm in Betracht zu kommen, nicht transparent und diskriminierungsfrei genug, insbesondere weil KAYAK – eine Tochtergesellschaft von Booking – in der Lage gewesen wäre, mehrere Aspekte der Umsetzung vollständig zu kontrollieren.
- (48) Die ursprünglichen Verpflichtungsangebote hätten nicht wirksam überwacht werden können.
- (49) Daher war die Kommission der Auffassung, dass die ursprünglichen Verpflichtungsangebote die durch den geplanten Zusammenschluss aufgeworfenen Wettbewerbsbedenken nicht vollständig ausgeräumt hätten.
- (50) Die überarbeiteten Verpflichtungsangebote behoben nur einen Teil, aber nicht alle Mängel der ursprünglichen Verpflichtungsangebote. Zudem waren die überarbeiteten Verpflichtungsangebote bei einigen Aspekten sogar weniger umfassend als die ursprünglichen Verpflichtungsangebote, was zusätzliche Bedenken aufwarf, ob sie geeignet wären sämtliche Wettbewerbsbedenken auszuräumen. So kann Booking den überarbeiteten Verpflichtungsangeboten zufolge auch als einziges empfohlenes Online-Reisebüro auf dem Auswahlbildschirm angezeigt werden.
- (51) Daher räumten die überarbeiteten Verpflichtungsangebote die ermittelten Wettbewerbsbedenken – auch angesichts der Ergebnisse des Markttests der ursprünglichen Verpflichtungsangebote – nicht vollständig aus und warfen im Vergleich zu den ursprünglichen Verpflichtungsangeboten zusätzliche Bedenken hinsichtlich ihrer allgemeinen Geeignetheit auf.
- (52) Die Kommission ist deshalb zu dem Ergebnis gekommen, dass die ursprünglichen und die überarbeiteten Verpflichtungsangebote den geplanten Zusammenschluss nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar machen und der Zusammenschluss deshalb untersagt werden muss.

**8. SCHLUSSFOLGERUNG**

- (53) Auf der Grundlage ihrer Analyse und verfügbarer Nachweise gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass der geplante Zusammenschluss mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen unvereinbar ist.



C/2024/3643

10.6.2024

### Abschlussbericht der Anhörungsbeauftragten <sup>(1)</sup>

#### Sache M.10615 – BOOKING HOLDINGS / ETRAVELI GROUP

(C/2024/3643)

## 1. EINFÜHRUNG

1. Am 10. Oktober 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung <sup>(2)</sup> bei der Kommission eingegangen, wonach Booking Holdings Inc. (im Folgenden „Booking“) beabsichtigte, im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung bestimmte Geschäftsbereiche der Flugo Group Holdings AB (im Folgenden „Flugo“), die unter dem Namen „eTraveli Group“ firmieren (im Folgenden zusammen mit Booking die „Beteiligten“), zu erwerben (im Folgenden „geplanter Zusammenschluss“) <sup>(3)</sup>.

## 2. SCHRIFTLICHES UND MÜNDLICHES VERFAHREN

2. Am 16. November 2022 erließ die Kommission einen Beschluss zur Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Fusionskontrollverordnung (im Folgenden „Beschluss nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c“), da das Vorprüfverfahren der Kommission Anlass zu ernststen Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt gab.
3. Am 28. November 2022 verlängerte die Kommission auf Antrag der Beteiligten nach Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Fusionskontrollverordnung die vorgeschriebene Frist um 15 Arbeitstage.
4. Am 16. Dezember 2022 erließ die Kommission zwei Beschlüsse nach Artikel 11 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung, die an Booking bzw. Flugo gerichtet waren und in denen die Beteiligten aufgefordert wurden, auf drei Auskunftsverlangen der Kommission hin bestimmte Informationen zu übermitteln. Die Beschlüsse führten daraufhin zu einer Aussetzung der in Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Fusionskontrollverordnung genannten Frist vom 9. Dezember 2022 bis zum 18. April 2023 <sup>(4)</sup>.
5. Am 9. Juni 2023 erließ die Kommission eine an Booking gerichtete Mitteilung der Beschwerdepunkte, die dem Unternehmen am 13. Juni 2023 <sup>(5)</sup> förmlich bekannt gegeben wurde. Booking wurde eine Frist bis zum 23. Juni 2023 zur Stellungnahme gesetzt.
6. In der Mitteilung der Beschwerdepunkte kam die Kommission zu dem vorläufigen Schluss, dass der Zusammenschluss wahrscheinlich zu einer Stärkung der beherrschenden Stellung von Booking auf dem Markt für Hotelportalien im EWR führen würde. Insbesondere wurde in der Mitteilung der Beschwerdepunkte vorläufig festgestellt, dass der Zusammenschluss möglicherweise die Zutrittsschranken erhöhen, die Expansion der Wettbewerber von Booking behindern und zu höheren Kosten für Hotels und höheren Preisen für die Endkunden führen würde <sup>(6)</sup>.

<sup>(1)</sup> Nach den Artikeln 16 und 17 des Beschlusses 2011/695/EU des Präsidenten der Europäischen Kommission vom 13. Oktober 2011 über Funktion und Mandat des Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (ABl. L 275 vom 20.10.2011, S. 29) (im Folgenden „Beschluss 2011/695/EU“).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1) (im Folgenden „Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(3)</sup> Die Prüfung des Zusammenschlusses wurde nach Artikel 4 Absatz 5 der Fusionskontrollverordnung an die Kommission verwiesen. Der Zusammenschluss hat zwar keine EU-weite Bedeutung im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 oder 3 der Fusionskontrollverordnung, er hätte jedoch nach den Fusionskontrollvorschriften von drei Mitgliedstaaten (Deutschland, Österreich und Zypern) geprüft werden können.

<sup>(4)</sup> Der an Booking gerichtete Beschluss nach Artikel 11 Absatz 3 führte zu einer Aussetzung der Frist vom 9. Dezember 2022 bis zum 5. April 2023. Der an Flugo gerichtete Beschluss nach Artikel 11 Absatz 3 führte zu einer Aussetzung der Frist vom 13. Dezember 2022 bis zum 18. April 2023.

<sup>(5)</sup> Am 9. Juni 2023 wurde Booking eine informelle Vorabkopie der Mitteilung der Beschwerdepunkte zur Information übermittelt. Flugo wurde die Möglichkeit eingeräumt, eine nichtvertrauliche Fassung der Mitteilung der Beschwerdepunkte anzufordern und nach Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 802/2004 der Kommission eine (gesonderte) Stellungnahme abzugeben.

<sup>(6)</sup> Mitteilung der Beschwerdepunkte, Rn. 812.

7. Den Beteiligten wurde am 9. Juni 2023 mittels einer DVD Akteneinsicht gewährt. Vom 13. bis zum 21. Juni 2023 hatten die Beteiligten auch Zugang zu einem Datenraum. Nachdem der Berater von Flugo am 16. Juni 2023 bei der Kommission einen Antrag auf weitergehenden Zugang zu bestimmten Informationen gestellt hatte, wurde der Datenraum am 4. Juli 2023 wieder geöffnet. Am 14. Juli, 2. und 18. August sowie am 11. September 2023 wurde weitere Akteneinsicht gewährt. Am 19. Juli sowie am 24., 25. und 30. August 2023 wurde erneut Zugang zum Datenraum gewährt.
8. Ich habe von den Beteiligten keine Beschwerden oder Anträge in Bezug auf die Akteneinsicht erhalten.
9. In der Nacht vom 23. auf den 24. Juni 2023 übermittelte Booking seine Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte (im Folgenden „Erwiderung“). In seiner Erwiderung beantragte Booking eine förmliche mündliche Anhörung.
10. Am 6. Juli 2023 verlängerte die Kommission im Einvernehmen mit den Beteiligten nach Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 2 dritter Satz der Fusionskontrollverordnung die vorgeschriebene Frist um weitere fünf Arbeitstage.
11. Im Laufe des Verfahrens habe ich nach Artikel 5 des Beschlusses 2011/695/EU drei betroffene Dritte zugelassen. Zwei Anträge gingen kurz vor und der dritte nach der mündlichen Anhörung ein.
12. Beide betroffenen Dritten, die vor der mündlichen Anhörung zugelassen worden waren, beantragten die Teilnahme an der Anhörung. Einer von ihnen zog seinen Antrag anschließend zurück. Ich habe den anderen betroffenen Dritten zur mündlichen Anhörung zugelassen. Da er seinen Antrag jedoch verspätet gestellt hatte und um zusätzlichen Aufwand für die Beteiligten für die Überarbeitung ihrer Präsentationen zum Schutz vertraulicher Informationen zu vermeiden, durfte er jedoch nur an einem Teil der mündlichen Anhörung teilnehmen.
13. Die mündliche Anhörung fand am 7. Juli 2023 statt. An der Sitzung nahmen folgende Personen teil: die Beteiligten, externe Rechts- und Wirtschaftsberater der Beteiligten, ein betroffener Dritter, Vertreter der zuständigen Kommissionsdienststellen, Vertreter der zuständigen Behörden von neun Mitgliedstaaten sowie der EFTA-Überwachungsbehörde.
14. Die mündliche Anhörung verlief reibungslos und führte weder zu Anträgen noch zu Beschwerden. Nach Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 802/2004<sup>(7)</sup> erhielten die Beteiligten eine Kopie der Aufzeichnung der mündlichen Anhörung.

## 2.1. Sachverhaltsschreiben

15. Im Anschluss an die mündliche Anhörung richtete die Kommission vier Sachverhaltsschreiben an die Beteiligten:
  - am 13. Juli 2023 (im Folgenden „erstes Sachverhaltsschreiben“): Die Beteiligten antworteten am 18. Juli 2023 innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist auf das erste Sachverhaltsschreiben;
  - am 26. Juli 2023 (im Folgenden „zweites Sachverhaltsschreiben“): Auf Antrag der Beteiligten gewährte die Kommission eine fünftägige Verlängerung der ursprünglichen Antwortfrist, die auf den 31. Juli 2023 festgesetzt war. Die Beteiligten antworteten am 8. August 2023 auf das zweite Sachverhaltsschreiben;
  - am 10. August 2023 (im Folgenden „drittes Sachverhaltsschreiben“): Auf Antrag der Beteiligten gewährte die Kommission eine eintägige Verlängerung der ursprünglichen Antwortfrist, die auf den 16. August festgesetzt war. Die Beteiligten antworteten am 17. August 2023 auf das dritte Sachverhaltsschreiben;
  - am 23. August 2023 (im Folgenden „viertes Sachverhaltsschreiben“): Die Beteiligten antworteten am 25. August 2023 innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist auf das vierte Sachverhaltsschreiben.
16. In den Sachverhaltsschreiben legte die Kommission zusätzliche und aktualisierte Sachverhalte zur Untermauerung ihrer vorläufigen Schlussfolgerungen in der Mitteilung der Beschwerdepunkte dar, die ihrer Auffassung nach für die Begründung ihres abschließenden Beschlusses relevant sein konnten.

<sup>(7)</sup> Verordnung (EG) Nr. 802/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 133 vom 30.4.2004, S. 1).

## 2.2. Vorlage von Verpflichtungsangeboten

17. Am 31. Juli 2023 unterbreitete der Anmelder Verpflichtungsangebote, um den geplanten Zusammenschluss nach Artikel 8 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu machen (im Folgenden „ursprüngliche Verpflichtungsangebote“). Die Vorlage der Verpflichtungsangebote führte nach Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 1 letzter Satz der Fusionskontrollverordnung automatisch zu einer Verlängerung der Frist für den Erlass des abschließenden Beschlusses um 15 Arbeitstage.
18. Am 2. August 2023 leitete die Kommission einen Markttest zu den vom Anmelder vorgelegten ursprünglichen Verpflichtungsangeboten ein. Am 18. August 2023 wurde dem Anmelder Akteneinsicht bezüglich der Marktuntersuchung gewährt.
19. Am 21. August 2023 fand ein Sachstandstreffen zwischen der Kommission und dem Anmelder statt. In dieser Sitzung teilte die Kommission dem Anmelder mit, dass sie ihre wettbewerbsrechtlichen Bedenken aufrechterhalte, und informierte ihn ausführlich über das Ergebnis des Markttests.
20. Nachdem die Kommission zu den ursprünglichen Verpflichtungsangeboten Stellung genommen hatte, unterbreitete der Anmelder am 24. August 2023 im Einklang mit Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung überarbeitete endgültige Verpflichtungen, um den geplanten Zusammenschluss mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu machen (im Folgenden die „endgültigen Verpflichtungen“). Am 31. August 2023 gab die Kommission Booking Rückmeldung zu den endgültigen Verpflichtungen und wies darauf hin, dass diese nicht ausreichten, um ihre wettbewerbsrechtlichen Bedenken auszuräumen.

## 3. VERFAHRENSRECHTLICHE ARGUMENTE

21. In der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte und in der mündlichen Anhörung machten die Beteiligten im Wesentlichen geltend, dass es sich bei dem geplanten Zusammenschluss um einen „typischen konglomeraten Zusammenschluss“ handle und die Kommission gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit und den Grundsatz des Vertrauensschutzes verstoße, da sie sich bei ihrer Prüfung des geplanten Zusammenschlusses nicht auf die Leitlinien zur Bewertung nichthorizontaler Zusammenschlüsse gestützt habe.
22. Meines Erachtens ist in dieser Hinsicht keine Verletzung der Verteidigungsrechte nachgewiesen worden. Erstens könnte diese Behauptung nur als begründet erachtet werden, wenn die Kommission „nicht an Bedingungen geknüpfte“ Zusicherungen<sup>(8)</sup> gemacht hätte, dass der Zusammenschluss auf der Grundlage der vorgenannten Leitlinien geprüft würde. Diese Leitlinien bilden jedoch nicht die ausschließliche Grundlage für die Würdigung aller konglomeraten Zusammenschlüsse, die der Kommission zur Prüfung vorgelegt werden. Zweitens ist es ständige Rechtsprechung, dass sich die Beschlussfassungspraxis der Kommission aufgrund veränderter Umstände oder einer Entwicklung der Analyse der Kommission ändern kann<sup>(9)</sup>. In der Mitteilung der Beschwerdepunkte wurde der rechtliche Rahmen für die Prüfung dargelegt. Somit wurde den Beteiligten Gelegenheit gegeben, zu den von der Kommission auf der Grundlage dieses rechtlichen Rahmens erhobenen Beschwerdepunkten Stellung zu nehmen.

## 4. BESCHLUSSENTWURF UND SCHLUSSFOLGERUNG

23. Im Beschlussentwurf wird festgestellt, dass der Zusammenschluss den wirksamen Wettbewerb auf dem Markt für Hotelportaldienste erheblich behindern würde. In Bezug auf die endgültigen Verpflichtungen wird in dem Beschlussentwurf der Schluss gezogen, dass diese nicht ausreichen, um die durch den Zusammenschluss bewirkte erhebliche Behinderung des wirksamen Wettbewerbs zu beseitigen. Auf Grundlage dieser Erkenntnisse gelangt die Kommission in ihrem Beschlussentwurf zu dem Ergebnis, dass der Zusammenschluss mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen unvereinbar ist.

<sup>(8)</sup> Das Recht, sich auf Vertrauensschutz zu berufen, ist an drei Voraussetzungen gebunden. Erstens müssen die Unionsbehörden dem Betroffenen präzise, nicht an Bedingungen geknüpfte und übereinstimmende Zusicherungen von zuständiger und zuverlässiger Seite gegeben haben. Zweitens müssen diese Zusicherungen geeignet sein, bei dem Adressaten begründete Erwartungen zu wecken. Drittens müssen die gegebenen Zusicherungen den geltenden Vorschriften entsprechen. Urteil des Gerichts vom 18. Mai 2022, Canon/Kommission („Canon“), T-609/19, ECLI:EU:T:2022:299, Rn. 392 und 393 und die dort angeführte Rechtsprechung, sowie Urteil des Gerichts vom 13. Juli 2022, Illumina/Kommission, T-227/21, ECLI:EU:T:2022:447, Rn. 254.

<sup>(9)</sup> Canon, Rn. 395 und die dort angeführte Rechtsprechung.

24. Ich habe den Beschlussentwurf nach Artikel 16 Absatz 1 des Beschlusses 2011/695/EU geprüft und bin zu dem Ergebnis gelangt, dass ausschließlich Beschwerdepunkte behandelt werden, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten.
25. Daher bin ich der Auffassung, dass die Verfahrensrechte aller Beteiligten in diesem Verfahren wirksam gewahrt wurden.

Brüssel, 15. September 2023.

Dorothe DALHEIMER

---



C/2024/3541

10.6.2024

**Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33**

(C/2024/3541)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 <sup>(1)</sup>.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

**„Rosso Piceno/Piceno“**

**PDO-IT-A0427-AM02**

**Datum der Mitteilung: 12.3.2024**

**BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG**

**1. Aufnahme eines rechtlichen Verweises**

Beschreibung:

Es wird angegeben, dass die vorgeschriebene Pflanzdichte von mindestens 2 200 Rebstöcken pro Hektar und das Verbot der Erziehung an einer Drahtnetz-Pergola die Rebflächen betrifft, die nach Inkrafttreten der dem Ministerialerlass vom 17. Mai 2011 beigefügten Produktspezifikation bepflanzt worden sind.

Begründung:

Notwendigkeit der eindeutigen Angabe des Jahres der Pflanzung der Rebflächen, auf die sich diese Vorschrift bezieht.  
Die Änderung betrifft Artikel 4 der Produktspezifikation.

**2. Formelle Korrektur**

Beschreibung:

Der Begriff „Erzeugnis“ wird durch den Begriff „Partie“ ersetzt.

Begründung:

Es handelt sich um eine formelle Korrektur, um den korrekteren Begriff zu verwenden.  
Die Änderung betrifft Artikel 5 der Produktspezifikation.

**3. Streichung eines Absatzes**

Beschreibung:

Der letzte Absatz von Artikel 6 wurde gestrichen.

Begründung:

Der Absatz wurde gestrichen, da er nicht mehr aktuell ist.  
Die Änderung betrifft Artikel 6 der Produktspezifikation.

**4. Streichung eines Absatzes**

Der dritte Absatz von Artikel 7 wurde gestrichen.

Begründung:

Der Absatz wurde gestrichen, da er überflüssig ist.  
Die Änderung betrifft Artikel 7 der Produktspezifikation.

<sup>(1)</sup> ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

**5. Aufnahme der Möglichkeit, anstelle von Glasbehältern auch andere Behältnisse zu verwenden**

Beschreibung:

Für alle Weinsorten mit der g. U. „Rosso Piceno“ bzw. „Piceno“, mit Ausnahme der Weinsorten mit der Zusatzbezeichnung „Superiore“ und der Angabe „Vigna“, wird die Möglichkeit vorgesehen, anstelle von Glasbehältern auch Behältnisse aus anderen Materialien zu verwenden, die dazu geeignet sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen. Die Angabe in Bezug auf die Verwendung von Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von 2 bis 5 Litern, die aus einem mehrlagigen Kunststoffbeutel aus Polyethylen und Polyester sowie einer Umverpackung aus Pappe oder einem anderen festen Material bestehen, die zuvor ausschließlich für die geschützte Ursprungsbezeichnung „Rosso Piceno“ bzw. „Piceno“ zulässig war, wird gestrichen.

Begründung:

Die Entscheidung, die Möglichkeit der Verwendung von anderen Behältnissen anstelle von Glasbehältern vorzusehen, ist auf die in den letzten Jahren gestiegene Nachfrage von Kunden, Importeuren und Verbrauchern nach alternativen Behältnissen zurückzuführen. Der Antragsteller hielt es daher für notwendig, diese Änderung aufzunehmen, um den aktuellen Marktanforderungen gerecht zu werden.

Diese Änderung betrifft Artikel 7 der Produktspezifikation und den Abschnitt „Weitere Bedingungen“ des Einzigen Dokuments.

**6. Aufnahme eines rechtlichen Verweises**

Beschreibung:

Aufnahme eines rechtlichen Verweises in Bezug auf die Änderung des Dekrets, mit dem das vom Ministerium angenommene Modell für den Kontrollplan genehmigt wurde.

Begründung:

Notwendigkeit der Anpassung an die Rechtsvorschriften

Die Änderung betrifft Artikel 10 der Produktspezifikation.

## EINZIGES DOKUMENT

**1. Name(n)**

Rosso Piceno

Piceno

**2. Art der geografischen Angabe**

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

**3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

**4. Beschreibung der Weine:**

1. Rosso Piceno bzw. Piceno

## KURZBESCHREIBUNG

Die Weine mit der g. U. „Rosso Piceno“ bzw. „Piceno“ haben eine intensive rubinrote Farbe mit violetten Reflexen. In der Nase sind Noten von roten Früchten wahrnehmbar. Der Geschmack ist harmonisch und ausgewogen mit langem Abgang.

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale

— Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):

— Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):

— Mindestgesamtsäure: 4,50 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure

— Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):

— Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter):

2. Rosso Piceno Sangiovese bzw. Piceno Sangiovese

KURZBESCHREIBUNG

Die Weine mit der g. U. „Rosso Piceno Sangiovese“ bzw. „Piceno Sangiovese“ haben eine intensive rubinrote Farbe mit violetten Reflexen. In der Nase sind Anklänge von roten Früchten wahrnehmbar. Der Geschmack ist ausgewogen und mineralisch mit langem Abgang.

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):
- Mindestgesamtsäure: 4,50 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter):

3. Rosso Piceno Novello bzw. Piceno Novello

KURZBESCHREIBUNG

Die Weine mit der g. U. „Rosso Piceno Novello“ bzw. „Piceno Novello“ weisen eine intensive rubinrote Farbe auf. In der Nase sind blumige Noten mit Anklängen von roten Früchten wahrnehmbar. Der Geschmack ist frisch und harmonisch.

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):
- Mindestgesamtsäure: 4,50 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter):

4. Rosso Piceno bzw. Piceno Superiore

KURZBESCHREIBUNG

Die Weine mit der g. U. „Rosso Piceno Superiore“ bzw. „Piceno Superiore“ weisen eine rubinrote Farbe mit orangefarbenen Reflexen auf, die bei der Reifung entstehen. In der Nase sind Anklänge von roten Früchten mit Noten von Lakritze und Kakao wahrnehmbar. Der Geschmack ist körperreich, harmonisch, intensiv und langanhaltend.

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):
- Mindestgesamtsäure: 4,50 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter):

## 5. Weinbereitungsverfahren

### 5.1. Spezielle önologische Verfahren

—

### 5.2. Höchsterträge:

1. Rosso Piceno bzw. Piceno

13 000 kg Trauben pro Hektar

2. Rosso Piceno Sangiovese bzw. Piceno Sangiovese

13 000 kg Trauben pro Hektar

3. Rosso Piceno Novello bzw. Piceno Novello

13 000 kg Trauben pro Hektar

4. Rosso Piceno Superiore bzw. Piceno Superiore

12 000 kg Trauben pro Hektar

## 6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Das abgegrenzte geografische Gebiet, in dem die Weine mit der g. U. „Rosso Piceno“ bzw. „Piceno“ erzeugt werden, umfasst den Teil der Region Marken, der im Norden durch die Verwaltungsgrenze zwischen den Provinzen Pesaro Urbino und Ancona und im Süden durch den Fluss Tronto abgegrenzt wird. Die betreffenden Provinzen sind Ancona, ausgenommen der Gebiete, die zum Weinanbaugebiet der g. U. „Rosso Conero“ gehören, sowie Macerata, Fermo und Ascoli Piceno.

Das Anbaugebiet des Weines mit der g. U. „Rosso Piceno“ bzw. „Piceno Superiore“ beschränkt sich nur auf einen Teil der Gemeinden der Provinz Ascoli Piceno zwischen der nördlichen Grenze von Grottammare bis Porto d'Ascoli und weiter landeinwärts bis zur Gemeinde Ascoli Piceno.

## 7. Keltertraubensorten

Montepulciano N.

Sangiovese N. – Sangiovese

## 8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

*Rosso Piceno bzw. Piceno*

Im Erzeugungsgebiet der Weine mit der geschützten Ursprungsbezeichnung „Rosso Piceno“ bzw. „Piceno“ haben menschliche Faktoren im Laufe der Zeit die Festlegung der ampelografischen Grundlage, die Entwicklung der Reberziehungsformen und die önologischen Verfahren entscheidend beeinflusst, was im Zusammenspiel mit den natürlichen Faktoren zur Herausbildung der besonderen Eigenschaften der Weine mit der g. U. geführt hat. Bei der Weinsorte mit der Zusatzbezeichnung „Superiore“ sind durch den menschlichen Einfluss in Kombination mit natürlichen Faktoren wie dem hügeligen Gelände, dem mediterranen Klima und den überwiegend lehmigen Böden ideale Anbaubedingungen für die Rebsorten Montepulciano und Sangiovese entstanden, die den Weinen einzigartige Duftaromen verleihen, die andernorts nicht reproduzierbar sind.

## 9. Weitere wesentliche Bedingungen (Abfüllung, Etikettierung, sonstige Anforderungen)

*Aufnahme der Möglichkeit der Verwendung von anderen geeigneten Materialien anstelle von Glas*

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Kennzeichnungsanforderungen

**Beschreibung der Bedingung:**

Bei allen Weinsorten der g. U. „Rosso Piceno“ bzw. „Piceno“, mit Ausnahme der Weinsorten mit der Zusatzbezeichnung „Superiore“ und der Angabe „Vigna“, wird die Möglichkeit vorgesehen, anstelle von Glasbehältern auch Behältnisse aus anderen Materialien zu verwenden, die dazu geeignet sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.

**Link zur produktspezifikation**

<http://www.politicheagricole.it/flex/cm/pages/ServeBLOB.php/L/IT/IDPagina/20967>

---



**Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission**

(C/2024/3544)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission <sup>(1)</sup> veröffentlicht.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Falerio“

PDO-IT-A0433-AM03

Datum der Mitteilung: 12.3.2024

**BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG**

**1. Aufnahme eines rechtlichen Verweises**

Beschreibung:

Für die Weinsorte „Falerio Pecorino“ wird angegeben, dass die vorgeschriebene Pflanzdichte von mindestens 3 000 Rebstöcken pro Hektar die Rebflächen betrifft, die nach Inkrafttreten der dem Ministerialerlass vom 17. Mai 2011 beigefügten Produktspezifikation bepflanzt worden sind.

Begründung:

Notwendigkeit der eindeutigen Angabe des Jahres der Pflanzung der Rebflächen, auf die sich diese Vorschrift bezieht.  
Die Änderung betrifft Artikel 4 der Produktspezifikation.

**2. Formelle Korrektur**

Beschreibung:

Das Wort „gemeinschaftliche“ wird durch den Wortlaut „der Union“ ersetzt.

Begründung:

Es handelt sich um eine formelle Korrektur, um den korrekteren Begriff zu verwenden.  
Die Änderung betrifft Artikel 5 der Produktspezifikation.

**3. Streichung eines Absatzes**

Beschreibung:

Der letzte Absatz von Art. 6 wurde gestrichen.

Begründung:

Der Absatz wurde gestrichen, da er nicht mehr aktuell ist.  
Die Änderung betrifft Artikel 6 der Produktspezifikation.

**4. Streichung eines Absatzes**

Beschreibung:

Der dritte Absatz von Artikel 7 wurde gestrichen.

Begründung:

Der Absatz wurde gestrichen, da er überflüssig ist.  
Die Änderung betrifft Artikel 7 der Produktspezifikation.

<sup>(1)</sup> ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

**5. Aufnahme der Möglichkeit, anstelle von Glasbehältern auch andere Behältnisse zu verwenden**

Beschreibung:

Für alle Weinsorten der g. U. „Falerio“, mit Ausnahme der Weinsorten mit der Zusatzangabe „Vigna“, wird die Möglichkeit vorgesehen, anstelle von Glasbehältern auch Behältnisse aus anderen Materialien zu verwenden, die dazu geeignet sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen. Die Angabe in Bezug auf die Verwendung von Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von 2 bis 5 Litern, die aus einem mehrlagigen Kunststoffbeutel aus Polyethylen und Polyester sowie einer Umverpackung aus Pappe oder einem anderen festen Material bestehen, die zuvor ausschließlich für die geschützte Ursprungsbezeichnung „Falerio“ zulässig war, wird gestrichen.

Begründung:

Die Entscheidung, die Möglichkeit der Verwendung von anderen Behältnissen anstelle von Glasbehältern vorzusehen, ist auf die in den letzten Jahren gestiegene Nachfrage von Kunden, Importeuren und Verbrauchern nach alternativen Behältnissen zurückzuführen. Der Antragsteller hielt es daher für notwendig, diese Änderung aufzunehmen, um den aktuellen Marktanforderungen gerecht zu werden.

Diese Änderung betrifft Artikel 7 der Produktspezifikation und den Abschnitt „Weitere Bedingungen“ des Einzigen Dokuments.

**6. Aufnahme eines rechtlichen Verweises**

Beschreibung:

Aufnahme eines rechtlichen Verweises in Bezug auf die Änderung des Dekrets, mit dem das vom Ministerium angenommene Modell für den Kontrollplan genehmigt wurde.

Begründung:

Notwendigkeit der Anpassung an die Rechtsvorschriften.

Die Änderung betrifft Artikel 10 der Produktspezifikation.

## EINZIGES DOKUMENT

**1. Name(n)**

Falerio

**2. Art der geografischen Angabe**

g. U. — geschützte Ursprungsbezeichnung

**3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

**4. Beschreibung der Weine**

1. Falerio

## KURZBESCHREIBUNG

Die Weine mit der geschützten Ursprungsbezeichnung „Falerio“ weisen eine strohgelbe Farbe auf. In der Nase sind blumige Aromen und Noten von Früchten mit gelbem Fruchtfleisch wahrnehmbar. Der Geschmack ist harmonisch und frisch mit langem Abgang.

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale

— Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):

— Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):

— Mindestgesamtsäure: 4,50 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure

— Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):

— Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter):

## 2. Falerio Pecorino

### KURZBESCHREIBUNG

Die Weine mit der geschützten Ursprungsbezeichnung „Falerio Pecorino“ weisen eine strohgelbe Farbe mit grünlichen Reflexen auf. In der Nase sind Anklänge von weißen Blüten und Noten von Ananas, Anis und Salbei wahrnehmbar. Der Geschmack ist harmonisch, frisch, würzig und mineralisch mit sehr langem Abgang.

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

#### Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):
- Mindestgesamtsäure: 4,50 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter):

## 5. Weinbereitungsverfahren

### 5.1. Spezielle önologische Verfahren

—

### 5.2. Höchsterträge

#### 1. Falerio

13 000 kg Trauben pro Hektar

#### 2. Falerio Pecorino

11 000 kg Trauben pro Hektar

## 6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Die Trauben, die zur Erzeugung der Weine mit der geschützten Ursprungsbezeichnung „Falerio“ bestimmt sind, müssen aus dem Verwaltungsgebiet der Provinzen Ascoli Piceno und Fermo stammen.

## 7. Keltertraubensorten

Albana B.

Biancame B. — Trebbiano Toscano B.

Bombino Bianco B. — Ottene

Chardonnay B.

Fiano B.

Grechetto B.

Incrocio Bruni 54 B.

Maceratino B. — Ribona

Malvasia Bianca Lunga B. — Malvoisier

Malvasia Bianca di Candia B. — Malvoisier

Manzoni Bianco B. — Incrocio Manzoni 6.0.13 B.

Montonico Bianco B. — Montonico  
Moscato Bianco B. — Moscato Reale  
Mostosa B.  
Passerina B.  
Pecorino B. — Vissanello  
Pinot Bianco B. — Pinot  
Riesling Italico B. — Welschriesling  
Riesling Renano B. — Riesling  
Sauvignon B. — Sauvignon Blanc  
Syrah N. — Shiraz  
Tocai Friulano B. — Tuchi  
Trebbiano Toscano B. — Procanico  
Verdicchio Bianco B. — Trebbiano di Soave B.  
Vermentino B. — Pigato B.

8. **Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge**

*Falerio*

Von der tausendjährigen Geschichte des Falerio zeugt bereits sein Name, der sich von der antiken Stadt Faleria ableitet, aus der später Falerio Picenus, heute Falerone, wurde. Der Einfluss der menschlichen Faktoren im Laufe der Zeit hat wiederum die genaue Festlegung der ampelografischen Grundlage, die Weiterentwicklung der Reberziehungsformen, die Schnittmethoden und die önologischen Verfahren entscheidend beeinflusst, die im Zusammenspiel mit den charakteristischen natürlichen Faktoren im Anbaugebiet dazu beigetragen haben, dass die Weine mit der geschützten Ursprungsbezeichnung „Falerio“ unverkennbare organoleptische und analytische Eigenschaften aufweisen, die einzigartig und nicht nachahmbar sind.

9. **Weitere wesentliche Bedingungen (Abfüllung, Etikettierung, sonstige Anforderungen)**

*Aufnahme der Möglichkeit der Verwendung von anderen geeigneten Materialien anstelle von Glas*

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Kennzeichnungsanforderungen

Beschreibung der Bedingung:

Bei allen Weinsorten der g. U. „Falerio“, mit Ausnahme der Weinsorten mit der Zusatzangabe „Vigna“, wird die Möglichkeit vorgesehen, anstelle von Glasbehältern auch Behältnisse aus anderen Materialien zu verwenden, die dazu geeignet sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.

**Link zur Produktspezifikation**

<http://www.politicheagricole.it/flex/cm/pages/ServeBLOB.php/L/IT/IDPagina/20966>



**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 18. April 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des  
Městský soud v Praze – Republik Tschechien) – Heureka Group a.s./Google LLC**

**(Rechtssache C-605/21 <sup>(1)</sup>, Heureka Group [Compareurs de prix en ligne])**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 102 AEUV – Effektivitätsgrundsatz – Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen – Richtlinie 2014/104/EU – Verspätete Umsetzung der Richtlinie – Zeitliche Geltung – Art. 10 – Verjährungsfrist – Modalitäten des dies a quo – Beendigung der Zuwiderhandlung – Kenntnis der für die Erhebung der Schadensersatzklage unerlässlichen Informationen – Veröffentlichung der Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln festgestellt wird, im Amtsblatt der Europäischen Union – Bindungswirkung eines noch nicht bestandskräftigen Beschlusses der Kommission – Hemmung oder Unterbrechung der Verjährungsfrist während der Untersuchung der Kommission oder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem ihr Beschluss bestandskräftig wird)**

(C/2024/3418)

Verfahrenssprache: Tschechisch

**Vorlegendes Gericht**

Městský soud v Praze

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Heureka Group a.s.

Beklagte: Google LLC

**Tenor**

Art. 10 der Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union sowie Art. 102 AEUV und der Effektivitätsgrundsatz

*sind dahin auszulegen, dass*

sie einer nationalen Regelung, die in ihrer Auslegung durch die zuständigen nationalen Gerichte für Schadensersatzklagen wegen fortgesetzter Zuwiderhandlungen gegen die Wettbewerbsregeln der Union eine Verjährungsfrist von drei Jahren vorsieht, entgegenstehen, wenn diese Frist

- für jeden aus einer solchen Zuwiderhandlung resultierenden partiellen Schaden unabhängig und gesondert ab dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, zu dem der Geschädigte Kenntnis davon, dass er einen solchen partiellen Schaden erlitten hat, und von der Identität des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder seine Kenntniserlangung vernünftigerweise erwartet werden kann, ohne dass der Geschädigte Kenntnis davon erlangt hat, dass das betreffende Verhalten eine Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln darstellt, und ohne dass die Zuwiderhandlung beendet wurde, und
- während der Untersuchung einer solchen Zuwiderhandlung durch die Europäische Kommission weder gehemmt noch unterbrochen werden darf.

Zudem steht auch Art. 10 der Richtlinie 2014/104 einer solchen Regelung entgegen, wenn sie nicht vorsieht, dass die Verjährungsfrist zumindest für die Dauer eines Jahres, nachdem die Zuwiderhandlungsentscheidung bestandskräftig geworden ist, gehemmt wird.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 513 vom 20.12.2021.



C/2024/3452

10.6.2024

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 4. März 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des  
Landgerichts Erfurt – Deutschland) – UM/Mercedes-Benz Group AG, vormals Daimler AG**

**(Rechtssache C-506/21, <sup>(1)</sup> Mercedes-Benz Group)**

(C/2024/3452)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

\_\_\_\_\_

<sup>(1)</sup> ABl. C 431 vom 25.10.2021.



**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 18. April 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court (Irland) – Irland) – AHY/Minister for Justice**

**(Rechtssache C-359/22 <sup>(1)</sup>, Minister for Justice [Ermessensklausel – Rechtsbehelf])**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Asylpolitik – Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist – Verordnung [EU] Nr. 604/2013 – Überstellung des Asylbewerbers in den für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaat – Art. 17 Abs. 1 – Ermessensklausel – Art. 27 Abs. 1 und 3 und Art. 29 Abs. 3 – Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Rechtsbehelfe – Aufschiebende Wirkung)**

(C/2024/3419)

Verfahrenssprache: Englisch

**Vorlegendes Gericht**

High Court (Irland)

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: AHY

Beklagter: Minister for Justice

**Tenor**

1. Art. 27 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist,

ist dahin auszulegen, dass

er die Mitgliedstaaten nicht dazu verpflichtet, einen wirksamen Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung vorzusehen, die aufgrund der Ermessensklausel in Art. 17 Abs. 1 dieser Verordnung erlassen wurde.

2. – Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

ist dahin auszulegen, dass

er nicht auf eine Situation anwendbar ist, in der eine Person, die internationalen Schutz beantragt hat und gegen die eine Überstellungsentscheidung ergangen ist, den Mitgliedstaat, der diese Entscheidung erlassen hat, ersucht hat, von seinem Ermessen nach Art. 17 Abs. 1 der Verordnung Nr. 604/2013 Gebrauch zu machen, oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen die Bescheidung eines solchen Ersuchens eingelegt hat, so dass diese Bestimmung der Charta der Grundrechte einen Mitgliedstaat erst recht nicht daran hindert, unter diesen Umständen eine Überstellungsentscheidung durchzuführen, bevor über das Ersuchen oder einen Rechtsbehelf gegen seine Bescheidung entschieden wurde.

— Art. 29 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung Nr. 604/2013

ist dahin auszulegen, dass

die darin genannte Frist von sechs Monaten für die Durchführung der Überstellung der Person, die internationalen Schutz beantragt hat, ab der Annahme des Gesuchs um Aufnahme oder Wiederaufnahme der betreffenden Person durch einen anderen Mitgliedstaat oder ab der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf gegen eine Überstellungsentscheidung oder über deren Überprüfung, wenn diese gemäß Art. 27 Abs. 3 dieser Verordnung aufschiebende Wirkung hat, zu laufen beginnt und nicht ab dem Zeitpunkt der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf gegen die nach Erlass der Überstellungsentscheidung ergangene Entscheidung des ersuchenden Mitgliedstaats, nicht von der Ermessensklausel in Art. 17 Abs. 1 der genannten Verordnung Gebrauch zu machen, um den Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 303 vom 8.8.22.



**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 18. April 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Corte  
suprema di cassazione – Italien) – Agenzia delle Dogane e dei Monopoli/Girelli Alcool Srl**

**(Rechtssache C-509/22 <sup>(1)</sup>, Girelli Alcool)**

***(Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Verbrauchsteuern – Richtlinie 2008/118/EG – Art. 7  
Abs. 4 – Entstehung des Verbrauchsteueranspruchs – Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr –  
Vollständige Zerstörung oder unwiederbringlicher Verlust einer in ein Nichterhebungsverfahren  
überführten Ware – Begriff ‚unvorhersehbare Ereignisse‘ – Von den zuständigen Behörden des  
Mitgliedstaats erteilte Genehmigung – Unwiederbringlicher Verlust aufgrund eines nicht groben  
Verschuldens eines Angestellten des zugelassenen Lagerinhabers)***

(C/2024/3420)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Vorlegendes Gericht**

Corte suprema di cassazione

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Agenzia delle Dogane e dei Monopoli

Beklagte: Girelli Alcool Srl

**Tenor**

1. Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG

ist dahin auszulegen, dass

der Begriff „unvorhersehbare Ereignisse“ im Sinne dieser Bestimmung wie der Begriff „höhere Gewalt“ so zu verstehen ist, dass er sich auf Umstände bezieht, die außerhalb der Sphäre desjenigen liegen, der sich darauf beruft, ungewöhnlich und unvorhersehbar sind und deren Folgen trotz aller aufgewandten Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können.

2. Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie 2008/118

ist dahin auszulegen, dass

die Feststellung, dass ein „unvorhersehbares Ereignis“ im Sinne dieser Bestimmung vorliegt, zum einen voraussetzt, dass die vollständige Zerstörung oder der unwiederbringliche Verlust der verbrauchsteuerpflichtigen Waren aufgrund ungewöhnlicher, unvorhersehbarer und außerhalb der Sphäre des Betroffenen liegender Umstände eingetreten ist, was ausgeschlossen ist, wenn diese Umstände in seinen Verantwortungsbereich fallen, und zum anderen, dass er die im Rahmen seiner Tätigkeit normalerweise erforderliche Sorgfalt an den Tag gelegt hat, um sich gegen die Folgen eines solchen Ereignisses zu wappnen.

3. Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie 2008/118

ist dahin auszulegen, dass

er einer Bestimmung des nationalen Rechts eines Mitgliedstaats entgegensteht, mit der dem betreffenden Steuerschuldner zurechenbare Handlungen, die ein nicht grobes Verschulden begründen, immer mit unvorhersehbaren Ereignissen und höherer Gewalt gleichgesetzt werden. Wurde jedoch die nicht grob schuldhaft Handlung, die zur vollständigen Zerstörung oder zum unwiederbringlichen Verlust der verbrauchsteuerpflichtigen Ware führte, im Rahmen einer Denaturierung begangen, die zuvor von den zuständigen nationalen Behörden genehmigt worden war, ist davon auszugehen, dass diese Zerstörung oder dieser Verlust infolge einer von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats erteilten Genehmigung erfolgte, so dass diese Zerstörung oder dieser Verlust nicht als Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr im Sinne von Art. 7 der Richtlinie 2008/118 anzusehen ist.

<sup>(1)</sup> ABl. C 389 vom 10.10.2022.

4. Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie 2008/118

ist dahin auszulegen, dass

die Wendung „oder einer von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates erteilten Genehmigung“ in Unterabs. 1 dieser Bestimmung nicht dahin zu verstehen ist, dass sie es den Mitgliedstaaten gestattet, allgemein vorzusehen, dass die vollständige Zerstörung oder der unwiederbringliche Verlust von einem Verfahren der Steueraussetzung unterstellten verbrauchsteuerpflichtigen Waren keine Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr darstellt, wenn die Zerstörung oder der Verlust auf einem nicht groben Verschulden beruht.

---



C/2024/3421

10.6.2024

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 18. April 2024 – Vasile Dumitrescu, Guido Schwarz, (C-567/22 P), YT, YU (C-568/22 P), YV (C-569/22 P), ZA (C-570/22 P)/Europäische Kommission, Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union**

**(Verbundene Rechtssachen C-567/22 P bis 570/22 P) <sup>(1)</sup>**

**(Rechtsmittel – Öffentlicher Dienst – Art. 8 Abs. 2 Unterabs. 2 des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Union – Pauschalvergütung der Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort – Verordnung [EU, Euratom] Nr. 1023/2013 – Neue Berechnungsregeln – Beamte, deren Herkunftsort außerhalb der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten sowie außerhalb der in Anhang II zum AEU-Vertrag genannten Länder und Hoheitsgebiete und der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation [EFTA] liegt – Grundsatz der Gleichbehandlung)**

(C/2024/3421)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

**Rechtsmittelführer:** Vasile Dumitrescu, Guido Schwarz (C-567/22 P), YT, YU (C-568/22 P), YV (C-569/22 P), ZA (C-570/22 P) (vertreten durch L. Levi und J.-N. Louis, Avocats)

**Andere Parteien des Verfahrens:** YW, YZ (C-569/22 P), YY (C-570/22 P), Europäische Kommission (C-567/22 P à C-569/22 P) (vertreten durch T. S. Bohr und G. Gattinara als Bevollmächtigte), Gerichtshof der Europäischen Union (C-570/22 P) (vertreten durch J. Inghelram und A. Ysebaert als Bevollmächtigte), Europäisches Parlament (vertreten durch E. Taneva und J. Van Pottelberge als Bevollmächtigte), Rat der Europäischen Union (vertreten durch M. Bauer, X. Chamodraka und T. Verdi als Bevollmächtigte)

### Tenor

1. Die Urteile des Gerichts der Europäischen Union vom 15. Juni 2022, Dumitrescu und Schwarz/Kommission (T-531/16, EU:T:2022:362), vom 15. Juni 2022, YT und YU/Kommission (T-532/16, EU:T:2022:363), vom 15. Juni 2022, YV u. a./Kommission (T-533/16, EU:T:2022:364), sowie vom 15. Juni 2022, YY und ZA/Gerichtshof der Europäischen Union (T-545/16, EU:T:2022:366), werden aufgehoben, soweit das Gericht mit ihnen die Klagen von Herrn Vasile Dumitrescu und Herrn Guido Schwarz (T-531/16), von YT und YU (T-532/16), von YV (T-533/16) sowie von ZA (T-545/16) abgewiesen hat, die auf die Aufhebung der Entscheidung gerichtet waren, mit der die Europäische Kommission (T-531/16 bis T-533/16) und der Gerichtshof der Europäischen Union (T-545/16) ihnen gegenüber erstmals die Pauschalvergütung der Reisekosten unter Anwendung von Art. 8 Abs. 2 Unterabs. 2 des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Union in der Fassung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1023/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union festgelegt hatte, und soweit das Gericht mit diesen Urteilen über die Kosten entschieden hat.
2. Im Übrigen werden die Rechtsmittel zurückgewiesen.
3. Die Entscheidungen der Europäischen Kommission, mit denen die Ansprüche von Herrn Vasile Dumitrescu und Herrn Guido Schwarz im Bereich der Pauschalvergütung der Reisekosten unter Anwendung von Art. 8 Abs. 2 Unterabs. 2 des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Union in der Fassung der Verordnung Nr. 1023/2013 festgelegt wurden und die aus deren Gehaltsabrechnungen von Juni 2014 hervorgehen, werden aufgehoben.
4. Die Entscheidungen der Europäischen Kommission, mit denen die Ansprüche von YT und YU im Bereich der Pauschalvergütung der Reisekosten unter Anwendung von Art. 8 Abs. 2 Unterabs. 2 des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Union in der Fassung der Verordnung Nr. 1023/2013 festgelegt wurden und die aus deren Gehaltsabrechnungen von Juni 2014 bzw. Juli 2014 hervorgehen, werden aufgehoben.

<sup>(1)</sup> ABl. C 441 vom 21.11.2022.

5. Die Entscheidung der Europäischen Kommission, mit der die Ansprüche von YV im Bereich der Pauschalvergütung der Reisekosten unter Anwendung von Art. 8 Abs. 2 Unterabs. 2 des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Union in der Fassung der Verordnung Nr. 1023/2013 festgelegt wurden und die aus dessen Gehaltsabrechnung von Juli 2014 hervorgeht, wird aufgehoben.
6. Die Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, mit der die Ansprüche von ZA im Bereich der Pauschalvergütung der Reisekosten unter Anwendung von Art. 8 Abs. 2 Unterabs. 2 des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Union in der Fassung der Verordnung Nr. 1023/2013 festgelegt wurden und die aus dessen Gehaltsabrechnung von Juli 2014 hervorgeht, wird aufgehoben.
7. Die Europäische Kommission wird verurteilt, Herrn Vasile Dumitrescu und Herrn Guido Schwarz, soweit sie jeweils betroffen sind, einen Betrag in Höhe der Differenz zwischen den für das Jahr 2014 bereits erhaltenen Reisekosten und dem Betrag, der sich aus der Anwendung einer anhand der Entfernung zwischen dem Ort ihrer dienstlichen Verwendung und ihrem Herkunftsort berechneten Kilometervergütung ergibt, zuzüglich Verzugszinsen zum gesetzlichen Zinssatz zu zahlen.
8. Die Europäische Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten, die Herrn Vasile Dumitrescu und Herrn Guido Schwarz im Rahmen des Verfahrens vor dem Gericht der Europäischen Union in der Rechtssache T-531/16 und im Rahmen des Rechtsmittels in der Rechtssache C-567/22 P entstanden sind, die Kosten, die YT und YU im Rahmen des Verfahrens vor dem Gericht in der Rechtssache T-532/16 und im Rahmen des Rechtsmittels in der Rechtssache C-568/22 P entstanden sind, sowie die Kosten, die YV im Rahmen des Verfahrens vor dem Gericht in der Rechtssache T-533/16 und im Rahmen des Rechtsmittels in der Rechtssache C-569/22 P entstanden sind.
9. Der Gerichtshof der Europäischen Union trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten, die ZA im Rahmen des Verfahrens vor dem Gericht der Europäischen Union in der Rechtssache T-545/16 und im Rahmen des Rechtsmittels in der Rechtssache C-570/22 P entstanden sind.
10. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten.

---



**Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 18. April 2024 – Europäische Kommission/Hellenische Republik**

(Rechtssache C-599/22) <sup>(1)</sup>

*(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Art. 258 AEUV – Verordnung [EG] Nr. 29/2009 – Anforderungen an Datalink-Dienste im einheitlichen europäischen Luftraum – Art. 3 Abs. 1 – Vom betreffenden Mitgliedstaat benannte Anbieter von Flugverkehrsdiensten – Versäumnis dieses Anbieters, die erforderlichen Maßnahmen zu erlassen, damit die ATS-Dienste anbietenden Stellen über die Fähigkeit verfügen, die in dieser Verordnung festgelegten Datalink-Dienste zu erbringen und zu betreiben – Art. 4 Abs. 3 EUV – Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit)*

(C/2024/3422)

Verfahrenssprache: Griechisch

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (vertreten durch D. Triantafyllou, B. Sasinowska und G. Wilms als Bevollmächtigte)

*Beklagte:* Hellenische Republik (vertreten durch S. Chala als Bevollmächtigte)

**Tenor**

1. Die Hellenische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 29/2009 der Kommission vom 16. Januar 2009 zur Festlegung der Anforderungen an Datalink-Dienste im einheitlichen europäischen Luftraum in der durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/310 der Kommission vom 26. Februar 2015 geänderten Fassung in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 EUV verstoßen, dass sie nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um zu gewährleisten, dass der von ihr benannte ATS-Dienstleister Art. 3 Abs. 1 dieser Verordnung nachkommt.
2. Die Hellenische Republik trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 424 vom 7.11.2022



**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 18. April 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski gradski sad – Bulgarien) – Strafverfahren gegen OT, PG, CR, VT, MD**

**(Rechtssache C-634/22 <sup>(1)</sup>, OT u. a [Abschaffung eines Gerichts])**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Werte und Ziele der Europäischen Union – Art. 2 EUV – Rechtsstaatlichkeit – Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV – Unabhängiges und unparteiisches Gericht – Neuorganisation der gerichtlichen Zuständigkeiten in einem Mitgliedstaat – Abschaffung eines spezialisierten Strafgerichts – Unzulässigkeit des Vorabentscheidungsersuchens)**

(C/2024/3423)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

**Vorlegendes Gericht**

Sofiyski gradski sad

**Parteien des Strafverfahrens**

OT, PG, CR, VT, MD

Beteiligte: Sofiyska gradska prokuratura

**Tenor**

Das Vorabentscheidungsersuchen, eingereicht vom Sofiyski gradski sad (Stadtgericht Sofia, Bulgarien) mit Entscheidung vom 28. September 2022, ist unzulässig.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 24 vom 23.1.2023.



C/2024/3424

10.6.2024

**Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 18. April 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal judiciaire d'Auch – Frankreich) – EP/Préfet du Gers, Institut national de la statistique et des études économiques (INSEE)**

**(Rechtssache C-716/22 <sup>(1)</sup>, Préfet du Gers et Institut national de la statistique et des études économiques II)**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Unionsbürgerschaft – In einem Mitgliedstaat wohnhafter Staatsangehöriger des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland – Art. 20 und 22 AEUV – Aktives und passives Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament im Wohnmitgliedstaat – Art. 50 EUV – Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft – Folgen des Austritts eines Mitgliedstaats aus der Union – Streichung in den Wahlverzeichnissen im Wohnmitgliedstaat – Art. 39 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Gültigkeit des Beschlusses [EU] 2020/135)**

(C/2024/3424)

Verfahrenssprache: Französisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal judiciaire d'Auch

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: EP

Beklagte: Préfet du Gers, Institut national de la statistique et des études économiques (INSEE)

Beteiligte: Commune de Thoux, vertreten durch Maire de Thoux

**Tenor**

1. Das am 17. Oktober 2019 angenommene und am 1. Februar 2020 in Kraft getretene Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft ist im Licht der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass seit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union am 1. Februar 2020 Staatsangehörige dieses Staates, die ihr Recht auf Aufenthalt in einem Mitgliedstaat vor Ende des Übergangszeitraums ausgeübt haben, nicht mehr das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament in ihrem Wohnmitgliedstaat besitzen.
2. Die Prüfung der ersten Vorlagefrage hat nichts ergeben, was die Gültigkeit des Beschlusses (EU) 2020/135 des Rates vom 30. Januar 2020 über den Abschluss des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft berühren könnte.

<sup>(1)</sup> ABl. C 83 vom 6.3.2023.



**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 18. April 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Mercantil de Palma de Mallorca – Spanien) – Luis Carlos u. a./Air Berlín Luftverkehrs KG, Sucursal en España (C-765/22) und Victoriano u. a./Air Berlin Luftverkehrs KG, Sucursal en España, Air Berlin PLC & Co. Luftverkehrs KG (C-772/22)**

(Rechtssache C-765/22 und C-772/22 <sup>(1)</sup>, Luis Carlos u. a.)

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Verordnung [EU] 2015/848 – Insolvenzverfahren – Hauptinsolvenzverfahren in Deutschland und Sekundärinsolvenzverfahren in Spanien – Anfechtung des Inventars und des Gläubigerverzeichnisses, die der Verwalter im Sekundärinsolvenzverfahren vorgelegt hat – Einstufung der Forderungen der Arbeitnehmer – Zu berücksichtigender Zeitpunkt – Verbringen von in Spanien belegenen, zur Masse gehörenden Gegenständen nach Deutschland – Zusammensetzung des Vermögens eines Sekundärinsolvenzverfahrens – Zu berücksichtigende zeitliche Parameter)*

(C/2024/3425)

Verfahrenssprache: Spanisch

### Vorlegendes Gericht

Juzgado de lo Mercantil de Palma de Mallorca

### Parteien des Ausgangsverfahrens

*Kläger:* Luis Carlos, Severino, Isidora, Angélica, Paula, Luis Francisco, Delfina (C-765/22), Victoriano, Bernabé, Jacinta, Sandra, Patricia, Juan Antonio, Verónica (C-772/22)

*Beklagte:* Air Berlín Luftverkehrs KG, Sucursal en España (C-765/22), Air Berlin Luftverkehrs KG, Sucursal en España, Air Berlin PLC & Co. Luftverkehrs KG (C-772/22)

### Tenor

1. Die Art. 7 und 35 der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren in Verbindung mit ihrem 72. Erwägungsgrund

sind dahin auszulegen, dass

die Rechtsvorschriften des Staates der Eröffnung des Sekundärinsolvenzverfahrens nur für Forderungen gelten, die nach der Eröffnung dieses Verfahrens entstanden sind, und nicht für Forderungen, die zwischen der Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens und der Eröffnung des Sekundärinsolvenzverfahrens entstanden sind.

2. Art. 3 Abs. 2 und Art. 34 der Verordnung 2015/848

sind dahin auszulegen, dass

die Vermögensmasse, die in dem Staat belegen ist, in dem das Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet wird, nur aus dem zum Zeitpunkt der Eröffnung dieses Verfahrens im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats belegenen Vermögen besteht.

<sup>(1)</sup> ABl. C 121 vom 3.4.2023.

3. Art. 21 Abs. 1 der Verordnung 2015/848

ist dahin auszulegen, dass

der Verwalter des Hauptinsolvenzverfahrens die zur Masse gehörenden Gegenstände aus dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats als dem des Hauptinsolvenzverfahrens entfernen darf, obwohl ihm bekannt ist, dass es zum einen lokale Gläubiger im Hoheitsgebiet dieses anderen Mitgliedstaats gibt, die durch Urteil festgestellte Ansprüche aus Arbeitsverhältnissen haben, und dass zum anderen ein Arbeits- und Sozialgericht dieses Mitgliedstaats eine Sicherstellungsbeschlagnahme angeordnet hat.

4. Art. 21 Abs. 2 der Verordnung 2015/848

ist dahin auszulegen, dass

der Verwalter des Sekundärinsolvenzverfahrens eine Anfechtungsklage gegen eine Handlung des Verwalters des Hauptinsolvenzverfahrens erheben kann.

---



C/2024/3453

10.6.2024

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 7. März 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State – Niederlande) – Minister van Infrastructuur en Waterstaat/AVROTROS, Beteiligte: Bestuur van de Luchtverkeersleiding Nederland, Royal Schiphol Group NV/Schiphol Nederland BV**

**(Rechtssache C-707/22 <sup>(1)</sup>, Minister van Infrastructuur en Waterstaat et Avrotros)**

(C/2024/3453)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

\_\_\_\_\_

<sup>(1)</sup> ABl. C 189 vom 30.5.2023.



C/2024/3455

10.6.2024

**Urteil des Gerichts vom 17. April 2024 – Rumänien/Kommission**

**(Rechtssache T-49/22) <sup>(1)</sup>**

***(„EGFL und ELER – Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben – Von Rumänien getätigte Ausgaben – Mängel bei den Verwaltungskontrollen – Überschneidung zweier Untersuchungen – Art. 34 Abs. 6 der Durchführungsverordnung [EU] Nr. 908/2014 – Brachland und temporäres Grünland – Art. 44 der Verordnung [EU] Nr. 1307/2013 – Begründungspflicht – Verhältnismäßigkeit – Beurteilungsfehler“)***

(C/2024/3455)

Verfahrenssprache: Rumänisch

**Parteien**

*Kläger:* Rumänien (vertreten durch E. Gane, L.-E. Bațagoi, O.-C. Ichim und R. Antonie als Bevollmächtigte)

*Beklagte:* Europäische Kommission (vertreten durch A. Biolan, A. Sauka und J. Aquilina als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit seiner auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt Rumänien die teilweise Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/2020 der Kommission vom 17. November 2021 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (ABl. 2021, L 413, S. 10), soweit dieser Beschluss die Ausgaben betrifft, die Rumänien im Rahmen des EGFL und des ELER in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 in Höhe von 178 320 110,85 Euro getätigt hat.

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Rumänien trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 138 vom 28.3.2022.



**Urteil des Gerichts vom 17. April 2024 – Svenska Bankföreningen und  
Länsförsäkringar Bank/Kommission**

**(Rechtssache T-112/22) <sup>(1)</sup>**

***(Staatliche Beihilfen – Schwedisches Steuerrecht – Steuer auf das systemische Risiko von Kreditinstituten –  
Beschluss, keine Einwände zu erheben – Selektiver Charakter – Ziel der Maßnahme – Abweichung vom  
Referenzsystem)***

(C/2024/3456)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

**Klägerinnen:** Ideella föreningen Svenska Bankföreningen med firma Svenska Bankföreningen, Näringsverksamhet (Stockholm, Schweden), Länsförsäkringar Bank AB (Stockholm) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin P. Hansson, Rechtsanwalt M. Eriksson, Rechtsanwältin M. Persson und Rechtsanwalt A. Andersson)

**Beklagte:** Europäische Kommission (vertreten durch F. Tomat und A. Steiblytè als Bevollmächtigte)

**Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten:** Königreich Schweden (vertreten durch C. Meyer-Seitz, A. Runeskjöld, F.-L. Göransson, H. Shev, H. Eklinder und R. Shahsavan Eriksson als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehren die Klägerinnen die Nichtigerklärung des Beschlusses COM(2021) 8637 final der Europäischen Kommission vom 24. November 2021 über die staatliche Maßnahme SA.56348 (2021/N) – Schweden: Besteuerung von Kreditinstituten.

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Ideella föreningen Svenska Bankföreningen med firma Svenska Bankföreningen, Näringsverksamhet, und die Länsförsäkringar Bank AB tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Das Königreich Schweden trägt seine eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 191 vom 10.5.2022.



**Urteil des Gerichts vom 17. April 2024 – Coinbase/EUIPO – Coinbase Global (coinbase)**

**(Rechtssache T-126/22) <sup>(1)</sup>**

***(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke coinbase – Internationale Registrierung der älteren Wortmarke COINBASE – Internationale Registrierung der älteren Bildmarke coinbase exchange – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Keine Ähnlichkeit der Waren und Dienstleistungen – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)***

(C/2024/3457)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Coinbase, Inc. (Oakland, Kalifornien, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwälte A. Nordemann und M. Maier)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch M. Eberl und E. Nicolás Gómez als Bevollmächtigte)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO:* Coinbase Global OÜ (Tallinn, Estland)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 20. Dezember 2021 (Sache R 1097/2021-4).

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Coinbase, Inc. trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 171 vom 25.4.2022.



C/2024/3458

10.6.2024

**Urteil des Gerichts vom 17. April 2024 – NLVOW/Kommission**

**(Rechtssache T-331/22) <sup>(1)</sup>**

**(Umwelt – Integrierter Energie- und Klimaplan der Niederlande für den Zeitraum 2021-2030 – Antrag auf interne Überprüfung – Art. 10 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 1367/2006 – Zurückweisung des Antrags – Nichtigkeitsklage – Beurteilungsfehler – Untätigkeitsklage – Fehlende Aufforderung zum Tätigwerden – Unzulässigkeit)**

(C/2024/3458)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Nederlandse Vereniging Omwonenden Windturbines (NLVOW) (Annerveenschekanaal, Niederlande) (vertreten durch G. Byrne, Barrister)

*Beklagte:* Europäische Kommission (vertreten durch B. De Meester und G. Gattinara als Bevollmächtigte)

*Streithelferinnen zur Unterstützung der Klägerin:* Fédération environnement durable (Paris, Frankreich) (vertreten durch G. Byrne, Barrister), People Over Wind (POW) (Ballyroan, Irland) (vertreten durch G. Byrne, Barrister)

*Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten:* Europäisches Parlament (vertreten durch O. Denkov und J. Etienne als Bevollmächtigte), Rat der Europäischen Union (vertreten durch L. Vétillard und J. Himmanen als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage beantragt die Klägerin zum einen auf der Grundlage von Art. 263 AEUV die Nichtigkeitsklärung des mit Schreiben vom 1. April 2022 bekannt gegebenen Beschlusses der Europäischen Kommission über die Zurückweisung ihres Antrags auf interne Überprüfung vom 15. Dezember 2021 und zum anderen hilfsweise auf der Grundlage von Art. 265 AEUV die Feststellung, dass die Kommission es rechtswidrig unterlassen hat, entsprechend dem Gegenstand ihres Antrags vom 10. Dezember 2021 betreffend den nationalen integrierten Energie- und Klimaplan des Königreichs der Niederlande für den Zeitraum 2021-2030 tätig zu werden.

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Nederlandse Vereniging Omwonenden Windturbines (NLVOW) trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Das Europäische Parlament, der Rat der Europäischen Union, die Fédération environnement durable und People Over Wind (POW) tragen ihre eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 311 vom 16.8.2022.



**Urteil des Gerichts vom 17. April 2024 – Stichting Nationaal Kritisch Platform Windenergie/  
Kommission**

(Rechtssache T-344/22) <sup>(1)</sup>

**(Umwelt – Integrierter Energie- und Klimaplan der Niederlande für den Zeitraum 2021-2030 – Antrag auf  
interne Überprüfung – Art. 10 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 1367/2006 – Zurückweisung des  
Antrags – Nichtigkeitsklage – Beurteilungsfehler – Untätigkeitsklage – Fehlende Aufforderung zum  
Tätigwerden – Unzulässigkeit)**

(C/2024/3459)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

**Klägerin:** Stichting Nationaal Kritisch Platform Windenergie (Schettens, Niederlande) (vertreten durch G. Byrne, Barrister)

**Beklagte:** Europäische Kommission (vertreten durch B. De Meester und G. Gattinara als Bevollmächtigte)

**Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten:** Europäisches Parlament (vertreten durch O. Denkov und J. Etienne als Bevollmächtigte), Rat der Europäischen Union (vertreten durch L. Vétillard und J. Himmanen als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage beantragt die Klägerin zum einen auf der Grundlage von Art. 263 AEUV die Nichtigkeitsklärung des mit Schreiben vom 1. April 2022 bekannt gegebenen Beschlusses der Europäischen Kommission über die Zurückweisung ihres Antrags auf interne Überprüfung vom 15. Dezember 2021 und zum anderen hilfsweise auf der Grundlage von Art. 265 AEUV die Feststellung, dass die Kommission es rechtswidrig unterlassen hat, entsprechend dem Gegenstand ihres Antrags vom 13. Dezember 2021 betreffend den nationalen integrierten Energie- und Klimaplan des Königreichs der Niederlande für den Zeitraum 2021-2030 tätig zu werden.

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Stichting Nationaal Kritisch Platform Windenergie trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 311 vom 16.8.2022.



**Urteil des Gerichts vom du 17. April 2024 – Stöttingfjällets Miljöskyddsörening/Kommission**

**(Rechtssache T-345/22) <sup>(1)</sup>**

***(Umwelt – Integrierter Energie- und Klimaplan Schwedens für den Zeitraum 2021-2030 – Antrag auf interne Überprüfung – Art. 10 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 1367/2006 – Zurückweisung des Antrags – Nichtigkeitsklage – Beurteilungsfehler – Untätigkeitsklage – Keine Aufforderung zum Handeln – Unzulässigkeit)***

(C/2024/3460)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Stöttingfjällets Miljöskyddsörening (Lycksele, Schweden) (vertreten durch G. Byrne, Barrister)

*Beklagte:* Europäische Kommission (vertreten durch B. De Meester und G. Gattinara als Bevollmächtigte)

*Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten:* Europäisches Parlament (vertreten durch O. Denkov und J. Etienne als Bevollmächtigte), Rat der Europäischen Union (vertreten durch L. Vétillard und J. Himmanen als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage beantragt die Klägerin gemäß Art. 263 AEUV die Nichtigkeitsklärung des mit Schreiben vom 1. April 2022 bekannt gegebenen Beschlusses der Europäischen Kommission über die Zurückweisung des von ihr am 15. Dezember 2021 gestellten Antrags auf interne Überprüfung und, hilfsweise, gemäß Art. 265 AEUV die Feststellung, dass die Kommission rechtswidrig nicht dem Gegenstand ihres Antrags vom 13. Dezember 2021 betreffend den Integrierten nationalen Energie- und Klimaplan des Königreichs Schweden für den Zeitraum 2021-2030 entsprechend gehandelt hat.

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Stöttingfjällets Miljöskyddsörening trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 340 vom 5.9.2022.



**Urteil des Gerichts vom 17. April 2024 – Föreningen Svenskt Landskapsskydd/Kommission**

**(Rechtssache T-346/22) <sup>(1)</sup>**

**(Umwelt – Integrierter Energie- und Klimaplan Schwedens für den Zeitraum 2021-2030 – Antrag auf interne Überprüfung – Art. 10 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 1367/2006 – Zurückweisung des Antrags – Nichtigkeitsklage – Beurteilungsfehler – Untätigkeitsklage – Keine Aufforderung zum Handeln – Unzulässigkeit)**

(C/2024/3461)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Föreningen Svenskt Landskapsskydd (Koler, Schweden) (vertreten durch G. Byrne, Barrister)

*Beklagte:* Europäische Kommission (vertreten durch B. De Meester und G. Gattinara als Bevollmächtigte)

*Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten:* Europäisches Parlament (vertreten durch O. Denkov und J. Etienne als Bevollmächtigte), Rat der Europäischen Union (vertreten durch L. Vétillard und J. Himmanen als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage beantragt die Klägerin gemäß Art. 263 AEUV die Nichtigkeitsklärung des mit Schreiben vom 1. April 2022 bekannt gegebenen Beschlusses der Europäischen Kommission über die Zurückweisung des von ihr am 15. Dezember 2021 gestellten Antrags auf interne Überprüfung und, hilfsweise, gemäß Art. 265 AEUV die Feststellung, dass die Kommission rechtswidrig nicht dem Gegenstand ihres Antrags vom 13. Dezember 2021 betreffend den Integrierten nationalen Energie- und Klimaplan des Königreichs Schweden für den Zeitraum 2021-2030 entsprechend gehandelt hat.

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Föreningen Svenskt Landskapsskydd trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 311 vom 16.8.2022.



Urteil des Gerichts vom 17. April 2024 – Cogebi und Cogebi/Rat

(Rechtssache T-782/22) <sup>(1)</sup>

*(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren – Verbot, die in Anhang XXI der Verordnung [EU] Nr. 833/2014 aufgeführten Güter, die Russland erhebliche Einnahmen erbringen, unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, in die Union einzuführen oder zu verbringen – Erzeugnisse aus Glimmer – Nichtigkeitsklage – Rechtsakt mit Verordnungscharakter, der keine Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht und die Rechtsstellung der Einführer unmittelbar berührt – Zulässigkeit – Begründungspflicht – Recht auf Anhörung – Recht auf Akteneinsicht – Unternehmerische Freiheit – Verhältnismäßigkeit)*

(C/2024/3462)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

**Klägerinnen:** Cogebi (Brüssel, Belgien), Cogebi, a.s. (Tábor, Tschechische Republik) (vertreten durch Rechtsanwältin H. over de Linden)

**Beklagter:** Rat der Europäischen Union (vertreten durch M. Bishop und E. Nadbath als Bevollmächtigte)

**Streithelferinnen zur Unterstützung des Beklagten:** Republik Estland (vertreten durch M. Kriisa als Bevollmächtigte), Europäische Kommission (vertreten durch J.-F. Brakeland, M. Carcea und L. Puccio als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Klägerinnen die Nichtigkeitsklärung von Art. 3i der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. 2014, L 229, S. 1) in der durch die Verordnung (EU) 2022/1904 des Rates vom 6. Oktober 2022 (ABl. 2022, L 259 I, S. 3) geänderten Fassung, soweit mit der Verordnung 2022/1904 der KN-Code 6814 (Glimmer, bearbeitet, und Glimmerwaren) in die Liste der in Anhang XXI der Verordnung Nr. 833/2014 aufgeführten Güter aufgenommen wird, die der Russischen Föderation erhebliche Einnahmen erbringen und nach Art. 3i dieser Verordnung weder unmittelbar noch mittelbar gekauft, in die Europäische Union eingeführt oder verbracht werden dürfen.

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Cogebi und die Cogebi, a.s. tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Rates der Europäischen Union einschließlich derjenigen im Zusammenhang mit dem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes.
3. Die Europäische Kommission und die Republik Estland tragen ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 35 vom 30.1.2023.



**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 18. April 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Administratīvā rajona tiesa – Lettland) – „Citadeles nekustamie īpašumi“ SIA/Valsts ieņēmumu dienests**

(Rechtssache C-22(23<sup>(1)</sup>), Citadeles nekustamie īpašumi)

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung – Richtlinie [EU] 2015/849 – Geltungsbereich – Verpflichteter – Art. 3 Nr. 7 Buchst. c – Begriff „Dienstleister für Trusts oder Gesellschaften“ – Bereitstellung eines Sitzes – Eigentümer einer Immobilie, der mit juristischen Personen Mietverträge geschlossen hat – Registrierung dieser Immobilie als Sitz dieser juristischen Personen)*

(C/2024/3426)

Verfahrenssprache: Lettisch

**Vorlegendes Gericht**

Administratīvā rajona tiesa

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: „Citadeles nekustamie īpašumi“ SIA

Beklagter: Valsts ieņēmumu dienests

**Tenor**

Art. 3 Nr. 7 Buchst. c der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission in der durch die Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 geänderten Fassung

*ist dahin auszulegen, dass*

der Eigentümer und Vermieter einer Immobilie, die der Mieter mit dessen Zustimmung als Sitz registrieren lässt und in der der Mieter Transaktionen tätigt, nicht allein aus diesem Grund unter den Begriff „Dienstleister für Trusts oder Gesellschaften“ im Sinne dieser Bestimmung fällt.

<sup>(1)</sup> ABl. C 127 vom 11.4.2023.



**Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 18. April 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs – Deutschland) – M-GbR/Finanzamt O**

**(Rechtssache C-68/23 <sup>(1)</sup>, Finanzamt O [Einzweck-Gutschein])**

***(Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 30a und 30b – Elektronisch gelieferte Gutscheine – Einzweck-Gutscheine und Mehrzweck-Gutscheine – Guthabekarten oder Gutscheinodes, die für den Erwerb digitaler Inhalte bestimmt und mit einer Länderkennung versehen sind, die die fraglichen digitalen Inhalte nur in dem betreffenden Mitgliedstaat zugänglich macht)***

(C/2024/3427)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Bundesfinanzhof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: M-GbR

Beklagter: Finanzamt O

**Tenor**

1. Art. 30a und Art. 30b Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der durch die Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 geänderten Fassung

sind wie folgt auszulegen:

Die Einstufung eines Gutscheins als „Einzweck-Gutschein“ im Sinne von Art. 30a Nr. 2 der Richtlinie 2006/112 in geänderter Fassung hängt nur von den in dieser Bestimmung festgelegten Voraussetzungen ab, wozu die Voraussetzung gehört, dass der Ort der Erbringung der Dienstleistung, die sich an Endverbraucher richtet und auf die sich dieser Gutschein bezieht, zum Zeitpunkt der Ausstellung dieses Gutscheins feststehen muss, und dies unabhängig davon, ob dieser Gutschein zwischen Steuerpflichtigen übertragen wird, die im eigenen Namen handeln und in anderen Mitgliedstaaten als demjenigen ansässig sind, in dem sich diese Endverbraucher befinden.

2. Art. 30b Abs. 2 der Richtlinie 2006/112 in der durch die Richtlinie 2017/2455 geänderten Fassung ist wie folgt auszulegen:

Der Weiterverkauf von „Mehrzweck-Gutscheinen“ im Sinne von Art. 30a Nr. 3 der Richtlinie 2006/112 in geänderter Fassung durch einen Steuerpflichtigen kann der Mehrwertsteuer unterliegen, sofern er als Dienstleistung an den Steuerpflichtigen eingestuft wird, der als Gegenleistung für diese Gutscheine die Gegenstände tatsächlich dem Endverbraucher übergibt oder die Dienstleistungen tatsächlich dem Endverbraucher erbringt.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 179 vom 22.5.2023.



C/2024/3428

10.6.2024

**Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 18. April 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék – Ungarn) – FJ/Agrárminisztert**

**(Rechtssache C-79/23 <sup>(1)</sup>, Kaszamas <sup>(2)</sup>)**

***(Vorlage zur Vorabentscheidung – Landwirtschaft – Gemeinsame Agrarpolitik – Direktzahlungsregelung für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe – Verordnung [EG] Nr. 1122/2009 – Regelung über die einheitliche Flächenzahlung – Art. 58 – In Fällen von zu viel angemeldeten Flächen anwendbare Kürzungen und Ausschlüsse – Sanktion in Fällen von zu viel angemeldeten Flächen, die 50 % der ermittelten Fläche übersteigen – Verrechnung der Sanktion im Verlauf der drei Kalenderjahre, die auf das Kalenderjahr der Feststellung folgen – Begriff „Feststellung“ – Kontrollbericht, mit dem Unregelmäßigkeiten im betreffenden Beihilfeantrag festgestellt werden)***

(C/2024/3428)

Verfahrenssprache: Ungarisch

**Vorlegendes Gericht**

Fővárosi Törvényszék

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: FJ

Beklagter: Agrárminiszter

**Tenor**

Art. 58 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 der Kommission vom 30. November 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, der Modulation und des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der genannten Verordnung und mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Rahmen der Stützungsregelung für den Weinsektor in der durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1368/2011 der Kommission vom 21. Dezember 2011 geänderten Fassung

*ist dahin auszulegen, dass*

sich der Begriff „Feststellung“ im Sinne dieser Bestimmung für den Fall, dass der Betriebsinhaber einer Vor-Ort-Kontrolle unterzogen wurde, auf den im Anschluss an diese Kontrolle erstellten Kontrollbericht bezieht, mit dem Unregelmäßigkeiten im betreffenden Beihilfeantrag festgestellt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. C 155 vom 2.5.2023.

<sup>(2)</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.



**Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 18. April 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo – Portugal) – Companhia União de Crédito Popular SA/Autoridade Tributária e Aduaneira**

(Rechtssache C-89/23 <sup>(1)</sup>, Companhia União de Crédito Popular)

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Anwendungsbereich – Wirtschaftliche Tätigkeit – Dienstleistungen – Art. 135 – Steuerbefreiungen für andere Tätigkeiten – Gewährung von Krediten – Versteigerung verpfändeter Sachen – Einheitliche Leistung – Getrennte und selbständige Leistungen – Wesen einer Leistung als Haupt- oder Nebenleistung)*

(C/2024/3429)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

**Vorlegendes Gericht**

Supremo Tribunal Administrativo

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Companhia União de Crédito Popular SA

*Beklagte:* Autoridade Tributária e Aduaneira

**Tenor**

Art. 135 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem

*ist dahin auszulegen, dass*

die Leistungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Versteigerungen verpfändeter Sachen keine Nebenleistungen zu den Hauptleistungen im Zusammenhang mit der Gewährung von durch ein Pfandrecht besicherten Krediten im Sinne dieser Bestimmung sind, so dass sie hinsichtlich der Mehrwertsteuer das steuerliche Schicksal der Hauptleistungen nicht teilen.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 189 vom 30.5.2023.



**Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 18. April 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des  
Nejvyšší správní soud – Tschechische Republik) – Omya CZ s. r. o./Generální ředitelství cel**

**(Rechtssache C-133/23 <sup>(1)</sup>, Omya CZ)**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom –  
Richtlinie 2003/96/EG – Art. 2 Abs. 4 Buchst. b fünfter Gedankenstrich – Begriff „mineralogische  
Verfahren“ – Elektrischer Strom, der für die Versorgung von Maschinen verwendet wird, die für die  
Verarbeitung von in Steinbrüchen abgebautem Kalkstein genutzt werden)**

(C/2024/3430)

Verfahrenssprache: Tschechisch

**Vorlegendes Gericht**

Nejvyšší správní soud

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Omya CZ s. r. o.

*Beklagte:* Generální ředitelství cel

**Tenor**

Art. 2 Abs. 4 Buchst. b fünfter Gedankenstrich der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom

ist dahin auszulegen, dass

die Verwendung elektrischen Stroms für den Betrieb von Maschinen, die für die Verarbeitung von in einem Steinbruch abgebautem Kalkstein in Form des mehrstufigen Mahlens und Zerkleinerns bis zur Gewinnung feiner und grober Kalksteinfüller genutzt werden, keine Verwendung elektrischen Stroms für mineralogische Verfahren darstellt. Die Verwendung elektrischen Stroms für den Betrieb von Maschinen, die zur Gewinnung feiner Kalksteinfüller mit veränderter Oberfläche genutzt werden, stellt dagegen eine Verwendung elektrischen Stroms für solche Verfahren dar.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 205 vom 12.6.2023.



**Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 18. April 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal du travail francophone de Bruxelles – Belgien) – GI/Partena, Assurances Sociales pour Travailleurs Indépendants ASBL**

(Rechtssache C-195/23 <sup>(1)</sup>, Partena)

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Soziale Sicherheit – Beamte der Europäischen Union – Protokoll [Nr. 7] über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union – Zwingender Anschluss an das System der sozialen Sicherheit der Organe der Union – Eine nebenberufliche Tätigkeit als Selbständiger ausübender Unionsbeamter – Beitragspflicht zur Sozialversicherung nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem diese Tätigkeit ausgeübt wird)*

(C/2024/3431)

Verfahrenssprache: Französisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal du travail francophone de Bruxelles

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: GI

Beklagte: Partena, Assurances Sociales pour Travailleurs Indépendants ASBL

**Tenor**

Art. 14 des Protokolls (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, der Grundsatz der Anwendbarkeit nur eines Systems der sozialen Sicherheit, wie er in der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit festgelegt ist, und der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit, wie er in Art. 4 Abs. 3 EUV verankert ist,

*sind dahin auszulegen, dass*

sie Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats entgegenstehen, nach denen ein Beamter der Europäischen Union, der eine nebenberufliche Lehrtätigkeit im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats ausübt, an dessen System der sozialen Sicherheit angeschlossen sein muss.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 223 vom 26.6.2023.



C/2024/3454

10.6.2024

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 8. März 2024 (Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel București - Rumänien) – Streaming Services Srl in Insolvenz, vertreten durch den Insolvenzverwalter Cabinet Individual de Insolvență „Mihai Florea“/Agenția Națională de Administrare Fiscală – Direcția Generală de Soluționare a Contestațiilor, Administrația Județeană a Finanțelor Publice Călărași**

**(Rechtssache C-69/23 <sup>(1)</sup>, Streaming Services)**

(C/2024/3454)

*Verfahrenssprache: Rumänisch*

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

\_\_\_\_\_

<sup>(1)</sup> ABl. C 205 vom 12.6.2023.



C/2024/3432

10.6.2024

**Beschluss des Gerichtshofs vom 1. März 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w  
Warszawie – Polen) – mBank S.A./BRW**

**(Rechtssache C-113/23 <sup>(1)</sup>, mBank)**

***(Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Folgen der Feststellung der Missbräuchlichkeit einer  
Klausel – Hypothekenkreditvertrag in Fremdwährung, der missbräuchliche Klauseln in Bezug auf den  
Wechselkurs enthält – Ansprüche der Bank – Verjährungsfrist)***

(C/2024/3432)

Verfahrenssprache: Polnisch

### **Vorlegendes Gericht**

Sąd Okręgowy w Warszawie

### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* mBank S.A.

*Beklagte:* BRW

### **Gegenstand**

Mit Beschluss des Gerichtshofs vom 1. März 2024 wird die Rechtssache C-113/23 im Register des Gerichtshofs gestrichen.

---

<sup>(1)</sup> Eingangsdatum: 27.2.2023.



C/2024/3434

10.6.2024

**Rechtsmittel, eingelegt am 16. November 2023 von der Cayago Tec GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 6. September 2023 in der Rechtssache T-377/22, Cayago Tec / EUIPO – iAqua (Shenzhen)**

**(Rechtssache C-700/23 P)**

(C/2024/3434)

Verfahrenssprache: Spanisch

### **Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Cayago Tec GmbH (vertreten durch Rechtsanwalt J. Güell Serra)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum und iAqua (Shenzhen) Ltd

Der Gerichtshof der Europäischen Union (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) hat durch Beschluss vom 5. März 2024 das Rechtsmittel nicht zugelassen und die Rechtsmittelführerin zur Tragung ihrer eigenen Kosten verurteilt.

---



**Urteil des Gerichts vom 17. April 2024 – Romagnoli Fratelli/CPVO (Melrose)**

**(Rechtssache T-2/23) <sup>(1)</sup>**

***(Pflanzensorten – Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes für die Kartoffelsorte Melrose – Keine fristgerechte Zahlung der Jahresgebühr – Aufhebung des Schutzes – Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand – Bedingungen der Zustellung von Entscheidungen und Mitteilungen des CPVO)***

(C/2024/3463)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Romagnoli Fratelli SpA (Bologna, Italien) (vertreten durch Rechtsanwältin E. Truffo und Rechtsanwalt A. Iurato)

*Beklagter:* Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO) (vertreten durch M. García-Moncó Fuente und Á. Martínez López als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung des Gemeinschaftlichen Sortenamts (CPVO) vom 7. November 2022.

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Romagnoli Fratelli SpA trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 71 vom 27.2.2023.



C/2024/3464

10.6.2024

**Urteil des Gerichts vom 17. April 2024 – DDP Specialty Electronic Materials US 8/EUIPO – Taniobis  
(AMBERTEC)**

**(Rechtssache T-76/23) <sup>(1)</sup>**

***(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke AMBERTEC – Ältere Unionswortmarke AMPERTEC – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Anspruch auf rechtliches Gehör – Art. 94 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001)***

(C/2024/3464)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* DDP Specialty Electronic Materials US 8 LLC (Collegeville, Pennsylvania, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwalt G. Gibbons sowie R. Minch und A. Bateman, Solicitors)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch R. Raponi und V. Ruzek als Bevollmächtigte)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO:* Taniobis GmbH (Goslar, Deutschland)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 14. November 2022 (Sache R 1988/2021-4).

**Tenor**

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 14. November 2022 (Sache R 1988/2021-4) wird aufgehoben.
2. Das EUIPO trägt die Kosten einschließlich der Kosten der DDP Specialty Electronic Materials US 8 LLC, die für das Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO notwendig waren.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 121 vom 3.4.2023.



Urteil des Gerichts vom 17. April 2024 – Insider/EUIPO Alaj (in Insajderi)

(Rechtssache T-119/23 <sup>(1)</sup>)

*(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke in Insajderi – Ältere nationale Wortmarke INSAJDERI und ältere nationale Bildmarke in Insajderi Gazetë online – Relatives Eintragungshindernis – Art. 8 Abs. 3 der Verordnung [EU] 2017/1001 – Umfang der von der Beschwerdekammer vorzunehmenden Prüfung – Art. 27 Abs. 2 der Delegierten Verordnung [EU] 2018/625 – Nichtvorlage von Beweisen – Übersetzung – Art. 7 der Delegierten Verordnung 2018/625 – Anspruch auf rechtliches Gehör – Art. 41 der Charta der Grundrechte – Art. 94 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001 – Möglichkeit für die Beschwerdekammer, Beweismittel zu berücksichtigen, die erstmals ihr vorgelegt werden – Art. 27 Abs. 4 der Delegierten Verordnung 2018/625 – Art. 95 Abs. 2 der Verordnung 2017/1001)*

(C/2024/3465)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Insider LLC (Pristina, Republik Kosovo) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Ketler)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch D. Gája als Bevollmächtigten)

*Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht:* Florim Alaj (Zug, Schweiz)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 5. Dezember 2022 (Sache R 1152/2022-5).

**Tenor**

1. Die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 5. Dezember 2022 (Sache R 1152/2022-5) wird aufgehoben.
2. Das EUIPO trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Insider LLC.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 155 vom 2.5.2023.



**Urteil des Gerichts vom 17. April 2024 – Yadex International/EUIPO – Armada Gida (doyum)**

**(Rechtssache T-209/23) <sup>(1)</sup>**

***(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke doyum – Ältere nationale Wortmarke Doyum – Relatives Eintragungshindernis – Keine Ähnlichkeit der Waren – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)***

(C/2024/3466)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Yadex International GmbH (Frankfurt am Main, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt P. Kohl)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch J. Ivanauskas als Bevollmächtigten)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO:* Armada Gida Ticaret Sanayi AŞ (Akdeniz, Türkei)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 22. Februar 2023 (Sache R 1436/2022-1).

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Yadex International GmbH und das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 216 vom 19.6.2023.



C/2024/3467

10.6.2024

Urteil des Gerichts vom 17. April 2024 – Escobar/EUIPO (Pablo Escobar)

(Rechtssache T-255/23) <sup>(1)</sup>

*(Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke Pablo Escobar – Absolutes Eintragungshindernis – Marke, die gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstößt – Art. 7 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung [EU] 2017/1001 – Unschuldsvermutung)*

(C/2024/3467)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

*Klägerin:* Escobar Inc. (Guaynabo, Puerto Rico, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwalt D. Slopek)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch T. Klee als Bevollmächtigten)

### Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 21. Februar 2023 (Sache R 1364/2022-5).

### Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 252 vom 17.7.2023.



C/2024/3468

10.6.2024

**Urteil des Gerichts vom 17. April 2024 – Unilab/EUIPO – Cofares (Healthily)**

**(Rechtssache T-288/23) <sup>(1)</sup>**

***(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke Healthily – Ältere Unionsbildmarke Healthies – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Begründungspflicht – Art. 94 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001 – Berechtigtes Vertrauen)***

(C/2024/3468)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Unilab LP (Rockville, Maryland, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Kondrat)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch K. Misztal und J. Ivanauskas als Bevollmächtigte)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO:* Cofares, Sociedad Cooperativa Farmaceutica Española (Madrid, Spanien)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung und die Abänderung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 1. März 2023 (Sache R 1959/2022-2).

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Unilab LP und das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) tragen ihre eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 252 vom 17.7.2023.



**Urteil des Gerichts vom 17. April 2024 – Ergotopia/EUIPO (WellBack)**

**(Rechtssache T-388/23) <sup>(1)</sup>**

**(Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke WellBack – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Gleichbehandlung)**

(C/2024/3469)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

*Klägerin:* Ergotopia GmbH (Darmstadt, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Biesterfeld-Kuhn)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch M. Eberl als Bevollmächtigten)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 12. Mai 2023 (Sache R 36/2023-1).

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Ergotopia GmbH und das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

\_\_\_\_\_

<sup>(1)</sup> ABl. C 296 vom 21.8.2023.



C/2024/3470

10.6.2024

**Beschluss des Gerichts vom 17. April 2024 – UC/Rat**

**(Rechtssache T-6/23) <sup>(1)</sup>**

***(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Beschränkung der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten – Aufnahme des Namens des Klägers auf die Liste der betroffenen Personen, Organisationen und Einrichtungen – Offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrende Klage)***

(C/2024/3470)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Parteien**

Kläger: UC (vertreten durch Rechtsanwälte P. Bekaert und S. Bekaert)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch B. Driessen und M.-C. Cadillac als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV beantragt der Kläger die Nichtigerklärung zum einen des Durchführungsbeschlusses (GASP) 2022/2398 des Rates vom 8. Dezember 2022 zur Durchführung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo (ABl. 2022, L 316 I, S. 7) und zum anderen der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2397 des Rates vom 8. Dezember 2022 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo (ABl. 2022, L 316 I, S. 1), soweit diese Rechtsakte ihn betreffen

**Tenor**

1. Die Klage wird als offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrend abgewiesen.
2. UC trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten des Rates der Europäischen Union einschließlich der durch das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 104 vom 20.3.2023.



C/2024/3471

10.6.2024

**Beschluss des Gerichts vom 15. April 2024 – Japan Tobacco/EUIPO – Dunhill Tobacco of London  
(FLOW FILTER)**

**(Rechtssache T-20/23) <sup>(1)</sup>**

***(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke FLOW FILTER – Absolutes Eintragungshindernis – Unterscheidungskraft – Kein beschreibender Charakter – Keine Üblichkeit – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b, c und d der Verordnung [EU] 2017/1001 – Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)***

(C/2024/3471)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Japan Tobacco, Inc. (Tokio, Japan) (vertreten durch Rechtsanwälte J. L. Gracia Albero und E. Cebollero González)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch D. Gája als Bevollmächtigten)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:* Dunhill Tobacco of London Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (vertreten durch Rechtsanwältinnen I. Fowler, I. Junkar und B. Worbes)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 25. Oktober 2022 (Sache R 1774/2021-5).

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Japan Tobacco, Inc. trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten, die der Dunhill Tobacco of London Ltd entstanden sind.
3. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 83 vom 6.3.2023.



**Beschluss des Gerichts vom 10. April 2024 – Biogen Netherlands/Kommission**

**(Rechtssache T-327/23) <sup>(1)</sup>**

***(Nichtigkeitsklage – Öffentliche Gesundheit – Humanarzneimittel – Beschluss, mit dem das Inverkehrbringen von Dimethylfumarat Accord genehmigt wird – Dimethylfumarat – Aufhebung des angefochtenen Beschlusses – Wegfall des Streitgegenstands – Erledigung)***

(C/2024/3472)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Biogen Netherlands BV (Amsterdam, Niederlande) (vertreten durch Rechtsanwältin C. Schoonderbeek und Rechtsanwalt B. Jong)

*Beklagte:* Europäische Kommission (vertreten durch E. Mathieu und A. Spina als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigkeitsklärung des Durchführungsbeschlusses C(2023) 1211 final der Kommission vom 15. Februar 2023, mit dem das Inverkehrbringen von Dimethylfumarat Accord – Dimethylfumarat als Humanarzneimittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates genehmigt wurde.

**Tenor**

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Biogen Netherlands BV und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 286 vom 16.8.2023.



C/2024/3489

10.6.2024

**Beschluss des Gerichts vom 25. April 2024 – Terminal Ouest Provence/CINEA**

**(Rechtssache T-504/23) <sup>(1)</sup>**

(C/2024/3489)

*Verfahrenssprache: Französisch*

Die Präsidentin der Zehnten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

\_\_\_\_\_

<sup>(1)</sup> ABl. C, C/2023/64 vom 9.10.2023.



C/2024/3490

10.6.2024

**Beschluss des Gerichts vom 18. April 2024 – Ardigen/EUIPO – bioMérieux (ARDIGEN)**

**(Rechtssache T-532/23) <sup>(1)</sup>**

(C/2024/3490)

*Verfahrenssprache: Englisch*

Die Präsidentin der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

\_\_\_\_\_

<sup>(1)</sup> ABl. C, C/2023/143 vom 16.10.2023.



C/2024/3491

10.6.2024

**Beschluss des Gerichts vom 12. April 2024 – Hoya Medical Singapore/EUIPO – Alcon (VIVITY)**

**(Rechtssache T-574/23) <sup>(1)</sup>**

(C/2024/3491)

*Verfahrenssprache: Englisch*

Der Präsident der Achten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

\_\_\_\_\_

<sup>(1)</sup> ABl. C, C/2023/354 vom 30.10.2023.



**Beschluss des Gerichts vom 22. April 2024 – Mylan Ireland/Kommission**

**(Rechtssache T-585/23) <sup>(1)</sup>**

***(Zugang zu Dokumenten – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Dokumente, die den Schriftwechsel zwischen der Kommission und Biogen betreffen, sowie sämtliche von der Kommission oder Biogen erstellte Dokumente, die die Auslegung eines Urteils des Gerichtshofs und die aus einem solchen Urteil zu ziehenden Konsequenzen betreffen – Stillschweigende Verweigerung des Zugangs – Nach Klageerhebung erlassene ausdrückliche Entscheidung – Erledigung)***

(C/2024/3473)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Mylan Ireland Ltd (Dublin, Irland) (vertreten durch Rechtsanwälte K. Roox, T. De Meese, J. Stuyck und C. Dumont)

*Beklagte:* Europäische Kommission (vertreten durch Ș. Ciubotaru und A. Spina als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung der stillschweigenden Entscheidung der Europäischen Kommission vom 8. Juli 2023, wie sie in deren ausdrücklicher Entscheidung vom 11. August 2023 bestätigt wurde, mit der ihr Antrag vom 19. April 2023 auf Zugang zu Dokumenten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43) abgelehnt wurde.

**Tenor**

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt, soweit die Klage auf die Nichtigerklärung der stillschweigenden Entscheidung der Europäischen Kommission vom 8. Juli 2023 gerichtet ist, mit der ein Antrag von Mylan Ireland Ltd vom 19. April 2023 auf Zugang zu Dokumenten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission abgelehnt wurde.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C, C/2023/772 vom 20.11.2023.



C/2024/3492

10.6.2024

**Beschluss des Gerichts vom 24. April 2024 – Goodwill M + G/Kommission**

**(Rechtssache T-1125/23) <sup>(1)</sup>**

(C/2024/3492)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

Die Präsidentin der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

\_\_\_\_\_

<sup>(1)</sup> ABl. C, C/2024/1105 vom 5.2.2024.



**Beschluss des Gerichts vom 18. April 2024 – AS u. a./EAD**

**(Rechtssache T-1160/23) <sup>(1)</sup>**

**(Öffentlicher Dienst – Bedienstete des EAD – Dienstbezüge – Zulage für die Lebensbedingungen – Festsetzung des Satzes auf 10 % für das in Jordanien diensttuende Personal – Rücknahme der angefochtenen Handlung – Wegfall des Streitgegenstands – Erledigung der Hauptsache)**

(C/2024/3474)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

**Kläger:** AS und die 27 weiteren Kläger, deren Namen in Anhang des Beschlusses aufgeführt sind (vertreten durch Rechtsanwältin A. Tymen)

**Beklagter:** Europäischer Auswärtiger Dienst (vertreten durch S. Falek und R. Coesme als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 270 AEUV beantragen die Kläger die Aufhebung der Entscheidung des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) vom 21. Dezember 2022 zur Festsetzung der in Art. 10 des Anhangs X des Statuts der Beamten der Europäischen Union vorgesehenen Zulage für die Lebensbedingungen, soweit damit der Satz der Zulage für die Lebensbedingungen für das in Jordanien diensttuende Personal der Europäischen Union ab dem 1. Januar 2023 von 15 % auf 10 % des Referenzbetrags herabgesetzt wurde.

**Tenor**

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C, C/2024/1110 vom 5.2.2024.



C/2024/3433

10.6.2024

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 2. April 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des  
Landgerichts Düsseldorf – Deutschland) – TUifly GmbH/CR und LE**

**(Rechtssache C-22/24 <sup>(1)</sup>, TUifly)**

**(Luftverkehr – Verordnung [EG] Nr. 261/2004 – Ausgleichszahlungen für Fluggäste bei großer Verspätung  
von Flügen – Zeitverlust – Von den Fluggästen selbst gebuchter Ersatzflug – Fluggäste, die das Endziel mit  
weniger als drei Stunden Verspätung gegenüber der planmäßigen Ankunftszeit erreichen)**

(C/2024/3433)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Landgericht Düsseldorf

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Beklagte: TUifly GmbH

Kläger: CR, LE

**Tenor**

Die Rechtssache C-22/24 wird im Register des Gerichtshofs gestrichen.

---

<sup>(1)</sup> Eingangsdatum: 10.1.2024.



C/2024/3435

10.6.2024

**Rechtsmittel, eingelegt am 9. Januar 2024 von der Sattvica SA gegen den Beschluss des Gerichts  
(Zweite Kammer) vom 7. November 2023 in der Rechtssache T-299/22, Sattvica / EUIPO – Maradona  
Villafañe u. a.**

**(Rechtssache C-12/24 P)**

(C/2024/3435)

Verfahrenssprache: Spanisch

### **Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Sattvica SA (vertreten durch Rechtsanwalt S. Sánchez Quiles)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum und Maradona Villafañe u. a.

Der Gerichtshof der Europäischen Union (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) hat durch Beschluss vom 8. April 2024 das Rechtsmittel nicht zugelassen und die Rechtsmittelführerin zur Tragung ihrer eigenen Kosten verurteilt.

\_\_\_\_\_



C/2024/3436

10.6.2024

**Rechtsmittel, eingelegt am 11. Januar 2024 von Feed SA gegen das Urteil des Gerichts (Siebte  
Kammer) vom 20. Dezember 2023 in der Rechtssache T-27/23, Feed/EUIPO – The Feed.com (THE  
FEED)**

**(Rechtssache C-19/24 P)**

(C/2024/3436)

Verfahrenssprache: Französisch

### **Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Feed SA (vertreten durch Rechtsanwältinnen V. Bouchara und A. Maier)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, The Feed.com, Inc.

Mit Beschluss vom 24. April 2024 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) das Rechtsmittel nicht zugelassen und der Rechtsmittelführerin ihre eigenen Kosten auferlegt.

\_\_\_\_\_



**Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy (Polen), eingereicht am 6. Februar 2024 – X.Y.**

**(Rechtssache C-96/24, Rzecznik Dyscyplinary Sąd Najwyższego)**

(C/2024/3437)

Verfahrenssprache: Polnisch

**Vorlegendes Gericht**

Sąd Najwyższy

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Antragsteller: X.Y.

Andere Verfahrensbeteiligte: Rzecznik Dyscyplinary Sąd Najwyższego, Prokuratura Krajowa

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 und 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen,
  - dass das nationale Oberste Gericht im Rahmen eines besonderen auf Antrag einer betroffenen Partei hin eingeleiteten Verfahrens zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit durch einen Richter am Obersten Gericht, der dem Spruchkörper zugewiesen wurde, der über die Zustimmung zur Strafverfolgung eines [anderen] Richters am Obersten Gericht zu befinden hat, von Amts wegen zu prüfen hat, ob der im Wege einer Verlosung unter allen Richtern am Obersten Gericht ausgewählte Spruchkörper (im Verfahren auf Erteilung der Zustimmung zur Strafverfolgung eines Richters) ein „zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht“ ist, wenn das nationale Recht nur eine Prüfung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Richters vorschreibt;
  - dass, falls der Antrag auf Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit durch einen Richter am Obersten Gericht auf den Einwand gestützt wurde, dieser Richter sei in einem (grob) fehlerhaften Verfahren zum Richter ernannt worden, dem [mit diesem Antrag befassten] Spruchkörper, der aus fünf Richtern besteht, die unter allen Richtern am Obersten Gericht ausgelost wurden, keine Richter am Obersten Gericht angehören dürfen, die in dem gleichen fehlerhaften Verfahren ernannt wurden, da ein solcher Spruchkörper des Obersten Gerichts nicht als ein unabhängiges, unparteiliches und zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht angesehen werden kann;
  - dass, wenn in einem Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit durch einen Richter am Obersten Gericht, der dem Spruchkörper zugewiesen wurde (der über die Zustimmung zur Strafverfolgung eines anderen Richters am Obersten Gericht zu befinden hat), durch eine Partei nachgewiesen wurde, dass dieser Richter am Obersten Gericht in einem (grob) fehlerhaften Verfahren zum Richter ernannt wurde, so dass der ausgewählte Spruchkörper des Gerichts den Anforderungen an ein unabhängiges, unparteiliches und zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht nicht genügt, zur Entscheidung über den Antrag – auf Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit durch den Richter am Obersten Gericht – es nicht mehr erforderlich ist, die vom nationalen Recht vorgeschriebene Prüfung des Verhaltens dieses Richters nach seiner Ernennung zum Richter sowie der Gegebenheiten des Rechtsstreits (über die Zustimmung zur Strafverfolgung eines Richters am Obersten Gericht) vorzunehmen, so dass der Antrag auf Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit durch einen Richter am Obersten Gericht nicht allein deswegen zurückgewiesen werden kann, weil der Antragsteller nicht nachgewiesen hat, dass das Verhalten dieses Richters nach seiner Ernennung Zweifel an seiner Unabhängigkeit und Unparteilichkeit weckt?

Falls die Frage in Nr. 1 zweiter Gedankenstrich bejaht wird:

2. Ist Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 und 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass ein Richter, der dem Spruchkörper angehört, der über den Antrag auf Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit durch einen Richter (der dem Spruchkörper zugewiesen wurde, der über die Zustimmung zur Strafverfolgung eines [anderen] Richters am Obersten Gericht befinden soll) zu entscheiden hat, erstens beantragen kann, einen anderen/andere Richter, der/die unter allen Richtern am Obersten Gericht ausgelost wurde(n), von dem Spruchkörper auszuschließen, wenn diese(r) zum Richter am Obersten Gericht in einem (grob) fehlerhaften Verfahren ernannt wurde(n), das es unmöglich macht, das Gericht, dem er/sie angehört/angehören, als ein durch Gesetz errichtetes, unabhängiges und unparteiliches Gericht anzusehen, und zweitens fordern kann, dass über einen solchen Antrag kein Richter befundet, der ebenfalls in einem solchen fehlerhaften Verfahren zum Richter am Obersten Gericht ernannt wurde?
3. Kann im Fall einer Nichtbefassung mit dem Antrag, von dem in Nr. II die Rede ist (aufgrund eines Beschlusses des nationalen Gerichts), der Richter, der einen solchen Antrag gestellt hat, es ablehnen, an dem Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit durch einen [anderen] Richter am Obersten Gericht mitzuwirken, oder muss er sich an dem Erlass der Entscheidung beteiligen und es der Partei überlassen, ob sie diese wegen einer Verletzung des Rechts der Partei auf eine Entscheidung durch ein Gericht anfechten will, das den Anforderungen in Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäischen Union und Art. 47 Abs. 1 und 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union genügt?
4. Wirkt es sich auf die Fehlerhaftigkeit der Zusammensetzung des gesamten Spruchkörpers – im Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit durch einen Richter – im Kontext von Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union und Art. 47 Abs. 1 und 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union aus, wenn von den fünf Richtern, die dem Spruchkörper angehören, nur zwei in einem (grob) fehlerhaften Verfahren zu Richtern am Obersten Gericht ernannt wurden, d. h., kann in diesem Fall das Verfahren dennoch fortgesetzt und eine Entscheidung erlassen werden, da doch die Mehrheit der Mitglieder des ausgewählten Spruchkörpers in einem ordnungsgemäßen Verfahren zu Richtern am Obersten Gericht ernannt wurde?

---



C/2024/3438

10.6.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy (Polen), eingereicht am 7. Februar 2024 – X.Y.**

**(Rechtssache C-103/24, Zastępca Rzecznika Dyscyplinarnego)**

(C/2024/3438)

Verfahrenssprache: Polnisch

### **Vorlegendes Gericht**

Sąd Najwyższy

### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

Antragsteller: X.Y.

Anderer Beteiligter: Zastępca Rzecznika Dyscyplinarnego przy Sądzie Okręgowym w Piotrkowie Trybunalskim

### **Vorlagefragen**

1. Ist Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 und 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen,
  - dass das nationale Oberste Gericht im Rahmen eines besonderen auf Antrag einer Partei hin eingeleiteten Verfahrens zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit durch einen Richter am Obersten Gericht, der dem Spruchkörper zugewiesen wurde, der in einer Disziplinarsache gegen einen Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu befinden hat, von Amts wegen zu prüfen hat, ob der im Wege einer Verlosung unter allen Richtern am Obersten Gericht ausgewählte Spruchkörper auch ein „zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht“ ist;
  - dass, falls der Antrag auf Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit durch einen Richter am Obersten Gericht auf den Einwand gestützt wurde, dieser Richter sei in einem (grob) fehlerhaften Verfahren zum Richter ernannt worden, dem [mit diesem Antrag befassten] Spruchkörper, der aus fünf Richtern besteht, die unter allen Richtern am Obersten Gericht ausgelost wurden, keine Richter am Obersten Gericht angehören dürfen, die in dem gleichen fehlerhaften Verfahren ernannt wurden, da ein solcher Spruchkörper des Obersten Gerichts nicht als ein unabhängiges, unparteiliches und zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht angesehen werden kann?

Falls die Frage in Nr. 1 zweiter Gedankenstrich bejaht wird:

2. Wirkt es sich auf die Fehlerhaftigkeit der Zusammensetzung des Spruchkörpers – im Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit durch einen Richter am Obersten Gericht – im Kontext von Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union aus, wenn von den fünf Richtern, die dem Spruchkörper angehören, nur zwei in einem (grob) fehlerhaften Verfahren zu Richtern am Obersten Gericht ernannt wurden, d. h., kann in diesem Fall das Verfahren dennoch fortgesetzt und eine Entscheidung erlassen werden, da doch die Mehrheit der Mitglieder des ausgewählten Spruchkörpers in einem ordnungsgemäßen Verfahren zu Richtern am Obersten Gericht ernannt wurde?

Falls die Frage in Nr. 2 dahin beantwortet wird, dass, wenn dem Spruchkörper, der nach nationalem Recht mit fünf Richtern zu besetzen ist, zwei oder zumindest ein Richter am Obersten Gericht angehört, der fehlerhaft ernannt wurde, ein solches Gericht kein Gericht im Sinne von Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist, sofern das Ernennungsverfahren als grob fehlerhaft einzustufen ist:

3. Ist es zur Gewährleistung des Rechts der Parteien auf eine gerichtliche Entscheidung innerhalb einer angemessenen Frist im Sinne von Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zulässig, dass über den Antrag auf Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit durch einen Richter am Obersten Gericht (dem eine Disziplinarsache gegen einen Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugewiesen wurde) der Berichterstatter als Einzelrichter entscheidet, dessen Ernennung zum Richter am Obersten Gericht keine Zweifel weckt, indem er diesen Antrag als einen Antrag auf Ausschluss eines Richters am Obersten Gericht nach den allgemeinen Regelungen behandelt?
-



**Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy (Polen), eingereicht am 12. Februar 2024 – L.S.**

**(Rechtssache C-112/24, Zastępca Rzecznika Dyscyplinarnego II)**

(C/2024/3439)

*Verfahrenssprache: Polnisch*

**Vorlegendes Gericht**

Sąd Najwyższy

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Antragsteller:* L.S.

*Anderer Verfahrensbeteiligter:* Zastępca Rzecznika Dyscyplinarnego przy Sądzie Okręgowym w Piotrkowie Trybunalskim

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 und 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen,
  - dass das nationale Oberste Gericht im Rahmen eines besonderen auf Antrag einer Partei hin eingeleiteten Verfahrens zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit durch einen Richter am Obersten Gericht, der dem Spruchkörper zugewiesen wurde, der in einer Disziplinarsache gegen einen Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu befinden hat, von Amts wegen zu prüfen hat, ob der im Wege einer Verlosung unter allen Richtern am Obersten Gericht ausgewählte Spruchkörper auch ein „zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht“ ist;
  - dass, falls der Antrag auf Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit durch einen Richter am Obersten Gericht auf den Einwand gestützt wurde, dieser Richter sei in einem (grob) fehlerhaften Verfahren zum Richter ernannt worden, dem [mit diesem Antrag befassten] Spruchkörper, der aus fünf Richtern besteht, die unter allen Richtern am Obersten Gericht ausgelost wurden, keine Richter am Obersten Gericht angehören dürfen, die in dem gleichen fehlerhaften Verfahren ernannt wurden, da ein solcher Spruchkörper des Obersten Gerichts nicht als ein unabhängiges, unparteiliches und zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht angesehen werden kann;
  - dass, wenn in einem Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit durch einen Richter am Obersten Gericht, der dem Spruchkörper zugewiesen wurde (der in einer Disziplinarsache gegen einen Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu befinden hat), durch eine Partei nachgewiesen wurde, dass dieser Richter am Obersten Gericht in einem (grob) fehlerhaften Verfahren zum Richter ernannt wurde, so dass der ausgewählte Spruchkörper des Gerichts den Anforderungen an ein unabhängiges, unparteiliches und zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht nicht genügt, zur Entscheidung über den Antrag – auf Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit durch den Richter am Obersten Gericht – es nicht mehr erforderlich ist, die vom nationalen Recht vorgeschriebene Prüfung des Verhaltens dieses Richters nach seiner Ernennung zum Richter sowie der Gegebenheiten der Disziplinarsache vorzunehmen, so dass die Nichtbenennung von Umständen, die das Verhalten dieses Richters nach seiner Ernennung zum Richter am Obersten Gericht betreffen, im Antrag es nicht rechtfertigt, diesen Antrag nach den nationalen Rechtsvorschriften zurückzuweisen (Art. 29 § 10 des Gesetzes über das Oberste Gericht vom 8. Dezember 2017, Ustawa z dnia 8 grudnia 2017 r. o Sądzie Najwyższym)?

Falls die Frage in Nr. 1 zweiter Gedankenstrich bejaht wird:

2. Ist Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 und 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass ein Richter, der dem Spruchkörper angehört, der über die Einhaltung der Anforderungen an die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit durch einen Richter (der dem Spruchkörper zugewiesen wurde, der in der Disziplinarsache gegen einen Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit befinden soll) zu entscheiden hat, erstens beantragen kann, einen anderen/andere Richter, der/die unter allen Richtern am Obersten Gericht ausgelost wurde(n), von dem Spruchkörper auszuschließen, wenn diese(r) zum Richter am Obersten Gericht in einem (grob) fehlerhaften Verfahren ernannt wurde(n), das es unmöglich macht, das Gericht, dem er/sie angehört/angehören, als ein durch Gesetz errichtetes, unabhängiges und unparteiliches Gericht anzusehen, und zweitens fordern kann, dass über einen solchen Antrag kein Richter befindet, der ebenfalls in einem solchen fehlerhaften Verfahren zum Richter am Obersten Gericht ernannt wurde?
3. Kann im Fall einer Nichtbefassung mit dem Antrag, von dem in Nr. II die Rede ist (aufgrund eines Beschlusses des nationalen Gerichts), der Richter, der einen solchen Antrag gestellt hat, es ablehnen, an dem Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit durch einen [anderen] Richter am Obersten Gericht mitzuwirken, oder muss er sich an dem Erlass der Entscheidung beteiligen und es der Partei überlassen, ob sie diese wegen einer Verletzung ihres Rechts auf eine Entscheidung durch ein Gericht anfechten will, das den Anforderungen in Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäischen Union und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union genügt?
4. Wirkt es sich auf die Fehlerhaftigkeit der Zusammensetzung des Spruchkörpers – im Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit durch einen Richter am Obersten Gericht – im Kontext von Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union und Art. 47 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union aus, wenn von den fünf Richtern, die dem Spruchkörper angehören, nur einer in einem (grob) fehlerhaften Verfahren zum Richter am Obersten Gericht ernannt wurde, d. h., kann in diesem Fall das Verfahren dennoch fortgesetzt und eine Entscheidung erlassen werden, da doch die Mehrheit der Mitglieder des ausgewählten Spruchkörpers in einem ordnungsgemäßen Verfahren zu Richtern am Obersten Gericht ernannt wurde?

---



C/2024/3440

10.6.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 14. Februar 2024 – EG  
Labo Laboratoires Eurogenerics SAS und Theramex France SAS/Agence nationale de sécurité du  
médicament et des produits de santé (ANSM) und Biogaran SAS**

**(Rechtssache C-118/24, Laboratoires Eurogenerics und Theramex France)**

(C/2024/3440)

Verfahrenssprache: Französisch

**Vorlegendes Gericht**

Conseil d'État

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerinnen:* EG Labo Laboratoires Eurogenerics SAS, Theramex France SAS

*Beklagte:* Agence nationale de sécurité du médicament et des produits de santé (ANSM), Biogaran SAS

*Andere Beteiligte:* Eli Lilly Nederland BV, Lilly France SAS

**Vorlagefragen**

1. Sind die Art. 28 und 29 der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001<sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass ein Gericht eines von einem dezentralisierten Verfahren für die Genehmigung für das Inverkehrbringen betroffenen Mitgliedstaats, der nicht der Referenzmitgliedstaat ist, das mit der Entscheidung über einen Rechtsbehelf gegen diese von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats in Übereinstimmung mit der Entscheidung des Gerichtshofs im Urteil vom 14. März 2018, Astellas Pharma (C-557/16), erteilte Genehmigung für das Inverkehrbringen befasst ist, in diesem Fall befugt ist, zu prüfen, ob das dezentralisierte Verfahren unter Beachtung der Bestimmungen der Richtlinie 2001/83/EG durchgeführt wurde und ob das Inverkehrbringen des Arzneimittels keine potenzielle schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Gesundheit im Sinne von Art. 29 Abs. 1 dieser Richtlinie darstellt?
2. Ist Art. 10 der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 dahin auszulegen, dass er es verwehrt, dass für ein chemisches Arzneimittel eine Genehmigung für das Inverkehrbringen nach dem in Art. 10 Abs. 1 dieser Richtlinie vorgesehenen vereinfachten Verfahren erteilt werden kann, wenn das Referenzarzneimittel dieses Arzneimittels ein biologisches Arzneimittel ist?

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. 2001, L 311, S. 67).



C/2024/3441

10.6.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Judiciaire de Nanterre (Frankreich), eingereicht am  
23. Februar 2024 – TJ/Direction régionale des finances publiques d’Île de France et de Paris**

**(Rechtssache C-141/24, Direction régionale des finances publiques d’Île de France et de Paris)**

(C/2024/3441)

*Verfahrenssprache: Französisch*

### **Vorlegendes Gericht**

Tribunal Judiciaire de Nanterre

### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* TJ

*Beklagte:* Direction régionale des finances publiques d’Île de France et de Paris

### **Vorlagefragen**

1. Ist der durch Art. 63 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gewährleistete Grundsatz des freien Kapitalverkehrs dahin auszulegen, dass er die von Art. 755 des Code général des impôts (Allgemeines Steuergesetzbuch) vorgesehene von Amts wegen erfolgende Besteuerung von im Ausland gehaltenen Vermögenswerten, die nicht unter den Voraussetzungen des Art. L.23 C des Livre des procédures fiscales (Steuerverfahrensordnung) erklärt wurden und deren Ursprung und Modalitäten des Erwerbs nicht nachgewiesen wurden, zulässt, obwohl dadurch eine Wirkung der Unverjährbarkeit eintritt, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass diese Vermögenswerte in einem verjährten Zeitraum Teil seines Vermögens wurden?
2. Falls diese Frage verneint wird: Ist daraus zu schließen, dass jedes auf die genannten Vorschriften gestützte Berichtigungsverfahren aufzuheben ist, und zwar auch dann, wenn in dem der Überprüfung durch die Steuerverwaltung unterliegenden Fall keine Wirkung der Unverjährbarkeit eintritt?



**Vorabentscheidungsersuchen des Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 28. Februar  
2024 – STM Srl/Ministero della Giustizia**

**(Rechtssache C-156/24, STM)**

(C/2024/3442)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Corte suprema di cassazione

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kassationsbeschwerdeführerin:* STM Srl

*Kassationsbeschwerdegegner:* Ministero della Giustizia (Justizministerium)

**Vorlagefragen**

1. Sind der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit nach Art. 4 Abs. 3 EUV, das in Art. 47 der Charta der Grundrechte der EU verankerte Grundrecht auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei einem Gericht sowie die Richtlinie 2011/7/EU<sup>(1)</sup> und insbesondere ihre Art. 2 Nr. 1 und Art. 2 Nr. 2 dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung oder Praxis entgegenstehen, die i) für Dienstleistungen, die von Vermietern auf Anfrage von Staatsanwaltschaften gegen Entgelt erbracht werden, die Einstufung als „Geschäftsverkehr“ im Sinne der Richtlinie ausschließt; ii) demzufolge die Forderung von Vermietern für an Staatsanwaltschaften erbrachte Leistungen von der in der Richtlinie vorgesehenen Zinsregelung ausschließt?
2. Sind der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit nach Art. 4 Abs. 3 EUV, das in Art. 47 der Charta der Grundrechte der EU verankerte Grundrecht auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei einem Gericht sowie die Richtlinie 2011/7/EU und insbesondere ihr Art. 10 Abs. 1 dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung oder Praxis entgegenstehen, die keine bestimmte Frist für die Festsetzung der einem Dienstleistungserbringer geschuldeten Entgelte vorsieht und/oder ferner vorsieht, dass diese Ansprüche nur mit den im Decreto del Presidente della Repubblica n. 115/2002 – Testo Unico in materia di spese di giustizia (Dekret Nr. 115/2002 des Präsidenten der Republik – Einheitstext über Justizkosten) vorgesehenen Rechtsbehelfen und insbesondere nur mit dem Rechtsbehelf des Einspruchs gegen den Festsetzungsbescheid geltend gemacht werden können?

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (Neufassung) (ABl. 2011, L 48, S. 1).



**Vorabentscheidungsersuchen des Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 28. Februar  
2024 – GMG Srl, in Liquidation/Ministero della Giustizia**

**(Rechtssache C-157/24, GMG)**

(C/2024/3443)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Corte suprema di cassazione

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kassationsbeschwerdeführerin:* GMG Srl, in Liquidation

*Kassationsbeschwerdegegner:* Ministero della Giustizia

**Vorlagefragen**

1. Sind die Richtlinie 2000/35/EG <sup>(1)</sup> in der durch die Richtlinie 2011/7/EU <sup>(2)</sup> geänderten Fassung und insbesondere ihre Art. 1, Art. 2 Nrn. 1 und 2 und Art. 4 Abs. 3 dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung oder Praxis entgegenstehen, die
  - a) für Dienstleistungen, die von Vermietern von Abhörgeräten auf Anfrage von Staatsanwaltschaften gegen Entgelt erbracht werden, die Einstufung als Geschäftsverkehr im Sinne der Richtlinie ausschließt und sie der materiell- und verfahrensrechtlichen Regelung der außerordentlichen Justizkosten unterwirft;
  - b) demzufolge die genannten zwischen Vermietern und Staatsanwaltschaften erbrachten Dienstleistungen von der in der Richtlinie vorgesehenen Zinsregelung ausschließt?
2. Sind die Richtlinie 2000/35/EG in der durch die Richtlinie 2011/7/EU geänderten Fassung und insbesondere ihr Art. 10 Abs. 1 dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung oder Praxis entgegenstehen, die eine unbestimmte Frist („unverzüglich“) für die Festsetzung der einem Dienstleistungserbringer geschuldeten Entgelte vorsieht, mit der Folge, dass diese Gläubigeransprüche nicht in wirksam durchsetzbarer und vollkommen zufriedenstellender Weise geltend gemacht werden können?

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (ABl. 2000, L 200, S. 35).

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (Neufassung) (ABl. 2011, L 48, S. 1).



C/2024/3444

10.6.2024

**Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Frankreich), eingereicht am 28. Februar 2024 –  
PMJC SAS / [W] [X], [M] [X], [X] Créative SAS**

**(Rechtssache C-168/24, PMJC)**

(C/2024/3444)

Verfahrenssprache: Französisch

**Vorlegendes Gericht**

Cour de cassation

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kassationsbeschwerdeführerin: PMJC SAS

Kassationsbeschwerdegegner: [W] [X], [M] [X], [X] Créative SAS

**Vorlagefrage**

Sind Art. 12 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2008/95/EG <sup>(1)</sup> vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken und Art. 20 Buchst. b der Richtlinie (EU) 2015/2436 vom 16. Dezember 2015 <sup>(2)</sup> zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken dahin auszulegen, dass sie dem entgegenstehen, dass eine aus dem Familiennamen eines Designers bestehende Marke für verfallen erklärt wird, weil sie nach der Abtretung unter Umständen verwertet wird, die geeignet sind, das Publikum tatsächlich glauben zu machen, dass dieser Designer immer noch an der Kreation der [mit dieser Marke] gekennzeichneten Waren mitwirke, obwohl dies nicht mehr der Fall ist?

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. 2008, L 299, S. 25).

<sup>(2)</sup> Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (Neufassung) (ABl. 2015, L 336, S. 1).



C/2024/3445

10.6.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 6. März 2024 –  
S.P.E.I. 2000 Srl/Ministero della Giustizia**

**(Rechtssache C-183/24, S.P.E.I. 2000)**

(C/2024/3445)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Corte suprema di cassazione

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kassationsbeschwerdeführerin:* S.P.E.I. 2000 Srl

*Kassationsbeschwerdegegner:* Ministero della Giustizia (Justizministerium)

**Vorlagefrage**

1. Sind die Richtlinie 2000/35/EG <sup>(1)</sup> in der durch die Richtlinie 2011/7/EU <sup>(2)</sup> geänderten Fassung und insbesondere ihre Art. 1, Art. 2 Nrn. 1 und 2 und Art. 4 Abs. 3 dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung oder Praxis entgegenstehen, die
  - a) für Dienstleistungen, die von Vermietern von Abhörgeräten auf Anfrage von Staatsanwaltschaften gegen Entgelt erbracht werden, die Einstufung als Geschäftsverkehr im Sinne der Richtlinie ausschließt und sie der materiell- und verfahrensrechtlichen Regelung der außerordentlichen Justizkosten unterwirft;
  - b) demzufolge die genannten zwischen Vermietern und Staatsanwaltschaften erbrachten Dienstleistungen von der in der Richtlinie vorgesehenen Zinsregelung ausschließt?
2. Sind die Richtlinie 2000/35/EG in der durch die Richtlinie 2011/7/EU geänderten Fassung und insbesondere ihr Art. 10 Abs. 1 dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung oder Praxis entgegenstehen, die eine unbestimmte Frist („unverzüglich“) für die Festsetzung der einem Dienstleistungserbringer geschuldeten Entgelte vorsieht, mit der Folge, dass diese Gläubigeransprüche nicht in wirksam durchsetzbarer und vollkommen zufriedenstellender Weise geltend gemacht werden können?

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (ABl. 2000, L 200, S. 35).

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (Neufassung) (ABl. 2011, L 48, S. 1).



C/2024/3446

10.6.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale amministrativo regionale per la Lombardia (Italien),  
eingereicht am 7. März 2024 – AF im eigenen Namen und in Ausübung der elterlichen Verantwortung  
für das minderjährige Kind BF / Ministero dell’Interno – U.T.G. – Prefettura di Milano**

**(Rechtssache C-184/24, Sidi Bouzid <sup>(1)</sup>)**

(C/2024/3446)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Tribunale amministrativo regionale per la Lombardia

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* AF im eigenen Namen und in Ausübung der elterlichen Verantwortung für das minderjährige Kind BF

*Beklagte:* Ministero dell’Interno – U.T.G. – Prefettura di Milano

**Vorlagefrage**

Stehen Art. 20 der Richtlinie 2013/33/EU <sup>(2)</sup> sowie die vom Gerichtshof in den Urteilen vom 12. November 2019 in der Rechtssache C-233/18 und vom 1. August 2022 in der Rechtssache C-422/21 herausgearbeiteten Grundsätze, soweit diese Urteile ausschließen, dass die Verwaltung des Mitgliedstaats den sanktionsmäßigen Widerruf von Aufnahmemaßnahmen anordnen kann, wenn diese Entscheidung zu einer Gefährdung der elementaren Grundbedürfnisse des ausländischen Staatsbürgers, der internationalen Schutz beantragt, und seiner Familie führt, einer nationalen Regelung entgegen, die es erlaubt, infolge einer auch hinsichtlich der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme begründeten Einzelfallentscheidung die Aufnahme nicht aus Sanktionsgründen zu widerrufen, sondern aufgrund des zwischenzeitlichen Wegfalls der Voraussetzungen für die Zulassung zu der Maßnahme und insbesondere aufgrund einer aus nicht die Befriedigung grundlegender Bedürfnisse und den Schutz der Menschenwürde betreffenden Gründen verweigerten Zustimmung des ausländischen Staatsbürgers zur Verlegung in ein anderes, von der Verwaltung aus objektiven Organisationserfordernissen und in einer Weise bestimmtes Unterbringungszentrum, die unter der Verantwortung dieser Verwaltung die Beibehaltung von im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen gewährleistet, die den im Rahmen der Aufnahme in der Erstaufnahmeeinrichtung gewährten gleichwertig sind, wenn die Verweigerung der Verlegung und die dementsprechende Entscheidung zum Widerruf den Ausländer in eine Lage bringen, in der er elementare Grundbedürfnisse seiner selbst und seiner Familienangehörigen nicht decken kann?

---

<sup>(1)</sup> Die Bezeichnung der vorliegenden Rechtssache ist eine fiktive Bezeichnung. Sie entspricht nicht dem wirklichen Namen einer der Parteien des Verfahrens.

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung) (Abl. 2013, L 180, S. 96).



C/2024/3447

10.6.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus (Finnland), eingereicht am 27. März 2024 –  
A Oy**

**(Rechtssache C-232/24, Kosmiro <sup>(1)</sup>)**

(C/2024/3447)

Verfahrenssprache: Finnisch

**Vorlegendes Gericht**

Korkein hallinto-oikeus

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: A Oy

Beklagte: Veronsaajien oikeudenvaltontayksikkö

**Vorlagefragen**

1. Wenn eine Factoring-Gesellschaft von einem Kunden künftig fällig werdende fakturierte Forderungen in der Weise ankauft, dass das Ausfallrisiko dieser Forderungen vom Kunden auf diese Gesellschaft übergeht (Factoring in Form des Forderungsverkaufs):
  - a) Ist die von der Gesellschaft für jede der Vereinbarung unterfallende Forderung in Rechnung gestellte, in Prozent ausgedrückte Finanzierungsprovision als ein Berichtigungsposten des Kaufpreises in Verbindung mit dem Kauf der Forderungen bzw. als ein sonstiger Posten außerhalb des Anwendungsbereichs der Mehrwertsteuerrichtlinie <sup>(2)</sup> anzusehen, oder
  - b) sind Art. 2 Abs. 1 Buchst. c und Art. 9 der Mehrwertsteuerrichtlinie dahin auszulegen, dass die Gesellschaft an ihren Kunden gegen die in Nr. 1. a) genannte Finanzierungsprovision eine dem Anwendungsbereich der Mehrwertsteuerrichtlinie unterfallende entgeltliche Dienstleistung erbringt?
2. Ist die dem Kunden im Rahmen des Factoring in Form des Forderungsverkaufs in Rechnung gestellte feste Einrichtungsgebühr für Einrichtung und Ingangsetzen des Factoringverfahrens als Gegenleistung für den Verkauf einer dem Anwendungsbereich der Mehrwertsteuerrichtlinie unterfallenden Dienstleistung an den Kunden anzusehen?
3. Wenn die in den Nrn. 1. oder 2. genannten, im Rahmen des Factoring in Form des Forderungsverkaufs in Rechnung gestellten Vergütungen als Gegenleistung für die Erbringung einer dem Anwendungsbereich der Mehrwertsteuerrichtlinie unterfallenden Dienstleistung anzusehen sind:
  - a) Sind Art. 135 Abs. 1 Buchst. b der Mehrwertsteuerrichtlinie über die Gewährung von Krediten oder Art. 135 Abs. 1 Buchst. d dieser Richtlinie über Umsätze im Zahlungsverkehr oder im Geschäft mit Forderungen dahin auszulegen, dass die dem Kunden in Rechnung gestellte Finanzierungsprovision oder die Einrichtungsgebühr als Gegenleistung für den steuerfreien Verkauf einer Dienstleistung anzusehen sind, oder
  - b) ist Art. 135 Abs. 1 Buchst. d der Mehrwertsteuerrichtlinie dahin auszulegen, dass es sich um die Gegenleistung für eine als steuerpflichtige Dienstleistung anzusehende Einziehung von Forderungen bzw. um die Gegenleistung für eine sonstige steuerpflichtige Dienstleistung handelt?

<sup>(1)</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).

4. Wenn eine Factoring-Gesellschaft ihren Kunden durch Gewährung eines Kredits in der Weise eine Finanzierung gewährt, dass die fakturierten Forderungen des Kunden als Sicherheit für die von der Gesellschaft gewährte Finanzierung dienen (Factoring in Form der Rechnungsfinanzierung):
  - a) Sind Art. 135 Abs. 1 Buchst. b der Mehrwertsteuerrichtlinie über die Gewährung von Krediten oder Art. 135 Abs. 1 Buchst. d dieser Richtlinie über Umsätze im Zahlungsverkehr oder im Geschäft mit Forderungen dahin auszulegen, dass die dem Kunden für jede der Vereinbarung unterfallende Forderung in Rechnung gestellte Finanzierungsprovision und die feste Einrichtungsgebühr für Einrichtung und Ingangsetzen der Factoring-Vereinbarung zumindest teilweise als Gegenleistung für den Verkauf einer steuerfreien Dienstleistung anzusehen sind, oder
  - b) ist Art. 135 Abs. 1 Buchst. d der Mehrwertsteuerrichtlinie dahin auszulegen, dass es sich um die Gegenleistung für die als steuerpflichtige Dienstleistung anzusehende Einziehung von Forderungen oder um die Gegenleistung für eine andere steuerpflichtige Dienstleistung handelt?
5. Ist, wenn die im Rahmen des Factoring in Form des Forderungsverkaufs oder des Factoring in Form der Rechnungsfinanzierung in Rechnung gestellte Finanzierungsprovision oder Einrichtungsgebühr aufgrund der Nrn. 3. oder 4. in vollem Umfang als Gegenleistung für eine steuerpflichtige Dienstleistung anzusehen ist, die auf der Richtlinie beruhende Steuerpflichtigkeit der Dienstleistung so klar und uneingeschränkt, dass ihr auf Antrag des Steuerpflichtigen unmittelbare Wirkung zuzuerkennen ist, auch wenn die Steuerbefreiung im nationalen Mehrwertsteuergesetz neben der Gewährung von Krediten die Besorgung sonstiger Finanzierungen umfasst?

---



C/2024/3448

10.6.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Okrazhen sad Pleven (Bulgarien), eingereicht am 3. April 2024 –  
Strafverfahren gegen M. N. D. und Y. G. Ts.**

**(Rechtssache C-241/24, Tsenochev <sup>(1)</sup>)**

(C/2024/3448)

*Verfahrenssprache: Bulgarisch*

**Vorlegendes Gericht**

Okrazhen sad Pleven

**Beteiligte des Ausgangsverfahrens**

M. N. D. und Y. G. Ts.

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV in Verbindung mit Art. 2 und Art. 4 Abs. 2 und 3 EUV und Art. 267 AEUV dahin auszulegen, dass er dem nationalen Gericht, das in der vorgerichtlichen Phase eines Strafverfahrens ordnungsgemäß mit einer Vereinbarung zur Erledigung der Strafsache befasst worden ist und Vorlagefragen über den wirksamen Schutz der den Opfern von Menschenhandel durch die Richtlinie 2011/36/EU <sup>(2)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates verliehenen Rechte stellt, die Befugnis einräumt, die vom Beschuldigten und seinem Verteidiger eingereichten Folgeanträge auf Einstellung des Verfahrens unberücksichtigt zu lassen, wenn es Grund zu der Annahme hat, dass diese rechtsmissbräuchlich im Sinne von Art. 54 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sind, und zwar aus folgenden Gründen: 1. Das nationale Recht sieht nicht die Möglichkeit vor, dass die Befassung des Gerichts, dem eine Vereinbarung zur Genehmigung vorgelegt wurde, rückgängig gemacht und dementsprechend das Verfahren aus diesem Grund eingestellt wird; 2. einer der Beschuldigten und sein Verteidiger rügen die Nichteinhaltung der regulären Frist von einer Woche für den Abschluss des Verfahrens, die aufgrund eines Ersuchens des vorlegenden Gerichts an den Konstitutionen sad na Republika Bulgaria (Verfassungsgericht der Republik Bulgarien) nicht eingehalten werden konnte, mit der Folge, dass die Untersuchungshaft zu Unrecht verlängert worden sei; 3. einer der Beschuldigten und sein Verteidiger beantragen beim Präsidenten des Gerichts und beim Justizminister die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den Richter, weil dieser das Verfahren nicht innerhalb der Regelfrist von einer Woche abgeschlossen habe; 4. einer der Beschuldigten hat seine Zustimmung zur unterzeichneten Vereinbarung „aus mangelndem Vertrauen in den befassten Richter“ widerrufen und ersucht den Präsidenten des Gerichts, den Richter disziplinarrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, ihn abzulehnen und die Strafsache einem anderen Richter zuzuweisen; 5. die anderen Richter, die die Vereinbarungen der zehn weiteren Beschuldigten desselben Strafverfahrens geprüft und genehmigt haben, haben die Frage der Unvereinbarkeit des Prozessrechts mit den Anforderungen an einen wirksamen Schutz der Opfer von Menschenhandel nicht aufgeworfen?
2. Sind die Bestimmungen der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates und Art. 5 der Charta in Verbindung mit den Erläuterungen zur Charta dahin auszulegen, dass ein Opfer von Menschenhandel in das Strafzumessungsverfahren einbezogen werden muss, und zwar auch im Fall des Abschlusses einer vom Gericht zu genehmigenden Vereinbarung in der vorgerichtlichen Phase des Strafverfahrens?

<sup>(1)</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

<sup>(2)</sup> ABl. 2011, L 101, S. 1.

3. Ist es für die Beantwortung der zweiten Frage von Bedeutung, dass die Genehmigung der Vereinbarung davon abhängt, ob der durch die Tat verursachte materielle Schaden bereits ersetzt oder eine Sicherheit dafür geleistet worden ist, wobei nach einer das Gericht bindenden Auslegungsentscheidung nur der „tatbestandsmäßige Schaden“, d. h. der zu den Tatbestandsmerkmalen gehörende Schaden, nicht aber der sogenannte „nichttatbestandsmäßige Schaden“, d. h. der den Opfern von Menschenhandel entgangene Gewinn, zu berücksichtigen ist?
4. Ist mit dem in Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf eine nationale Rechtsvorschrift wie Art. 381 Abs. 2 des Nakazatelno-protsesualen kodeks (Strafprozessordnung) vereinbar, wonach die Erledigung von Strafsachen durch Vereinbarung bei schweren und vorsätzlich begangenen Straftaten bestimmter Kapitel des Strafgesetzbuchs, darunter Straftaten des Abschnitts VIII „Verbotene Handlungen im sexuellen Bereich“, nicht aber bei Straftaten des Abschnitts IX „Menschenhandel“ verboten ist?
5. Sind Art. 4 Abs. 2 Buchst. b und Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates dahin auszulegen, dass sie ein in der vorgerichtlichen Phase des Strafverfahrens mit einer Vereinbarung befasstes nationales Gericht verpflichten, zu prüfen, ob die vereinbarte Strafe (hier: Freiheitsstrafe von 2 Jahren) „wirksam, angemessen und abschreckend“ ist, wobei die Anzahl der einzelnen Fälle des Menschenhandels und die Tatbegehung durch eine kriminelle Vereinigung zu berücksichtigen sind?
6. Falls die fünfte Frage verneint wird: Hat das nationale Gericht die Anwendung der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates dadurch sicherzustellen, dass es das nationale Recht, wonach es die Vereinbarung nur dann genehmigen kann, wenn sie „nicht gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstößt“, gemäß dem Grundsatz der konformen Auslegung abweichend von der ständigen Rechtsprechung dahin auslegt, dass es auch prüfen darf, ob die in der Vereinbarung festgelegte Strafe (hier: Freiheitsstrafe von 2 Jahren) „wirksam, angemessen und abschreckend“ ist, wobei die Anzahl der einzelnen Fälle des Menschenhandels und die Tatbegehung durch eine kriminelle Vereinigung zu berücksichtigen sind?
7. Wie sind die Begriffe „wirksam, angemessen und abschreckend“ im Sinne von Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates auszulegen und kann eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren als wirksam, angemessen und abschreckend gelten, wenn der Täter an einer kriminellen Vereinigung beteiligt war und mehrere Personen zu dem Zweck angeworben hat, sie in anderen Mitgliedstaaten unabhängig von ihrer Einwilligung zur sexuellen Ausbeutung auszunutzen, wobei die Tat durch Täuschung begangen wurde? Ist in diesem Zusammenhang die in Art. 4 Abs. 2 Buchst. b vorgesehene „Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zehn Jahren[, wenn die Straftat]: ... b) ... im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität begangen wurde“ dahin auszulegen, dass sie für jede einzelne Tathandlung des Menschenhandels in Bezug auf jedes einzelne Opfer oder insgesamt für die kriminelle Tätigkeit gilt, die mehrere Tathandlungen des Menschenhandels umfasst?



C/2024/3449

10.6.2024

**Klage, eingereicht am 10. April 2024 – Europäische Kommission/Königreich Spanien**

**(Rechtssache C-250/24)**

(C/2024/3449)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (vertreten durch J. L. Buendía Sierra und P. Messina als Bevollmächtigte)

*Beklagter:* Königreich Spanien

**Anträge**

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Spanien dadurch, dass es weder eine Reform durchgeführt hat, um die Verwaltungsautonomie von ADIF [Administrador de Infraestructuras Ferroviarias, Betreiber der Eisenbahninfrastruktur], ADIF-Alta Velocidad und Renfe gegenüber dem Staat sicherzustellen, noch eine funktionsfähige Entgeltregelung eingeführt hat, die mit den Bestimmungen und Grundsätzen der Richtlinie 2012/34 <sup>(1)</sup> im Einklang steht, noch schließlich die erforderliche Änderung auf die Vereinbarung mit ADIF-Alta Velocidad übertragen hat, gegen seine Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 2, Art. 5 Abs. 3 Buchst. b, Art. 29 Abs. 1, Art. 30 Abs. 1 und 3, Art. 31 Abs. 2, 3, 7 und 8, Art. 33 in Verbindung mit den Anhängen I und II sowie Art. 36 der Richtlinie 2012/34 verstoßen hat,
- dem Königreich Spanien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Das Königreich Spanien sei verpflichtet gewesen, die Richtlinie 2012/34 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums bis zum 16. Juni 2015 umzusetzen und anzuwenden.

Die Kommission ist jedoch der Auffassung, dass diese Umsetzung in Bezug auf folgende Punkte nicht ordnungsgemäß erfolgt sei:

1. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 3 Buchst. b der Richtlinie, da es an nationalen Rechtsvorschriften fehle, die
  - (i) die Verwaltungsautonomie des Infrastrukturbetreibers (ADIF und ADIF-Alta Velocidad) gegenüber dem Staat und
  - (ii) die Freiheit der Festsetzung von Entgelten für Eisenbahnverkehrsdienste, die vom Eisenbahnunternehmen (d. h. Renfe) nach ausschließlich wirtschaftlichen Grundsätzen zu bestimmen seien, gewährleisten.

Da nämlich die Entscheidungen von Verwaltungsorganen getroffen würden, die überwiegend aus Amtsträgern und Mitarbeitern von Ministerien des Staates zusammengesetzt seien, könne davon ausgegangen werden, dass der Staat unter Verstoß gegen die Bestimmungen der Richtlinie einen bestimmenden Einfluss auf sie ausübe.

2. Es sei auch keine anwendbare und funktionsfähige Entgeltregelung eingeführt worden, die es erlaube, den Grundsätzen und Bestimmungen von Art. 4 Abs. 2, Art. 29 Abs. 1, Art. 31 Abs. 2, 3, 7 und 8, Art. 33 in Verbindung mit den Anhängen I und II sowie Art. 36 wirksam nachzukommen.

Es treffe zwar zu, dass Spanien Rechtsakte zur Reform der Entgeltregelung erlassen habe, doch werde mit diesen die Anwendung der neuen Regelung ausgesetzt, bis ADIF einen Beschluss über ihre Umsetzung gefasst habe. ADIF habe jedoch weder die neue Regelung ausgearbeitet noch einen Zeitplan dafür vorgelegt, ferner lege die Bestimmung keine Frist fest, innerhalb derer dies erfolgen müsse. Die Vorgabe der Richtlinie zu diesem Punkt sei daher nicht befolgt worden.

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums (Neufassung) – ABl. 2012, L 343, S. 32.

3. Während Art. 30 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 2012/34 die Senkung der mit der Fahrwegbereitstellung verbundenen Kosten „und“, kumulativ, der Zugangsentgelte verlangten, habe die spanische Bestimmung sie ursprünglich als Alternative, einschließlich der Konjunktion „oder“, umgesetzt und so die Bedeutung von Art. 30 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 2012/34 geändert.

Spanien habe diese Bestimmung schließlich geändert, sie jedoch nicht auf die Vereinbarung mit ADIF-Alta Velocidad übertragen, die gerade die finanziellen Beiträge und den Finanzierungsbedarf dieser Einrichtung regele. Damit seien die genannten Bestimmungen nicht wirksam umgesetzt worden.

---



**Rechtsmittel, eingelegt am 17. April 2024 von Alisher Usmanov gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 7. Februar 2024 in der Rechtssache T-237/22, Usmanov/Rat**

**(Rechtssache C-274/24 P)**

(C/2024/3450)

Verfahrenssprache: Französisch

## Parteien

*Rechtsmittelführer:* Alisher Usmanov (vertreten durch Rechtsanwälte D. Rovetta, M. Campa und V. Villante, Rechtsanwältin M. Pirovano sowie Rechtsanwalt M. Moretto)

*Andere Partei des Verfahrens:* Rat der Europäischen Union

## Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt

- die Aufhebung des Urteils des Gerichts vom 7. Februar 2024 in der Rechtssache T-237/22, Alisher Usmanov gegen Rat der Europäischen Union, EU:T:2024:56, das dem Rechtsmittelführer am selben Tag zugestellt wurde,
- die Nichtigerklärung
- des Beschlusses (GASP) 2022/337 des Rates vom 28. Februar 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP und der Durchführungsverordnung (EU) 2022/336 des Rates vom 28. Februar 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014,
- des Beschlusses des Rates (GASP) 2023/572 vom 13. März 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP und der Durchführungsverordnung des Rates (EU) 2023/571 vom 13. März 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014,
- hilfsweise, das oben genannte Urteil aufzuheben und die Sache an das Gericht zurückzuverweisen,
- dem Rat der Europäischen Union sowohl in Bezug auf das erstinstanzliche Verfahren als auch das vorliegende Rechtsmittelverfahren die Kosten des Rechtsmittelführers aufzuerlegen.

## Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht der Rechtsmittelführer sechs Hauptgründe geltend.

Erster Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe seine Verpflichtung zur Bereitstellung eines wirksamen Rechtsschutzes gemäß der Art. 41 und 47 der Charta der Grundrechte der EU nicht erfüllt und gegen Art. 274 AEUV sowie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Art. 52 der Charta der Grundrechte der EU verstoßen.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es die Anträge des Rechtsmittelführers auf Wiedereröffnung des mündlichen Verfahrens abgelehnt habe, und es habe gegen die Art. 41 und 47 der Charta der Grundrechte der EU sowie den Grundsatz *audi alteram partem* verstoßen.

Dritter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe das Aufnahmekriterium a) gemäß Art. 2 Abs. 1 des Beschlusses 2014/145<sup>(1)</sup> und Art. 3 Abs. 1 der Verordnung Nr. 269/2014<sup>(2)</sup> verletzt und falsch ausgelegt; hilfsweise erhebt der Rechtsmittelführer gemäß Art. 77 AEUV eine Einrede der Rechtswidrigkeit und Unanwendbarkeit dieses Kriteriums a).

<sup>(1)</sup> Beschluss 2014/145/GASP des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2014, L 78, S. 16).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2014, L 78, S. 6).

Vierter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe in Bezug auf die Veröffentlichung von Herrn Medvedev im Kommersant Beweismittel verfälscht, wesentliche Formvorschriften und die Begründungspflicht nach Art. 296 AEUV verletzt sowie das oben genannte Kriterium a) falsch angewandt.

Fünfter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe die redaktionelle Freiheit des Kommersant betreffende Beweismittel verfälscht, Regeln zur Beweislast und zu den Beweisanforderungen falsch angewandt und gegen Art. 47 der Charta der Grundrechte der EU sowie den Grundsatz der Waffengleichheit verstoßen.

Sechster Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe das Primärrecht der Union, insbesondere das Recht auf freie Meinungsäußerung, verletzt und falsch ausgelegt.

---



C/2024/3451

10.6.2024

**Klage, eingereicht am 19. April 2024 – Europäische Kommission/Großherzogtum Luxemburg**

**(Rechtssache C-275/24)**

(C/2024/3451)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (vertreten durch J. Hottiaux, I. Zaloguin und M. Wasmeier als Bevollmächtigte)

*Beklagter:* Großherzogtum Luxemburg

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- 1) festzustellen, dass das Großherzogtum Luxemburg dadurch, dass es
  - Art. 5 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs (ABl. 2013, L 294, S. 1)
  - sowie Art. 5 Abs. 2 und 4 dieser Richtlinie in Verbindung mit ihrem Art. 10 Abs. 3, was Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls betrifft,nicht ordnungsgemäß umgesetzt hat, gegen seine Verpflichtungen aus dieser Richtlinie verstoßen hat;
- 2) dem Großherzogtum die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die vorliegende Klage hat die nicht ordnungsgemäße Umsetzung von Art. 5 Abs. 2 und 4 allein und in Verbindung mit Art. 10 Abs. 3 der Richtlinie 2013/48 durch das Großherzogtum Luxemburg zum Gegenstand. Diese Richtlinie definiert die Mindestvorschriften in Bezug auf die Rechte, die Verdächtigen oder beschuldigten Personen im Rahmen von Strafverfahren sowie Personen zustehen, gegen die ein Verfahren gemäß dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI über den Europäischen Haftbefehl geführt wird, auf Zugang zu einem Rechtsbeistand und auf Benachrichtigung eines Dritten über den Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs.

Nach Prüfung der Vereinbarkeit der von Luxemburg mitgeteilten Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2013/48 in die innerstaatliche Rechtsordnung war die Kommission der Auffassung, dass das Gesetz vom 10. August 1992 über den Jugendschutz, wie es von Luxemburg im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie mitgeteilt worden sei und in dem die Anwendung der gegenüber Minderjährigen im Rahmen von Gerichtsverfahren in Luxemburg ergriffenen Maßnahmen geregelt sei, nicht die Pflichten in Art. 5 Abs. 2 und 4 dieser Richtlinie (in Verbindung mit Art. 10 Abs. 3 der Richtlinie, was das Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls betreffe) widerspiegele.

Die Kommission leitete im November 2021 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Luxemburg ein und übermittelte im Juni 2023 eine mit Gründen versehene Stellungnahme. Da sie mit den Antworten nicht zufrieden war, hat die Kommission beschlossen, die vorliegende Klage beim Gerichtshof zu erheben.



C/2024/3475

10.6.2024

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 25. April 2024 – Corporate & Public Management  
Consulting International/Kommission**

**(Rechtssache T-106/24 R)**

**(Vorläufiger Rechtsschutz – Öffentliche Dienstleistungsaufträge – Technische Dienstleistungen zur  
Unterstützung der bilateralen Abkommen EU-Georgien – Antrag auf einstweilige Anordnungen – Kein  
Fumus boni iuris)**

(C/2024/3475)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Antragstellerin:* Corporate & Public Management Consulting International OÜ (Tallinn, Estland) (vertreten durch  
Rechtsanwalt C. Ginter)

*Antragsgegnerin:* Europäische Kommission (vertreten durch S. Romoli und T. Van Noyen als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrem Antrag nach den Art. 278 und 279 AEUV begehrt die Klägerin im Wesentlichen die Aussetzung der Vollziehung der Entscheidung Ares(2024) 1081885 der Kommission vom 13. Februar 2024 betreffend die Ausschreibung NEAR/TBS/2023/EA-RP/0125 mit dem Titel „EU-Georgia European Union Integration, DCFTA implementation and SME Development Facility“, mit der das Angebot der Klägerin als unzulässig abgelehnt wurde, sowie die Aussetzung der Unterzeichnung der Verträge zwischen der Europäischen Kommission und den übrigen Bietern im Rahmen des Vergabeverfahrens.

**Tenor**

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Der Beschluss vom 23. Februar 2024, Corporate & Public Management Consulting International/Kommission (T-106/24 R), wird aufgehoben.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

\_\_\_\_\_



C/2024/3476

10.6.2024

**Klage, eingereicht am 20. März 2024 – LU/EIB**

**(Rechtssache T-160/24)**

(C/2024/3476)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Kläger:* LU (vertreten durch Rechtsanwalt B. Maréchal)

*Beklagte:* Europäische Investitionsbank

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Präsidenten der EIB vom 21. Dezember 2023, mit der die Schlussfolgerungen des Abschlussberichts des Ausschusses der EIB betreffend die Würde am Arbeitsplatz vom 22. März 2023 gebilligt wurden (im Folgenden: angefochtene Entscheidung), aufzuheben;
- den Abschlussbericht des Ausschusses der EIB betreffend die Würde am Arbeitsplatz vom 22. März 2023 (im Folgenden: Abschlussbericht) aufzuheben;
- festzustellen, dass die Nutzung des Verfahrens betreffend die Würde am Arbeitsplatz durch den Kläger legitim und nicht böswillig war;
- das vom Präsidenten der EIB am 8. Januar 2021 gegen den Kläger eingeleitete Disziplinarverfahren aufzuheben;
- eine Entschädigung für den von ihm erlittenen immateriellen Schaden in Höhe von 150 000 Euro zuzusprechen;
- eine Entschädigung für den von ihm erlittenen materiellen Schaden in Höhe von vorläufig berechneten 200 000 Euro zuzusprechen;
- für die ihm im Zusammenhang mit der vorliegenden Klage entstandenen Rechtsverfolgungskosten eine Entschädigung in Höhe von 35 000 Euro (einschließlich Mehrwertsteuer) zuzusprechen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt.

1. Rechtswidrigkeit der angefochtenen Entscheidung und des Abschlussberichts im Hinblick auf die Unzulässigkeit der vom Kläger gemäß den Leitlinien der EIB-Gruppe zur Würde am Arbeitsplatz wegen Mobbingvorwürfen eingelegten Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) und die rechtswidrigen Handlungen und/oder Unterlassungen der Beklagten im Zusammenhang mit der nicht ordnungsgemäßen Einleitung, Fortführung und Durchführung des Verfahrens betreffend die Würde am Arbeitsplatz, unter Berücksichtigung
  - der rechtswidrigen Weigerung, die Zulässigkeit der Beschwerde zu prüfen und eine ordnungsgemäß begründete Prüfung der Zulässigkeit der Beschwerde vorzulegen;
  - der nicht ordnungsgemäßen Unterlassung, die Zulässigkeit der Beschwerde in einer substantiierten und begründeten Prüfung zu erwägen und neu zu bewerten.
2. Nicht ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens betreffend die Würde am Arbeitsplatz, unter Verletzung der Verteidigungsrechte des Klägers und seines Rechts auf eine gute Verwaltung sowie des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, unter Berücksichtigung
  - des Versäumnisses, ein Verfahren im Einklang mit den Grundsätzen der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit durchzuführen, wodurch das Recht des Klägers auf ein faires Verfahren verletzt worden sei;
  - von Fehlern und Versäumnissen bei der Umsetzung des Urteils vom 2. Februar 2022, LU/EIB (T-536/20, nicht veröffentlicht, EU:T:2022:40) mit Auswirkungen auf die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens betreffend die Würde am Arbeitsplatz und die Rechte des Klägers;
  - des Interessenkonflikts verschiedener Mitglieder der Personalabteilung.

3. Rechtswidrigkeit der angefochtenen Entscheidungen, soweit das vom Kläger geltend gemachte Mobbing nicht eingeräumt worden sei, unter Berücksichtigung
    - der Bewertung der Mobbingvorwürfe;
    - der behaupteten missbräuchlichen Nutzung des Verfahrens gemäß Kapitel 5 der angefochtenen Entscheidung.
  4. Haftung der Beklagten für die dem Kläger im Ergebnis der angefochtenen Entscheidungen entstandenen immateriellen und materiellen Schäden und der damit zusammenhängenden Verletzungen seiner Grundrechte.
-



C/2024/3477

10.6.2024

**Klage, eingereicht am 4. April 2024 – DP und DQ/EIOPA**

**(Rechtssache T-183/24)**

(C/2024/3477)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerinnen:* DP und DQ (vertreten durch Rechtsanwältin N. Flandin)

*Beklagte:* Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)

**Anträge**

Die Klägerinnen beantragen,

- die vorliegende Klage für zulässig zu erklären;
- die vorliegende Klage für begründet zu erklären, insofern als:
  - die Beklagte hinreichend qualifizierte Verstöße gegen Rechtsvorschriften, die Einzelnen Rechte verleihen, und insbesondere gegen Art. 339 AEUV sowie den in Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundsatz der guten Verwaltung begangen hat;
  - den Klägerinnen ein immaterieller Schaden entstanden ist;
  - der den Klägerinnen entstandene immaterielle Schaden unmittelbar aus den oben genannten Rechtsverstößen folgt;
- folglich:
  - den Ersatz des den Klägerinnen entstandenen Schadens anzuordnen;
  - der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Begründung der Klage machen die Klägerinnen geltend, dass im vorliegenden Fall die Voraussetzungen des Art. 340 AEUV für die Auslösung einer Haftung der Beklagten erfüllt seien.

1. Zur ersten Voraussetzung – rechtswidriges Verhalten der Beklagten durch die Verletzung vertraulicher Daten der Klägerinnen: Verstoß gegen Art. 339 AEUV und Art. 41 der Charta; fehlende Begründung, fehlende Unparteilichkeit der externen Prüferin, fehlende Sachkunde der externen Prüferin.
2. Zur zweiten Voraussetzung – Schaden: Den Klägerinnen sei ein immaterieller Schaden entstanden.
3. Zur dritten Voraussetzung – Kausalzusammenhang: Der immaterielle Schaden folge unmittelbar aus der rechtswidrigen Verarbeitung der Daten der Klägerinnen durch die Beklagte.



C/2024/3478

10.6.2024

**Klage, eingereicht am 12. April 2024 – eBilet Polska/EUIPO (eBilet)**

**(Rechtssache T-197/24)**

(C/2024/3478)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

*Klägerin:* eBilet Polska sp. z o.o. (Warschau, Polen) (vertreten durch Rechtsanwalt P. Kurcman)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

### Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

*Streitige Marke:* Anmeldung der Unionsbildmarke eBilet – Anmeldung Nr. 18 678 031.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. Februar 2024 in der Sache R 695/2023-2.

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung hinsichtlich der Dienstleistungen, für die die Anmeldung zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- die Entscheidung der Hauptabteilung Kerngeschäft vom 3. Februar 2023 im Anmeldeverfahren Nr. 18 678 031 hinsichtlich der Dienstleistungen, für die die Anmeldung zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- die Sache an das EUIPO zurückzuverweisen, damit dieses die Entscheidung in der Sache abändern und die Streitige Unionsmarke hinsichtlich aller beanspruchten Dienstleistungen eintragen kann;
- dem EUIPO die Kosten der Verfahren vor der Hauptabteilung Kerngeschäft, der Beschwerdekammer und dem Gericht aufzuerlegen.

### Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung der Regeln für Rechtssicherheit, der Regeln für ordnungsgemäße Verwaltung sowie der Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung.

\_\_\_\_\_



C/2024/3479

10.6.2024

**Klage, eingereicht am 12. April 2024 – Toya Development/EUIPO – Szmidt (TOYA)**

**(Rechtssache T-199/24)**

(C/2024/3479)

*Sprache der Klageschrift: Polnisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Toya Development sp. z o.o. (Krynicy, Polen) (vertreten durch J. Sikocińska, Radca prawny)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

*Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Jan Szmidt (Wrocław [Breslau], Polen)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaber der streitigen Marke:* Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer

*Streitige Marke:* Unionsbildmarke mit dem Wortbestandteil „TOYA“ – Unionsmarke Nr. 17 027 591

*Verfahren vor dem EUIPO:* Nichtigkeitsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 6. Februar 2024 in der Sache R 470/2023-2

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens vor der Beschwerdekammer des EUIPO aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

– Verstoß gegen Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates



C/2024/3480

10.6.2024

**Klage, eingereicht am 15. April 2024 – Piping Hot/EUIPO – Pripd**

**(SEA BY PIPING HOT)**

**(Rechtssache T-202/24)**

(C/2024/3480)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Piping Hot Ltd (Kowloon, Hong Kong, China) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Mietzel)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Pripd LLC (Ronkonkoma, New York, Vereinigte Staaten)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Klägerin

*Streitige Marke:* Anmeldung der Unionsbildmarke SEA BY PIPING HOT –Anmeldung Nr. 18 536 921

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 15. Februar 2024 in der Sache R 1038/2023-1

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Anmeldung der streitigen Marke als in Bezug auf alle beanstandeten Waren und Dienstleistungen als möglich zu erklären;
- dem EUIPO und der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten, einschließlich der Kosten des Verfahrens vor der Beschwerdekammer und der Kosten des Widerspruchsverfahrens, aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates



C/2024/3481

10.6.2024

**Klage, eingereicht am 16. April 2024 – Skechers USA/EUIPO (JUST STEP IN)**

**(Rechtssache T-205/24)**

(C/2024/3481)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Skechers USA, Inc. II (Manhattan Beach, Kalifornien, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwältinnen J. Bogatz, Y. Stone und J. Feigl)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Streitige Marke:* Anmeldung der Unionswortmarke JUST STEP IN – Anmeldung Nr. 18 837 583

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 27. Februar 2024 in der Sache R 2200/2023-4

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 94 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen den in Art. 20 verankerten Grundsatz der Gleichbehandlung in Verbindung mit Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta);
- Verstoß gegen das in Art. 41 Abs. 1 der Charta verankerte Recht auf eine gute Verwaltung.



**Klage, eingereicht am 16. April 2024 – Skechers USA/EUIPO**

**(HOODLESS HOODIES)**

**(Rechtssache T-206/24)**

(C/2024/3482)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Skechers USA, Inc. II (Manhattan Beach, Kalifornien, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwältinnen J. Bogatz, Y. Stone und J. Feigl)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Streitige Marke:* Internationale Registrierung der Wortmarke HOODLESS HOODIES mit Benennung der Europäischen Union – Anmeldung Nr. 1 625 098

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 26. Februar 2024 in der Sache R 1799/2023-2

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung, mit der die teilweise Versagung des Schutzes aufrechterhalten wird, aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen den in Art. 20 verankerten Grundsatz der Gleichbehandlung in Verbindung mit Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta);
- Verstoß gegen das in Art. 41 Abs. 1 der Charta verankerte Recht auf eine gute Verwaltung.



C/2024/3483

10.6.2024

**Klage, eingereicht am 17. April 2024 – Terranova Directorship und Wamos Air/EUIPO – Vamos Motor Company (vamos)**

**(Rechtssache T-207/24)**

(C/2024/3483)

*Sprache der Klageschrift: Spanisch*

**Parteien**

*Klägerinnen:* Terranova Directorship SL (Madrid, Spanien), Wamos Air, SA (Madrid) (vertreten durch Rechtsanwalt J. M. Mora Cortés)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Vamos Motor Company, SL (Valencia, Spanien)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

*Streitige Marke:* Anmeldung der Unionsbildmarke vamos – Anmeldung Nr. 18 347 470

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 1. Februar 2024 in der Sache R 864/2023-1

**Anträge**

Die Klägerinnen beantragen,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit sie der Beschwerde R 864/2023-1 der Vamos Motor Company S.L. stattgibt, und demzufolge die Unionsmarkenmeldung Nr. 18 347 470 vamos (Bildmarke), gegen die sich der Widerspruch richtet, für alle in Klasse 39 geschützten Dienstleistungen zurückzuweisen,
- dem EUIPO und der anderen Beteiligten die Kosten des gesamten Verfahrens einschließlich der Kosten der Verfahren vor der Widerspruchsabteilung und der Beschwerdekammer des EUIPO aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2024/3484

10.6.2024

**Klage, eingereicht am 19. April 2024 – Allsize/EUIPO – SJoklaedagerdin**

**(North 56-4)**

**(Rechtssache T-209/24)**

(C/2024/3484)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Allsize Company A/S (Aarhus, Dänemark) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Hansen)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* SJoklaedagerdin hf. (Garðabaer, Island)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaberin der streitigen Marke:* Klägerin

*Streitige Marke:* Unionswortmarke North 56-4 – Unionsmarke Nr. 18 449 355

*Verfahren vor dem EUIPO:* Nichtigkeitsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. Februar 2024 in der Sache R 1991/2023-5

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben,
- den Antrag auf Nichtigklärung der angegriffenen Unionsmarke zurückzuweisen.

**Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 60 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates



C/2024/3485

10.6.2024

**Klage, eingereicht am 19. April 2024 – the airscreen company/EUIPO – Moviescreens Rental  
(AIRSCREEN)**

**(Rechtssache T-210/24)**

(C/2024/3485)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch*

**Verfahrensbeteiligte**

*Klägerin:* the airscreen company GmbH & Co. KG (Münster, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Spieker, D. Mienert, J. Selbmann und K. Uzman)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Moviescreens Rental GmbH (Damme, Deutschland)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaberin der streitigen Marke:* Klägerin

*Streitige Marke:* Unionsbildmarke AIRSCREEN – Unionsmarke Nr. 3 244 662

*Verfahren vor dem EUIPO:* Lösungsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 19. Februar 2024 in der Sache R 1809/2022-1

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit die Unionsmarke Nr. 3 244 662 für verfallen erklärt wurde;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

Verletzung von Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

\_\_\_\_\_



C/2024/3486

10.6.2024

**Klage, eingereicht am 22. April 2024 – SZ DJI Technology/EUIPO – Vision Research (PHANTOM)**

**(Rechtssache T-211/24)**

(C/2024/3486)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* SZ DJI Technology Co. Ltd (Shenzhen, China) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Renck, Rechtsanwältin S. Petivlasova und Rechtsanwalt A. Bothe)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Vision Research, Inc. (Wayne, New York, Vereinigte Staaten)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaberin der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

*Streitige Marke:* Internationale Registrierung der Wortmarke PHANTOM mit Benennung der Europäischen Union – Internationale Registrierung Nr. 1 173 012 mit Benennung der Europäischen Union

*Verfahren vor dem EUIPO:* Nichtigkeitsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 7. Februar 2024 in der Sache R 2125/2022-5

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung in Nr. 1 ihres verfügenden Teils abzuändern und anzuordnen, dass die streitige Marke für Hochgeschwindigkeitskameras in Klasse 9 aufrechterhalten bleibt;
- hilfsweise, die angefochtene Entscheidung teilweise hinsichtlich der Nrn. 1 und 4 ihres verfügenden Teils aufzuheben und
- dem Beklagten und gegebenenfalls der Streithelferin die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Verstoß gegen Art. 58 Abs. 1 Buchst. a und Art. 58 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 198 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2024/3487

10.6.2024

**Klage, eingereicht am 19. April 2024 – Kaili/Parlament**

**(Rechtssache T-212/24)**

(C/2024/3487)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Klägerin:* Eva Kaili (Ixelles, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwälte S. Pappas und A. Pappas)

*Beklagter:* Europäisches Parlament

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss vom 6. Februar 2024, mit dem das Parlament die Immunität der Klägerin aufgehoben hat, für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf zehn Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen eine wesentliche Verfahrensvorschrift. Die Präsidentin des Parlaments und der Rechtsausschuss hätten gegen ihre Pflicht zur Prüfung der Rechtmäßigkeit des Antrags auf Aufhebung der Immunität der Klägerin verstoßen.
2. Fehlende Rechtsgrundlage des Antrags der Europäischen Generalstaatsanwältin vom 15. Dezember 2022.
3. Fehlende Zuständigkeit der Europäischen Generalstaatsanwältin, die Aufhebung der Immunität der Klägerin zu beantragen.
4. Die Europäische Staatsanwaltschaft habe die Immunität der Klägerin nach den Art. 7 und 8 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union (ABl. 2016, C 202, S. 266) (im Folgenden: Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen) verletzt.
5. Die Europäische Staatsanwaltschaft habe gegen Art. 29 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (ABl. 2017, L 283, S. 1) verstoßen.
6. Der Rechtsausschuss habe gegen Art. 7 bis 9 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen und Art. 5 Abs. 2, Art. 6 Abs. 1 und Art. 9 der Geschäftsordnung des Parlaments verstoßen.
7. Verstoß gegen das Recht auf Anhörung der Klägerin.
8. Das Parlament habe gegen Art. 9 Abs. 1 Buchst. b des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen verstoßen.
9. Hilfsweise habe das Parlament gegen Art. 9 Abs. 1 Buchst. a des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen verstoßen.
10. Das Parlament habe gegen Art. 9 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen dadurch verstoßen, dass es *fumus persecutionis* verneint habe.



C/2024/3488

10.6.2024

**Klage, eingereicht am 19. April 2024 – Cortex Havacilik ve Turizm Ticaret/Kommission**

**(Rechtssache T-213/24)**

(C/2024/3488)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

**Klägerin:** Cortex Havacilik ve Turizm Ticaret AŞ (Kepez, Türkei) (vertreten durch Rechtsanwalt R. Antonini, Rechtsanwältin E. Monard, Rechtsanwalt B. Maniatis und Rechtsanwältin E. Zachari)

**Beklagte:** Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Kommission, mit dem in Bezug auf die von ihr betriebenen Luftfahrzeuge ein auf die Art. 3d und 12 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 <sup>(1)</sup> in geänderter Fassung sowie auf Art. 4e Abs. 1 und Art. 8 des Beschlusses 2014/512/GASP des Rates vom 31. Juli 2014 <sup>(2)</sup> gestütztes Lande-, Start- und Überflugverbot verfügt wurde, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf folgende fünf Gründe gestützt:

1. Die Kommission habe gegen Art. 3d Abs. 1 der Verordnung Nr. 833/2014 und Art. 4e Abs. 1 des Beschlusses 2014/512/GASP verstoßen sowie diese Vorschriften falsch ausgelegt und angewandt, als sie das Flugverbot gegen die Klägerin verhängt habe. Erstens entbehre der angefochtene Beschluss jeder tatsächlichen Grundlage. Zweitens gebe es für diesen Beschluss keinerlei Rechtsgrundlage. Außerdem sei es unmöglich, sich zugleich auf Art. 3d Abs. 1 und auf Art. 12 der Verordnung Nr. 833/2014 zu stützen, da diese Vorschriften unterschiedlicher Natur seien.
2. Die Kommission habe gegen Art. 12 der Verordnung Nr. 833/2014 und Art. 4e Abs. 1 des Beschlusses 2014/512/GASP verstoßen sowie diese Vorschriften falsch ausgelegt und angewandt, als sie das Flugverbot gegen die Klägerin verhängt habe. Erstens biete diese Vorschrift der Kommission keine Rechtsgrundlage für eine Entscheidung über ein Flugverbot. Zweitens habe die Klägerin nicht gegen Art. 12 verstoßen. Drittens sei es rechtlich unmöglich, sich zugleich auf Art. 12 und auf Art. 3d Abs. 1 zu stützen.
3. Die Kommission habe die Verteidigungsrechte der Klägerin, insbesondere das Recht auf Anhörung, das Recht auf wirksamen Rechtsschutz, die Unschuldsvermutung und das Recht auf eine gute Verwaltung, verletzt, indem sie es versäumt habe, der Klägerin Gründe oder Beweise zu übermitteln, die den angefochtenen Beschluss gestützt hätten, und indem sie der Klägerin jede nennenswerte Gelegenheit vorenthalten habe, sich zum Flugverbot zu äußern.
4. Die Kommission habe die Grundrechte der Klägerin, insbesondere die unternehmerische Freiheit und das Recht auf Wahrung des Ansehens, verletzt sowie gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen, indem sie ein Flugverbot gegen die Klägerin verhängt habe, ohne über eine (substantiiert dargelegte) Rechtsgrundlage zu verfügen und ohne der Klägerin Verfahrensgarantien zu gewähren.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. 2014, L 229, S. 1).

<sup>(2)</sup> Beschluss 2014/512/GASP des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. 2014, L 229, S. 13).

5. Die Kommission scheine mit dem Erlass des angefochtenen Beschlusses ihre Befugnisse überschritten zu haben. Sie habe ohne Rechtsgrundlage, unter Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit und jenseits ihrer Zuständigkeiten gehandelt, womit sie auch gegen die im EUV verankerten Grundsätze der begrenzten Einzelermächtigung und der Subsidiarität verstoßen habe.
-